

GRUNDSÄTZE
DER
FINANZWISSENSCHAFT

MIT BESONDERER BEZIEHUNG

AUF DEN

PREUSSISCHEN STAAT

VON

CARL JULIUS BERGIUS.

ZWEITE, SEHR VERMEHRTE UND VERBESSERTE AUFLAGE.



BERLIN,
VERLAG VON J. GUTTENTAG.
(D. COLLIN.)
1871.

V O R W O R T.

Dies Buch ist eine etwas ausführlichere Bearbeitung von Vorträgen, die ich auf der hiesigen Universität gehalten habe.

Es könnte sein, dass man meine Arbeit nicht vollständig, systematisch und gelehrt genug findet. Zu meiner Entschuldigung vermag ich nur anzuführen, dass ich nicht auf dem gewöhnlichen Wege Universitätslehrer geworden bin. Mein Weg vom Gymnasium zur Universität ging durch das Comtoir und erst im Schwabenalter bestieg ich das Katheder. Andererseits habe ich aber freilich auch als Regierungsmitglied in verschiedenen Gegenden, an der Havel, der Weichsel, der Mosel, dem Rhein, der Aa, der Oder, im Laufe mehrerer Decennien Gelegenheit gehabt, manche Beobachtungen und Erfahrungen zu machen.

Darüber, dass ich bei meinem Thema die politische Seite nicht übergangen habe, glaube ich, wird es nicht nöthig sein, dass ich mich besonders rechtfertige. Adam Smith, John Stuart Mill, Frédéric Bastiat und J. G. Hoffmann gehören ja auch nicht zu den unpolitischen Schriftstellern.

Wenn ich ferner bei einzelnen Materien auch Staatsrechtliches hervorheben zu müssen geglaubt habe, so wird man dies bei mir hoffentlich um so weniger missbilligen, als ich der erste war, welcher eine wissenschaftliche Bearbeitung des Preussischen Staatsrechts, im Jahre 1838, geliefert hat.

Zur Begründung meiner Ansichten schien es mir nothwendig, auf die Finanzeinrichtungen der einzelnen Länder einzugehen. Da ich den Preussischen Staat besser als andere Staaten kenne, so habe ich ihn natürlich vorzugsweise ins Auge gefasst. Ausserdem habe ich besonders die Verhältnisse Englands hervorgehoben, weil diese

mir am lehrreichsten zu sein scheinen. Und ich denke auch, man wird wohl Cavour beitreten können, welcher sagte:

Von Petersburg bis Madrid, in Deutschland wie in Italien, betrachten die Feinde des Fortschritts und die Anhänger politischer Umwälzungen in gleichem Maasse England als ihren furchtbarsten Gegner. Die Einen klagen es an, der Herd, wo alle Revolutionen reifen, der sichere Zufluchtsort, so zu sagen die Citadelle der Propagandisten und Gleichheitsmänner zu sein. Die Anderen betrachten im Gegentheil, und vielleicht mit mehr Recht, die Englische Aristokratie als den Schlussstein des socialen Europäischen Bannes und als das grösste Hinderniss für ihre demokratischen Absichten. Dieser Hass, den England den extremen Parteien einflösst, sollte es den Mittelparteien, den Freunden des gemässigten Fortschritts, der graduellen und geregelten Entwicklung der Menschheit theuer machen, kurz allen denen, welche aus Princip den gewalthätigen Umwälzungen wie der Unbeweglichkeit der Gesellschaft gleich feindlich sind.

Breslau im Juni 1865.

Dass diese zweite Auflage eine sehr verbesserte und vervollständigte der ersten ist, wird man aus einer Vergleichung beider sehr bald ersehen.

Berlin, Mitte September 1871.

I N H A L T.

	Seite
Einleitung	1
Erstes Kapitel. Oeffentliche Ausgaben und öffentliche Einnahmen überhaupt.	
§. 1. Ausgaben und Verantwortlichkeit	19
§. 2. Ausgaben für die Vertheidigung	31
§. 3. Ausgaben für Rechtspflege und Handel	55
§. 4. Ausgaben für den Unterricht	63
§. 5. Allgemeine Grundsätze	76
§. 6. Meinungen Bastiat's	78
§. 7. Meinungen J. S. Mill's	83
§. 8. Deutsches Vielregieren	87
§. 9. Finanzminister	100
§. 10. Staats- und Fürstenvermögen	106
§. 11. Gemeindevermögen	119
§. 12. Institutsvermögen	133
§. 13. Urtheilen über Finanzen	141
§. 14. Auswärtige Quellen des öffentlichen Einkommens	149
§. 15. Innere Quellen des öffentlichen Einkommens	159
§. 16. Britische Finanzen	164
§. 17. Preussische Finanzen	175
Zweites Kapitel. Regalien und Domänen.	
§. 18. Begriff und Arten	190
§. 19. Wasserregal	207
§. 20. Jagdregal	212
§. 21. Bergregal	221
§. 22. Landstrassen	238
§. 23. Eisenbahnen	242
§. 24. Telegraphen	263
§. 25. Postregal	270
§. 26. Münzregal	277
§. 27. Ländereien	302
§. 28. Verwaltung der Domänen und Forsten	319
§. 29. Veräusserung der Domänen und Forsten in Preussen	334
§. 30. Gewerbsbetrieb für Staatsrechnung	348
§. 31. Lotterie	359
§. 32. Salzmonopol	366

	Seite
§. 33. Seehandlung	376
§. 34. Bank	389
§. 35. Meinungen J. G. Hoffmann's	401

Drittes Kapitel. Steuern.

§. 36. Allgemeine Grundsätze der Besteuerung	403
§. 37. Direkte Steuern	421
§. 38. Verbrauchssteuern	440
§. 39. Steuern verschiedener Art	453
§. 40. Lokalsteuern	463
§. 41. Direkte oder indirekte Steuern?	474
§. 42. Britische Steuern	489
§. 43. Preussische Steuern	497
§. 44. Grundsteuern	501
§. 45. Gewerbesteuern	515
§. 46. Aufwandsteuern	518
§. 47. Personal, Vermögens- und Einkommensteuern	523
§. 48. Mahl- und Schlachtsteuer	546
§. 49. Sporteln und Stempel	562
§. 50. Getränkesteuern	565
§. 51. Zuckersteuern	578
§. 52. Tabakssteuern	594
§. 53. Zölle	599

Viertes Kapitel. Staatsschulden.

§. 54. Münzverschlechterung und Papiergeld	623
§. 55. Oesterreichisches Papiergeld	633
§. 56. Preussisches Papiergeld	647
§. 57. Erzwungene Staatsschulden	673
§. 58. Staatsschatz und unfundirte Schulden	676
§. 59. Fundirte Schulden und Garantien	693
§. 60. Anleihen oder Steuern?	701
§. 61. Abzahlung der Staatsschulden	712

Berichtigungen.

S. 36	Z. 15	von unten	statt	Handwerk	lies:	Handgeld
- 300	- 20	von oben	-	5 $\frac{5}{8}$	lies:	6 $\frac{5}{8}$.
- 504	- 10	-	-	18 $\frac{1}{6}$	lies:	18 $\frac{1}{2}$
- 531	- 3	-	-	gezällig	lies:	zulässig
- 622	- 19	-	-	streiche die Worte: der Leitung		

EINLEITUNG.

Die Finanzwissenschaft pflegt in den Lektionskatalogen Deutscher Universitäten noch unter der Rubrik der Staats- und Kameralwissenschaften aufgeführt zu werden. Das Wort Kameralwissenschaft lässt sich nur aus der Geschichte des Kammerwesens erklären. Seit dem Ende des Mittelalters findet sich nämlich in vielen Deutschen Ländern eine Behörde, Kammer genannt, welche besonders mit der Verwaltung der Domänen und Regalien betraut war. Oesterreich hatte einst so viel Finanzverfassungen wie Erblande, aber neben den Ausgaben für die einzelnen Länder waren auch Ausgaben für deren Gesamtheit zu machen. Max I errichtete daher für seine Altösterreichischen Besitzungen des Alpenlandes unter dem Namen Hofkammer eine gemeinsame höchste Finanzbehörde. Böhmen und Ungarn aber brachten, als sie unter Ferdinand I den Altösterreichischen Ländern zugefügt wurden, ihre höchsten Finanzbehörden mit, und Tyrol und Steyermark, welche 1565 bei der Theilung des Landes unter die drei Söhne Ferdinand's I zugleich mit den besonderen Fürsten besondere Hofkammern erhalten hatten, bewahrten dieselben auch dann, als sie 1665 wiederum ein Bestandtheil des Habsburgischen Gesamtbesitzthums wurden. Die Hofkammer in Wien war daher gegen den Willen ihres Gründers zur Finanzbehörde eines einzelnen Erblandes hinabgesunken, aber das auch zu Leopold's I Zeit gefühlte Bedürfniss nach grösserer Einheit in den Finanzen führte dahin, dass zunächst die Hofkammern von Tyrol und Steyermark, dann auch die oberste Finanzleitung Böhmens und Mährens der Wiener Hofkammer überwiesen wurden. Bei Carl's VI Regierungsantritt besass demnach das Deutsch-Böhmische Oesterreich in der Hofkammer eine Art gemeinsames, aber sehr mangelhaft organisirtes Finanzministerium. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde die Finanzmacht Gesamttösterreichs aus der Kontribution, d. h. dem von den Ständen bewilligten Steuerbeitrag der einzelnen Erblande und den Kameral Einkünften, d. h. den von ständischer Bewilligung unabhängi-

gen Einnahmen, namentlich Regalien und indirekten Steuern, gebildet. Die ständischen Rechte wurden allmählig, besonders unter Joseph II. beseitigt und alle wichtigen Angelegenheiten gingen von den Centralstellen in Wien und von den landesfürstlichen Kammern der betreffenden Erblände aus¹⁾. Noch bis 1848 hiess der Finanzminister in Oesterreich Hofkammerpräsident; der Oberstkämmerer in Ungarn war der Präsident der Ungarischen Kammer.

Was den Brandenburgisch-Preussischen Staat betrifft, so waren die Kurfürstlichen allgemeinen Kassen, welche man zu Anfang des 17. Jahrhunderts nebeneinander bestehend vorfindet, die Kammer, welche ein Kämmerer oder Kammersekretär, und die Hofrenthei, welche ein Hofrentmeister verwaltete. Von diesen beiden Kassen ist „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Cammer“ die uralte Verwaltungsstelle aller landesherrlichen Geldeinkünfte, von der die Hofrenthei erst im 16. Jahrhundert abgezweigt wurde. Demnächst erscheint die Kammer gewissermassen als eine Privatkasse des Kurfürsten, wogegen die Hofrenthei mehr als eine Staatskasse erscheint. Die Einkünfte der letzteren bestanden ursprünglich nur in den alten Kurmärkischen dem Unterhalt des landesherrlichen Hofes gewidmeten Einkünften an Urbeden, Biergeldern, Ziesen, Zöllen und Schleusengeldern, Lehnwaaren, Landsteuern und dergleichen; so wie in den Ueberschüssen aus den Kurmärkischen Aemtern und der Neumärkischen Landrenthei. Denn für die Kurmark vertrat von altersher die Hofrenthei zugleich die Stelle der für andere Amtskammerbezirke bestehenden Land- oder Kammer-Rentheien. Bei der 16 $\frac{1}{2}$ bewirkten Reorganisation des 1605 von Joachim Friedrich errichteten Geheimen oder Staatsraths wurde nun gleichsam eine eigene Abtheilung für das Finanzwesen gebildet, und 1675 ein Generalkommissarius der Verwaltung aller auf das Heerwesen bezüglichen Einkünfte und Ausgaben vorgesetzt, dem 1678, mit dem Titel eines Hofkammerpräsidenten, die Leitung der Domänenverwaltung und des sonstigen Kammerwesens zufiel. Dann wurde ein besonderer Generalkriegskommissarius bestellt. So wurde die Finanzverwaltung in zwei Abtheilungen zerlegt, die man als Domänen- und Steuerverwaltung betrachten konnte, aber gewöhnlich als Hofkammer- und als Kriegsdépartement bezeichnete. Es bestand auch eine getrennte Kassenverwaltung, indem für die Zwecke des Heerwesens, die Kriegseinkünfte und Kriegsausgaben 1674 als Generalkriegskasse eine eigene Generalkasse errichtet wurde. Für seine persönlichen, so wie für Hof- und Civilausgaben behielt Friedrich Wilhelm (1640—1688) die Kammer, für welche die Bezeichnung Chatulle üblich wurde, und die Hofrenthei,

1) *C. J. Perthes*, Politische Zustände und Personen in den Deutschen Ländern des Hauses Oesterreich von Carl VI bis Metternich 1869. S. 13 ff. 99 ff.

welche die Landeskasse für die Kurmark blieb, und dem Hofkammerpräsidenten speziell untergeordnet wurde, bei. Zu den Domänenrevenüen gehörten indessen nicht bloss die aus den grundherrlichen Rechten des Staatsoberhauptes fliessenden Einkünfte, sondern auch die Einkünfte aus Regalien, namentlich aus dem Salz- und Postregal. Der Bedeutung, worin der Ausdruck Domäneneinkünfte in der Preussischen Finanzverwaltung gebraucht wurde, lag ursprünglich nur das praktische Bedürfniss zum Grunde, ein bezeichnendes Wort zu finden für die zu Hof- und Civilzwecken bestimmten Staatseinkünfte zu deren Unterscheidung von den zu Militärzwecken gewidmeten Einkünften, die man mit einem Worte Kriegsgefälle oder Kriegsrevenüen nannte. Früher war der Kriegsaufwand der Kurfürsten nur von periodischen Bewilligungen durch die Landstände abhängig gewesen. Für das Sterbejahr des grossen Kurfürsten waren die Staatseinnahmen etwa 2,500,000 Thlr., wovon auf die Domäneneinnahmen $\frac{1}{3}$ und auf die Kriegsgefälle $\frac{2}{3}$ kamen. Aus letzteren wurden auch die Ausgaben für den diplomatischen Verkehr mit dem Auslande bestritten, sowie einige andere nicht militärische Ausgaben. Zur Generalkriegskasse flossen auch die Subsidien, welche von fremden Mächten gezahlt wurden, und die Kontributionen, welche aus fremden Ländern eingingen, zusammen allein während der Jahre 1674 bis 1688 2,863,282 Thlr.

Während der Regierung König Friedrich's I (1688—1713), wo eine geordnete Etatseinrichtung begann und das Rechnungswesen vervollkommenet wurde, hatte die Generalkriegskasse 14 Millionen Thaler wirklich eingezahlte Subsidien in Einnahme zu stellen und für die Bestreitung des regelmässigen Militäraufwandes mit zu verwenden. Andere Einnahmen dieser Kasse waren namentlich Kopfsteuern, Stempelabgaben, Accise in den Städten, Kontribution auf dem Lande.

Friedrich Wilhelm I († 1740) hatte schon 1713 an Stelle der Geheimen Hofkammer und des General-Ober-Chatull-Direktoriums, so wie der sonstigen noch für Domänengefälle bestehenden Immediatbehörden eine kollegialisch organisirte Behörde unter dem Namen des General-Finanz-Direktoriums gesetzt und dadurch die Domänenverwaltung vereinfacht. Dieser Behörde stand das General-Kriegs-Kommissariat mit der diesem anvertrauten Verwaltung der gesammten für Militärzwecke bestimmten Steuern gegenüber. Weiter wurde nun 1722 die Finanzverwaltung vereinfacht, indem an Stelle dieser beiden Centralbehörden eine einzige Aufsichtsbehörde für beide zeither getrennte Zweige des Finanzwesens, das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium, trat, ein umfangreiches Kollegium, zu dessen Präsidentsatur sich der König erklärte, welches in fünf Departements, die theils Provinzial-, theils Realdepartements waren und in deren jedem ein di-

rigirender Minister als Vicepräsident, von ihm zugeordneten Räten unterstützt, die Geschäfte leitete. Alle wichtigeren Angelegenheiten sollten in Plenarsitzungen entschieden werden. Der in der obersten Sphäre getroffenen Organisation gemäss wurde auch 1723 die Provinzialverwaltung überall eingerichtet. Die bis dahin neben einander bestandenen Amtskammern und Kriegskommissariate gingen danach in Kriegs- und Domänenkammern über. In Betreff der Kasseneinrichtung wurde jedoch die alte vom grossen Kurfürsten begründete Trennung zwischen Domänen- und Kriegskassen, sowohl bei den Provinzialkollegien, wie bei dem Generaldirektorio beibehalten. Auch blieb es bei den alten Namen der Landrentheien und Obersteuerkassen, die sie in mehreren Provinzen führten und die erst seit 1773 allgemein Domänenkassen und Kriegskassen genannt wurden. Für die Kasseneinrichtung hatte die Organisation von 17 $\frac{2}{3}$ keine weitere Folge, als dass die Generalfinanzkasse ihre frühere Bezeichnung Generaldomänenkasse wieder erhielt. In die beiden beibehaltenen Generalkassen, die Generalkriegskasse und die Generaldomänenkasse, mussten nun alle Einkünfte zusammenfliessen, die für Militär- oder für Civilausgaben bestimmt waren. Alle bis dahin bestandenen Nebenkassen wurden daher auch lediglich auf die Erhebung von Einkünften beschränkt und hatten diese, nach Bestreitung der Erhebungskosten, an eine der gedachten Generalkassen abzuführen. Die Revision aller Rechnungen des Staatshaushalts übertrug der König einer im Jahre 1723 eigens dazu errichteten Behörde, der General-Rechen-Kammer.

Von dieser verbesserten formalen Einrichtung der Finanzverwaltung ist wohl nicht mit Unrecht gesagt worden, dass ihr eine Einfachheit eigen gewesen sei, wie sie niemals wieder erreicht worden. Durch die complicirten Finanz- und Kasseneinrichtungen, die Friedrich II († 1786) gründete, hatte nämlich die Verwaltung jene Einfachheit und Uebersichtlichkeit eingebüsst.

Friedrich Wilhelm II († 1797) sorgte zunächst für eine Verbesserung des Kassen- und Rechnungswesens und gab der Ober-Rechenkammer auch in so fern einen erweiterten Wirkungskreis, als allmählig wieder die Rechnungen aller Kassen, welche dieser Kontrolle entzogen worden waren, ihrer Revision unterworfen wurden. Er versuchte auch eine Reform des Generaldirektorii, indem er alle Zweige des Finanzwesens wieder unter demselben vereinigen wollte. Deshalb sollten die bis dahin in abgesonderten Departements behandelten Kommerzien- und Manufaktursachen, so wie die Bergwerks- und Hüttenangelegenheiten, wenn die dafür errichteten besonderen Departements auch aufrecht erhalten blieben, doch unter Zuziehung der betreffenden Provinzialdepartements bearbeitet und in ihren, das Finanzinteresse des Staats betref-

fenden Hauptpunkten, im Plenum des Generaldirektoriums gemeinschaftlich entschieden werden. Dasselbe galt von den Münzsachen, für welche das frühere Münzdepartement des Generaldirektorii hergestellt wurde. Die abgesonderte Verwaltung des Salzwesens wurde mit dem Bergwerks- und Hüttendepartement verbunden. Ferner hob der König die 1766 eingerichtete Regie der Accisen und Zölle auf, entliess auch die dabei noch beschäftigten französischen Beamten und übertrug die Beaufsichtigung der Accise- und Zollangelegenheiten einer neuorganisirten General-Accise- und Zolladministration, welche ein Departement des Generaldirektorii bilden sollte. In den Provinzen wurden jedoch die von der Regie eingeführten, von den Kriegs- und Domänenkammern abgesondert bestehenden Accise- und Zolldirektionen, damals noch beibehalten, bis endlich 1805 ihre Verbindung mit den Kriegs- und Domänenkammern angeordnet wurde. Die General-Accise- und Zolladministration wurde 1787 mit der Generalverwaltung der Handels- und Manufaktur-sachen zu einem „General-Fabriken- und Commercial-, wie auch Accise- und Zoll-Departement“ vereinigt.

Bald nach Antritt seiner Regierung setzte Friedrich Wilhelm III († 1840) eine besondere Kommission der Finanzen ein, um zeitgemässe Reformen und Verbesserungen in Vorschlag zu bringen. Erhebliches kam nicht zu Stande, wenn man auch schon damals — wie heute — die Absicht aussprach, die „Vielschreiberei“ wenigstens einzuschränken, was freilich ohne starke Verminderung der Zahl der Behörden und Beamten, die ja Analphabeten nicht sein sollen, unmöglich ist. Der König erweiterte den Wirkungskreis der Ober-Rechenkammer, errichtete eine Generalkontrolle der Finanzen, die bis 1807 bestand, und ernannte einen Generalkontrolleur, welcher Mitglied des Generaldirektorii ohne Departement war und die Etats mit zu zeichnen hatte. Dem Generaldirektorio wurde eine regelmässige Abhaltung von Plenarsitzungen wieder zur Pflicht gemacht, wozu die sieben Minister, welche den einzelnen Finanzdepartements damals präsidirten, sich mit ihren Räthen pünktlich zu versammeln hatten, auch von Neuem eingeschärft, dass jeder Minister mit seinen Räthen allein, nur Angelegenheiten abfertigen dürfe, welche auch sein Departement allein angingen. Zugleich wurden alle mit dem Generaldirektorio noch nicht verbundenen oder in seinen Plenarsitzungen noch nicht vertretenen Provinzial- und Realdepartements, so wie die sonstigen Immediatverwaltungen, welche noch eine abgesonderte Stellung behalten hatten, mit dem Generaldirektorium verbunden, namentlich 1799 die Bank, Lotterie und Post. Dabei war auch die Absicht, die in einer gewissen Unabhängigkeit dastehenden Verwaltungen der neu erworbenen Provinzen, der Fränkischen Fürstenthümer und der ehemals Polnischen Provinzen, unter gleichen Verhält-

nissen, wie die übrigen älteren Provinzialdepartements, dem Generaldirektorio einzuverleiben. Das Fränkische Landesministerium wurde daher 1798 aufgehoben und als Fränkisches Provinzialdepartement unter gleichen Rechten und Pflichten, wie andere Provinzialdepartements dem Generaldirektorio einverleibt. Dasselbe geschah 1799 mit dem Provinzialdepartement von Südpreussen und Neustpreussen. Neustpreussen verblieb dabei unter der Leitung des Ministers, der zugleich das Altpreussische Departement verwaltete. Südpreussen dagegen wurde dem Chef des Neumärkisch-Pommerschen Departements mit untergeordnet, der Sitz seiner Verwaltung dadurch von Breslau nach Berlin verlegt und der frühere Zusammenhang derselben mit dem Schlesischen Provinzialministerium aufgehoben. Die letztere Behörde war hiernach die einzige Immediatbehörde, die ohne Verbindung mit dem Generaldirektorio blieb. Letzteres hat noch bis 1807 fortbestanden¹⁾.

Nach dem Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere und Finanzverwaltung, d. d. Königsberg den 16. December 1808 hatte der König beschlossen, den obersten Verwaltungsbehörden für das Innere und die Finanzen eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äussere Verhältnisse veränderten Lage des Staats und den jetzigen Bedürfnissen desselben, angemessene Geschäftseinrichtung zu geben, und hob daher die in dieser Hinsicht bestandenen Einrichtungen auf. „Die neue Verfassung bezweckt, der Geschäftsverwaltung die grösstmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einen obersten Punkt zusammenzufassen, und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmässigste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Die Regierungsverwaltung geht zu dem Ende künftig von einem, dem Oberhaupt des Staats unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkt aus. Es wird von demselben nicht allein das Ganze übersehen; sondern auch zugleich unmittelbar auf die Administration gewirkt. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener steht an der Spitze einfach organisirter, nach Hauptverwaltungszweigen abgegrenzter Behörden; im genauesten Zusammenhang mit dem Regenten leiten sie die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen erteilten Befehlen, selbstständig und selbstthätig *mit voller Verantwortlichkeit*, und wirken so auf die Administration der untergeordneten, in gleicher Art gebildeten Behörden kräftig ein.“ Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung sollte sich in dem Staatsrath vereinigen. Die über dessen Organisation damals noch vorbehaltenen Bestimmungen sind zwar später ergangen, aber bedeutungslos geworden, da der Staatsrath

1) Vergl. *A. F. Riedel*, der Brandenburgisch Preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. 1866.

faktisch zu existiren aufgehört hat, auch die Verfassungsurkunde ihn ignorirt¹⁾. „Das Ministerium der Finanzen leitet und verwaltet die *gesammte Staatseinnahme*“ — also ohne Ausnahme und nicht etwa bloss die Nettoeinnahmen. „Die *Staatsausgaben* ressortiren nur in so weit von diesem Departement, als sie durch die Finanzverwaltung selbst veranlasst werden. Die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige weiset der Minister der Finanzen den betreffenden Departementschefs nach einer gemeinschaftlich mit solchen vorgenommenen Ausmittelung des Bedarfs in voller Summe an und diese, so wie die ihnen untergeordneten Sektionen haben nachher die weiteren Dispositionen darüber. Es gehört hingegen vor das Finanzministerium die Verwaltung der Ueberschüsse, die Leitung des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung, wenn gleich deren Fonds aus Privatvermögen besteht.“ Das Ministerium theilte sich in 1) die Sektion des Generalkassen-, Bank-, Seehandlung- und Lotteriewesens; 2) die Sektion für die Domänen und Forsten und 3) die Sektion der direkten und indirekten Abgaben. Zum Ressort der ersten Sektion „gehört die Verwaltung der Ueberschüsse des baaren Staatsvermögens, die Bearbeitung des Staatsschuldenwesens, die Leitung sämtlicher Geldinstitute des Staats. Sie hat die Kuratel über die Generalstaatskasse und die Anweisung aller ausserordentlichen Zahlungen. Das ganze Pensionswesen gehört für solche, insoweit nicht einer oder der andern Partie ein eigner Pensionsfonds zur Verwaltung überlassen wird. Die Stifter ressortiren, insoweit eine königliche Disposition über solche eintritt, von dieser Sektion. Bei solcher wird eine Staatskassen-Buchhalterei unter der Leitung eines Staatsraths geführt. Ihr sind unmittelbar untergeordnet: 1) die Generalstaatskasse, in welche sich sämtliche bisher stattgefundene Generalkassen vereinigen, und verschiedene Ausgabekassen a) für die Militärausgaben, b) für die auf die Civilliste Bezug habende Ausgaben, c) für alle auf das Staatsschuldenwesen Bezug habende Ausgaben; 2) die Bank; 3) die Seehandlung; 4) die Lotterie, bei welcher ein Gleiches stattfindet.“ „Die Ober-Rechenkammer steht künftig unter dem gesammten Staatsrath und vorerst unter den gesammten Ministerien. Ihr Zweck und Ressort ist bekannt. Sie erhält eine neue Organisation und Instruktion, wobei sie Rücksichts des Materiellen ihrer Geschäftsführung möglichst selbstständig und unabhängig werden soll. Sie bleibt in Ansehung derselben nur Uns unmittelbar verantwortlich und erhält auch von Uns unmittelbar die erforderlichen Befehle. Nur in Absicht des formalen Geschäftsbetriebes wird sie dem Staatsrath untergeordnet und muss demselben darüber Rechenschaft ab-

1) Vorschläge über die Wiedereinsetzung eines Staatsraths findet man in der Schrift eines Ungenannten: Die Reform der Preussischen Verfassung 1870 S. 242 sqq.

legen.“ „Zu mehrerer Belegung des Geschäftsganges in den Provinzen“ sollten Oberpräsidenten angesetzt werden, einer für die Provinzen Ostpreussen, Litthauen und Westpreussen, einer für die Kurmark, Neu-mark und Pommern, einer für Schlesien.

Am 23. ej. erging eine Instruktion für die Oberpräsidenten und am 26. ej. wurden eine Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, so wie eine Geschäftsinstruktion für die Regierungen erlassen — Vorschriften, die zwar im Laufe der Jahre Abänderungen, aber nicht eben Verbesserungen erfahren haben, so dass seit 1808 eine weitere wirkliche Reform der Verwaltung in Preussen nicht stattgefunden hat. Die Kriegs- und Domänenkammern, welche den Namen Regierungen erhielten, sollten Rücksichts der ihrem Wirkungskreise anvertrauten Distrikte den Vereinigungspunkt der gesammten innern Staatsverwaltung in Beziehung auf die Polizei-, Finanz- und Landesangelegenheiten bilden. Daher wurde auch in Aussicht gestellt, die Oberbergämter mit ihnen zu vereinigen. Die Domänenkammern zu Königswusterhausen und Schwedt wurden mit der Regierung in Potsdam, welche aus der bisherigen Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer in Berlin entstand, vereinigt. Bei jeder Regierung sollte künftig nur Eine Hauptkasse sein, in welcher „sich sämmtliche Domänen- und landesherrliche, folglich auch die Accise- und Zollrevenüen, so wie sämmtliche daraus zu bestreitende Ausgaben vereinigen.“ Bei den Etats waren „sämmtliche Steuern von den Domänen- und grundherrlichen Revenüen genau abzusondern, jene sowohl als diese in besondern Etats zusammenzufassen, und die Steuern nach direkten und indirekten von einander zu unterscheiden und aufzuführen, alsdann natürlich auch die Accise- und Zollrevenüen auf den Steueretat kommen.“ Die den Kammern bis dahin übertragen gewesene Rechtspflege sollte zu den Gerichten übergehen und die Kammerjustizdeputationen wurden daher aufgehoben. „Die kompetenten Gerichte erhalten die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amtes in Rücksicht sämmtlicher Angelegenheiten des Kameralressorts ohne Ausnahme, sie mögen dazu schon gehört haben, oder jetzt erst gelegt werden, es mag dabei auf Entscheidung eines Civilanspruchs, oder einer Kontravention ankommen, Fiskus bei der Sache interessirt sein oder nicht.“ Gleichzeitig erhielten die Landesjustizkollegien, die bis dahin Regierungen hiessen oder auch andere Namen geführt hatten, mit Ausschluss des Kammergerichts, welches diesen Namen noch hat, den Titel Oberlandesgerichte, welcher 1849 in die Bezeichnung Appellationsgerichte umgewandelt wurde.

Die gegenwärtig bestehende Hofkammer der königlichen Familiengüter ist wohl nicht eine Behörde des Staats, sondern ressortirt von dem Minister des königlichen Hauses v. Schleinitz, welcher nicht Mitglied

des Staatsministeriums, auch überhaupt nicht Staatsdiener, sondern Diener des Königs, dennoch aber wie jeder Staatsbeamte an die Verfassung, die er gegengezeichnet und beschworen hat, gebunden ist. —

Von den Männern, welche im siebenzehnten Jahrhundert über Kameralachen schrieben, wurde zwar darauf gedrungen, dass neben der fiskalischen Seite auch die wirthschaftspolizeiliche der Kammern gepflegt werde. Indessen war die fiskalische Seite doch immer überwiegend, und das Interesse der absoluten Fürstenmacht fand in den Kammern ihr eigenes, von ständischer Einmischung nicht gehindert Werkzeug. Es wurde nun auch nöthig, dass die Männer, welche im Kameralfach angestellt werden wollten, sich darauf besonders vorbereiteten, da die Juristerei allein dazu doch nicht mehr ausreichen wollte. So kam eine eigene Doktrin auf, und in dieser Hinsicht that König Friedrich Wilhelm I von Preussen einen grossen Schritt, indem er 1727 eigene Professuren der Oekonomie und Kameralwissenschaft auf den Universitäten Halle und Frankfurt errichtete. Danach bildete sich dann auf den Deutschen Universitäten eine förmliche Schule von Kameralisten. Das Wort Kameralwissenschaft wurde indessen in sehr verschiedenem Umfange gebraucht. Doch hat sich in Deutschland die Volkswirtschaftslehre aus der Kameralwissenschaft herausbilden müssen, während sie in Italien und England vorzugsweise von Betrachtung der Münzpolitik und des auswärtigen Handels ausgegangen ist. Sie ist dem Worte und der Sache nach den Italienern, Engländern und Franzosen fremd, die dafür wohl nur den Ausdruck Finanzwissenschaft gebrauchen könnten. Diese wird von ihnen in der Regel als ein Theil der politischen Oekonomie behandelt, und besonders kommt die Lehre von der Besteuerung in Betracht, wenig oder gar nicht aber die Lehre von den Domänen und Regalien — und ganz natürlich, da Domänen und Regalien beinahe nur noch in Deutschland vorkommen; in England und Frankreich hat sich davon wenig erhalten.

Auch in Deutschland sind die Einkünfte aus Domänen und Regalien längst nicht mehr ausreichend, um die öffentlichen Bedürfnisse daraus zu bestreiten. Allenthalben erlangten die Steuern grössere Wichtigkeit. Die Staatskassen wollte man immer voll haben. Es wurde also nöthig, dass die Staatsmänner sich damit beschäftigten, unter welchen Umständen und Bedingungen recht Viel aus Steuern gezogen werden könnte. Sie mussten also auf Mittel denken, damit die Unterthanen reich werden, um im prästationsfähigen Zustande zu sein, d. h. recht viel Steuern zahlen zu können. Die Staatsmänner mussten auch mit der Wissenschaft bekannt sein, welche Engländer, Franzosen und andere Völker politische Oekonomie nennen, die wir jetzt häufig ebenso, oder auch Volkswirtschaftslehre nennen, und die man weniger passend

Nationalökonomie oder Staatswirthschaft genannt hat — denn mit der Nationalität hat sie nichts zu schaffen und unter Staatswirthschaft könnte man eher die Finanzwissenschaft verstehen. Das Studium der Volkswirtschaftslehre ist nun immer wichtiger geworden, je weniger die Künste und Kunststücke der Kameralisten, aus Domänen und Regalien Geld herauszuschlagen, ausreichen. Die Zeit jener alten Kameralisten ist überhaupt vorbei. Sie waren allerdings hauptsächlich Finanzmänner. Auch jetzt ist es nützlich, wenn solche Kenntnisse von der Land- und Forstwirthschaft, vom Bergbau, von Gewerben und vom Handel haben. Doch müssen sie ausserdem und ganz besonders Oekonomisten oder Volkswirthe sein — was übrigens keineswegs bloss von denjenigen, welche sich dem Verwaltungsdienst widmen wollen, gilt, sondern überhaupt von Allen, welche ein Wirken im öffentlichen Leben beabsichtigen, sei es nun als Staatsdiener überhaupt, oder als Advokat, oder in dem immer wichtiger werdenden Beruf als Gemeindebeamter, oder endlich als Volksvertreter oder als Gemeindevertreter.

Im März 1805 schrieb Leopold Krug in der Vorrede zu seinen Betrachtungen über den Nationalreichtum des Preussischen Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner: „Viele Menschen, die ihre Unfähigkeit zu wissenschaftlichen Untersuchungen selbst fühlen, glauben sich doch weise genug, staatswirthschaftliche Anordnungen der Regierung beurtheilen und neue Gesetze und Einrichtungen vorschlagen zu können. Aber es ist auch ein Erfahrungssatz, den wir oft bestätigt finden: dass das Studium dieser für alle Menschen interessanten Wissenschaft bei der Bildung unserer Geschäftsmänner, die man Kameralisten nennt, gar sehr vernachlässigt wird. Es ist wirklich auf Universitäten zum Sprichwort geworden, von einem Menschen, der nichts lernt und nichts lernen will, zu sagen: er studire Kameralwissenschaften. An diesem Missbrauche des Worts Kameralwissenschaft, welche doch nach der selbst geäußerten Meinung ihrer Lehrer die Staatswirthschaft in sich begreifen soll, sind unsere gewöhnlichen Systeme und Lehrbücher der Kameralwissenschaft selbst Schuld; sie lehren den Anschlag einer Branntweinbrennerei, einer Theerhütte und einer Grützmühle machen; sie lehren, wie viele Fäden die Leinwand und der Taft im Aufzuge und Einschlage haben müsse, aber — was Zirkulation und Nationalreichtum sei, das ist bei ihnen nicht zu finden; sie lehren, wie Käse gemacht und wie Eisen geschmolzen wird, aber sie lehren nicht, wie der Ackerbau, der Handel und alle Gewerbe Einfluss auf den Wohlstand des Staats und seiner Bewohner haben; sie lehren, durch welche Mittel man die Maikäfer vertreiben kann, aber sie lehren nicht das für den Zweck der Staatswirthschaft wohlthätigste Verhältniss aller einzelnen Klassen im Staate. Kurz — sie lehren das, was dem Kameralisten in

einzelnen Fällen nützlich sein *kann*, aber nicht das, was ihm in allen Fällen nicht bloss nützlich sondern unentbehrlich ist.“ Wenn auch gegenwärtig diese Studien auf Preussischen Universitäten nicht sehr eifrig betrieben werden¹⁾, so kommt dies vielleicht daher, dass sie wenig Förderung erfahren²⁾ und dass ihr Nutzen den Studirenden der Rechte nicht in die Augen fällt. Die einträglichen Verwaltungsstellen, sogar die höchsten, werden — in Mecklenburg — fast ausschliesslich mit Fachjuristen besetzt. Ein „tüchtiger Jurist“ gilt dort für das non plus ultra aller Weisheit und eignet sich nach Altmecklenburgischer Anschauung für alles, sogar für die schwierigsten, ihm völlig unbekannteren Verwaltungsfächer³⁾. Und mit der Altmecklenburgischen Anschauung steht auch wohl die Neupreussische im Einklang. Wenigstens stellte der Minister des Innern Gr. Eulenburg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. December 1866 als Gegensatz eines nicht vorgebildeten, vielleicht verfolgungssüchtigen oder sonst unbefähigten Beam-

1) Als ich in Berlin studirte, war es nicht ungewöhnlich, auch noch andere als BrodKollegia zu hören; als ich in Breslau lehrte, wurden von den Studirenden der Rechte in der Regel nur BrodKollegia angenommen, auch diese, wie bekannt, von den meisten nicht regelmässig besucht, da Einpauken üblich, die Prüfungen also nicht strenge waren.

2) In der Zeitschrift des K. P. statistischen Bureaus 1865 S. 272 heisst es im Briefkasten: „Ihre Anfrage, wie es möglich sei, dass der Ordinarius für Staats- und Kameralwissenschaften an der Hochschule einer der grössten Provinzen des Staats (ohne dass ein Ersatz für ihn vorgesehen) die ihm anvertrauten Lehrfächer nun schon Jahre lang ungelesen lasse, dessen ungeachtet aber den Universitätsgehalt fortbeziehe, obschon er 100 Meilen entfernt von seinem eigentlichen Domicil zu seinem Privatvergnügen eine „ungelesene“ (? Red.) Privatzeitschrift redigire, — können wir, im Hinblick auf die Richtigkeit der Thatsache, lediglich dahin beantworten, dass es eben möglich ist.“ — An einer andern Hochschule ist seit 1860 der Ordinarius nur im Sommer anwesend; ein Privatdocent wurde, ohne dass er selbst einen Antrag deshalb gestellt hatte, 1861 zum Extraordinarius ernannt, und nahm, nachdem er länger als sieben Jahre ohne Gehalt gewesen war, den Abschied — Die Jahrbücher der Gesellschafts- und Staatswissenschaften, herausgegeben von Dr. J. C. Glaser, „Professor der Staats- und Kameralwissenschaften“, 1866. Juni S. 561 hoben „die politische Gefährlichkeit der volkswirtschaftlichen und Handwerkervereine in Preussen“ hervor. — Dem Präsidenten des Revisionskollegiums in Berlin, Lette († 1868) soll 1865 der Urlaub zum Besuche des Kongresses der Deutschen Volkswirthe in Nürnberg verweigert worden sein.

3) *M. Wiggers*, die Finanzverhältnisse des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin. 1866 S. VII. — Im siebenzehnten Jahrhundert bemerkte der Holländer Peter de la Court, Tuchwirker in Leiden und Magister beider Rechte, über die Regierung und die Behörden, dass erfahrene Kaufleute im Allgemeinen befähigter sind zur Leitung öffentlicher Angelegenheiten, als einseitig gebildete Juristen, die alles nach den Grundsätzen des Römischen Rechts behandeln wollen und sich einbilden, ohne ihre Vorsorge müsse Alles schief gehen. Vergl. Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte 1866. Bd. IV. S. 95 — 99.

ten nur einen Juristen auf. Im August 1846 hatte Varnhagen geschrieben: „Gestern kam Weiher und meldete, dass Herr v. Duesberg Finanzminister geworden; mir sehr gleichgültig; immer aus dem alten Kreis unselbstständiger, abgerichteter Beamten, die aber, wo die Abrichtung nicht ausreicht, sogleich rathlos sind. Der viele Personenwechsel in den Staatsämtern macht seine Nachteile fühlbar; hier und in den Provinzen klagt man über Missgriffe in den Geschäften, Stokungen, Verschleppungen aller Art. So ein Staat ist wirklich ein Wunderwerk, mit allen Gebrechen und Leiden besteht er doch und lebt so weiter; es ist freilich auch danach!“ — Als Duesberg, vorher lediglich als Jurist bekannt, Finanzminister war, wurde die Bankordnung erlassen, es fand eine Erhöhung der Schutzzölle von Baumwollengarn, Leinengarn und Leinengeweben statt, es wurde ein Ausgangszoll auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl gelegt, es wurden Steuern auf Wildpret eingeführt, es wurde die Kartoffelausfuhr und die Verwendung von Kartoffeln, Getreide und anderen mehligem Stoffen zur Bereitung von Brantwein verboten — aber welche Reformen im Finanzwesen hatte er gemacht, als er im März 1848 abging?

Wer die letzte Prüfung zu höhern Verwaltungsämtern, sogar „mit Auszeichnung“, bestanden hat, kann in der Justiz nicht angestellt werden, aber sehr vielen Justizbeamten, welche für die Verwaltung nicht geprüft sind, ist es gelungen, in dieselbe hinein zu kommen, und zwar sowohl in die Staatsverwaltung als auch in die Gemeindeverwaltung. Ob dies für die Justiz ein Verlust oder ein Gewinn war, weiss ich nicht. Ich glaube aber nicht, dass es ein Gewinn für die Verwaltung ist, zumal nach den Zeugnissen, welche den jetzigen Juristen von Praktikern und Theoretikern ausgestellt worden sind. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. November 1866 beschrieb Lasker, „wie die Richter in Preussen entstehen“; Waldeck († 1870) hob hervor, wie die Staatsanwälte „in neuerer Zeit so begünstigt worden beim Avancement, auch in die richterlichen Stellen, dass das ganze Streben der jungen Leute, die man Streber nennen kann, dahin geht, in die Staatsanwaltschaft zu kommen“; und Lesse wies darauf hin, wie viele Juristen von vornherein den Richterstand nur als eine Durchgangsstufe, um durch dieselbe zur Advokatur zu gelangen, betrachteten, während das richtigere Verhältniss doch das umgekehrte sein würde. H. A. Zachariä hat sich dahin ausgesprochen, dass viele Juristen von staatsrechtlichen Doktrinen überhaupt nicht viel wissen und sich unter einem durchaus civilistisch begrenzten Horizont bewegen¹⁾. Nicht milder urtheilt ein

1) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1863. S. 614.

anderer angesehener Rechtslehrer, R. Gneist¹⁾, indem er sagt: „Die Regel ist, dass der Preussische Jurist ohne *alle* staatsrechtlichen Kenntnisse in die Gerichtshöfe eintritt. Als Auscultator und Referendarius wird er von seinen Meistern in der Meinung bestärkt, dass er sich stets an das zu halten habe, was er unmittelbar braucht, das Allg. Landr. Th. I und den täglichen Prozessgang. Dies nennen sie praktisch; alles Andere ist „Theorie“. Der Schlüssel zu vielen Räthseln für den ausländischen Juristen, der mit ihnen in Diskussion geräth, liegt darin, dass die Theorie Alles umfasst, was Preussischen Juristen in ihrer täglichen Arbeit nicht vorkommt. Die „Theorie“ fängt also stets da an, wo ihr Wissen aufhört, und für die Würdenträger der Justiz erweitert sich das Gebiet der Theorie öfter noch durch das, was sie in ihrer langen Laufbahn vergessen haben.“ Ob und welche Verbesserung etwa aus dem neuen Gesetze über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 im Laufe der Jahre hervorgehen wird, muss erst abgewartet werden.

Während unter Richtern, Advokaten, Ministerial- und Regierungsräthen die Zahl der Adligen und Geadelten noch nicht eben unverhältnissmässig gross erscheint, sind, wie unter den am besten bezahlten Militärpersonen und Diplomaten²⁾, auch unter den hoch besoldeten Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und unter den Landräthen, trotz Art. 4 und 44 der beschwornen Verfassung vom 31. Januar 1850, Bürgerliche nur Ausnahmen. Die Anforderungen an diejenigen, welche in den Verwaltungsdienst treten wollen, waren 1808 und auch noch 1817 höher, als sie es jetzt sind. Im Jahre 1838, als der v. Rochow — welcher allerdings nicht als ein Mann der Wissenschaft einen Namen hinterlassen hat — Minister des Innern und der Polizei war, erliess das Staatsministerium ein Regulativ über die Prüfung der Landrathsamtskandidaten, gegen welches der König „nichts zu erinnern“ hatte. Danach ist es nicht nothwendig, dass ein Landrath geprüft ist oder sich über eine wissenschaftliche Bildung oder den Besuch einer Universität oder eines Gymnasiums oder einer Realschule ausweist. Und dabei „rangiren“ jetzt noch alle Landräthe mit den wirklichen Regierungs- und Appellationsgerichtsräthen. Nach dem vom Könige am 27. Februar 1846 genehmigten Regulativ über die Befähigung zu den höhern

1) Freie Advokatur, die erste Reform aller Justizreform in Preussen. 1867 S. 29.

2) Am 6. November 1853 schrieb Varnhagen: „Die Höfe, so fern sie Adelsnester sind, die Diplomaten, der Adel, halten zusammen, ohne Unterschied der Länder, der Nationen, der Sprache, ja meist auch der Religion. Die Aristokratien stehen im engsten Zusammenhang, halten zusammen, wirken vereint; die Demokratien entbehren dieses Vortheils noch beinahe ganz, sie müssen daher alles anbieten, ihn zu erringen.“

Aemtern der Verwaltung muss derjenige, welcher Regierungsreferendarius werden will, durch eine bei einer Regierung mit ihm vorzunehmende bloss mündliche Prüfung darthun, dass er sich „mit den Staatswissenschaften vertraut gemacht, die Hauptgrundsätze der Nationalökonomie, der Polizei- und der Finanzwissenschaft sich angeeignet und wenigstens allgemeine Bekanntschaft mit den kameralistischen Hilfswissenschaften, insbesondere auch der Landwirthschaftslehre erlangt habe.“ Später muss er sich von der Oberexaminationskommission zu höhern Verwaltungsämtern, welche in Berlin ihren Sitz hat und aus einem Vorsitzenden und aus vier Mitgliedern als ordentlichen Examinatoren — davon einer „für alle Zweige der Rechtswissenschaft, das gesammte öffentliche Recht eingeschlossen“ — besteht, schriftlich und mündlich prüfen lassen. Zu der schriftlichen Prüfung gehören eine Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen Gegenstand, eine Ausarbeitung über einen polizeilichen und eine über einen finanziellen Gegenstand, wozu die Themata von der Oberexaminationskommission gegeben werden. Wer sich bei dieser „Prüfung als fähig ausgewiesen und deshalb als Regierungsassessor angestellt worden“, kann demnächst zu einer Anstellung als „Rath in einer Regierung oder bei einer andern gleichgestellten Provinzial-Verwaltungsbehörde in Vorschlag“ gebracht werden. — Von den jetzt fungirenden Beamten, welche sich einem Assessorexamen oder überhaupt einem Examen unterzogen haben, hat wohl nur ein kleiner Theil der Landräthe, vielleicht noch nicht ein Drittel der Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Ministerialräthe, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Regierungsvicepräsidenten, Provinzialsteuerdirektoren, Intendanten, Oberpostdirektoren und Oberregierungsräthe, und wahrscheinlich nicht viel mehr als die Hälfte der Räte bei den Regierungen und den andern gleichgestellten Provinzial-Verwaltungsbehörden das Regierungsassessorexamen abgelegt.

In England wird auf Prüfungen der Beamten wenig Werth gelegt. Die Anstellung derselben geschieht im Wesentlichen durch Patronage, ein Unwesen, worüber allerdings auch dort geklagt wird. Wird aber das Englische Volk mit den verhältnissmässig wenig Beamten etwa schlechter regiert, als mit viel mehr Beamten das Preussische? Wer nach dreijährigen Universitätsstudien nicht eine ernste Prüfung über Staatswissenschaften, Volkswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft und alle Zweige der Rechtswissenschaft, das gesammte öffentliche Recht eingeschlossen, bestehen kann, sollte zum höheren Staatsdienst nicht zugelassen werden. Diese Prüfung sollte in der Hauptstadt des Landes, wo die Regierung gegen gute Bezahlung immer eine Auswahl unter tüchtigen Examinatoren haben kann, jedesmal öffentlich, aber durch unternvierzigjährige, niemals durch ältere Herren abgehalten

werden. Nur wer dieselbe gut bestanden hat, müsste Advokat, oder Richter, oder Staatsanwalt werden, oder ein höheres Verwaltungsamt bekleiden, oder auch nur vorübergehend als Landrath oder in einer diplomatischen Stelle fungiren dürfen. Glaubt man überhaupt noch einer Prüfung einen praktischen Nutzen beilegen zu müssen, so sei sie wenigstens eine strenge, aber Eine Prüfung möge genügen.

Im Preussischen Staate waren es besonders zwei Männer, welche sich um das Studium der ökonomischen Wissenschaft grosse Verdienste erworben haben: *Kraus* und *Hoffmann*. Beide haben, so lange sie lehrten, wenig durch Schriften gewirkt, viel dagegen durch ihre Vorlesungen, die nicht bloss zahlreich von den Studirenden, sondern auch von älteren Männern besucht wurden. Ihren Schülern hat die Preussische Gesetzgebung Vieles zu danken. Namentlich an der sogenannten Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung haben ehemalige Zuhörer von Kraus mitgewirkt. Noch ein anderer Mann, der dieser Gesetzgebung vorarbeitete, doch nicht als Universitätslehrer, war der schon erwähnte *Krug*, der eigentliche Anreger und Begründer des statistischen Bureaus († 1843). Noch jetzt brauchbar ist sein 1808 herausgegebener Abriss der Staatsökonomie oder Staatswirthschaftslehre. Er sagt darin: „Die Staatsökonomie, Staatswirthschaftslehre oder Staatsfinanzwissenschaft giebt die Art und Weise an: wie das Staatseinkommen und Staatsvermögen — öffentliches Einkommen und Vermögen — auf die dem Wohlstande der Nation am wenigsten schädliche Art zusammengebracht, und zu den öffentlichen Zwecken auf die dem Nationalwohlstande zuträglichste Art verwendet werden müsse.“

Christian Jakob Kraus, geboren 1753 in Osterode, lehrte von 1781 an bis zu seinem Tode 1807 in Königsberg, war also ein Kollege und auch ein Freund Kant's. Nach Kraus setzt sich die Staatswirthschaft zwei besondere Zwecke vor: erstens der Nation reichliches Einkommen zu verschaffen, oder sie vielmehr in den Stand zu setzen, dass sie es sich selbst verschaffe, und zweitens die Regierung mit hinlänglichen Einkünften zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse zu versorgen; sie setzt sich vor, die Nation sowohl als die Regierung, d. h. den Staat zu bereichern. Nach diesem doppelten Zweck, worauf die Staatswirthschaft gerichtet ist, zerfällt sie in zwei Theile. Den ersten, welcher die Bereicherung der Nation zur Absicht hat, nennt Kraus Staatswirthschaft im engeren Sinne, den andern Theil, der sich auf die Bedürfnisse der Regierung bezieht, nennt er Finanzwissenschaft. Er las namentlich Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, Handlungswissenschaft, Landwirtschaft, Technologie. Nach seinem Tode wurde seine Staatswirthschaft in fünf Bänden 1808—11 von Hans v. Auerswald, geheimem Ober-Finanzrathe und Kurator der Universität († 1833), herausgegeben.

Johann Gottfried Hoffmann, geboren in Breslau, lehrte 1807—8 in Königsberg und 1821—35 in Berlin. Er war der erste, welcher zum Direktor des statistischen Bureaus 1810 ernannt wurde († 1847, 82 Jahr alt). In den von ihm veröffentlichten Nachrichten von dem Zweck und der Anordnung seiner Vorträge spricht er sich in folgender Weise aus. Seitdem die ehemaligen Kriegs- und Domänenkammern (Regierungen) wirkliche Landes-Verwaltungsbehörden geworden, hätten ihre Mitglieder längst aufgehört, nur höhere Wirthschaftsbeamte, Kameralisten im eigentlichen Sinne des Worts zu sein; und wenn auch einige derselben sich noch ferner besonders mit der Domänenverwaltung beschäftigten, so würde doch auch bei dieser Gutswirthschaft das allgemeine Landesinteresse von Amts wegen von ihnen wahrgenommen. Politische Bildung hätten sie daher auch nöthig. Sowohl die künftigen Verwaltungsbeamten, als auch die Studirenden der Rechte im Allgemeinen dürften aber ihre politische Bildung, neben der juristischen, nicht von bloss zufälliger Belehrung abhängen lassen. Es wäre ein folgenreicher Irrthum, dass die wissenschaftliche Kenntniss der Mittel, wodurch Völker und Regierungen den Aufwand für ihre Bedürfnisse bestreiten, und der Gründe, worauf die Polizeigesetze beruhen, in der Regel nur für ein ausschliessliches Bedürfniss der sogenannten Kameralisten geachtet würde; es wäre vielmehr diejenige Stellung, welche Rechtsgelehrte im Geschäftsleben einnehmen, höchst selten ohne gründliches Studium der vorgedachten Kenntnisse zu behaupten. „Es ist ein allgemeines Standesinteresse der Rechtsgelehrten selbst, dass ihre einflussreiche Laufbahn nicht ohne politische Bildung neben der rein juristischen angetreten werde. Haben Regierungen, welche weit von dem Gedanken entfernt sind, das Recht beugen und die Rechtspflege verkümmern zu wollen, sich durch Gründe der allgemeinen Wohlfahrt bewogen finden können, die Entscheidung strittiger Fälle gewisser Art, namentlich in Finanz- und Landespolizeisachen, auch da, wo Privatrechte davon berührt werden, durch besondere Verordnungen dem förmlichen richterlichen Erkenntnisse zu entziehen, und der Beurtheilung aus sogenannten Billigkeitsgründen vor den Verwaltungsbehörden anheim zu stellen: so dürfte nur die Wahrnehmung dazu Anlass gegeben haben, dass die bestehenden Gesetze und rechtlichen Geschäftsformen unzureichend sind, Fälle dieser Art sicher, schnell und angemessen zu entscheiden. Dieser Unzulänglichkeit, scheint es, müsste abgeholfen werden können, ohne den Wirkungskreis des Richters zu beschränken, wenn die Regierungskunst mit der Rechtspflege überall einig wäre. Man darf aber nicht zweifeln, dass jede Uneinigkeit zwischen beiden nur auf Irrthume beruhe: da die Regierung nie verkennen kann, wie sehr sie es sich selbst schuldig ist, die Kraft und Unverletzlichkeit der Rechts-

pflege zu stärken und zu ehren; und jeder Pfleger des Rechts sich bewusst sein muss, dass er nur im Namen und Auftrage der Regierung sein heiliges Amt verwaltet. Welches aber auch die Veranlassung zu solchem Irrthume sein könne, und auf welcher Seite er immer liege: so scheint die Aufklärung desselben nur von der Verbindung politischer Kenntnisse mit juristischen ausgehen zu können. Die lebendige und gründliche Kenntniss des Rechts muss die verwaltenden Behörden, die gleiche Kenntniss der Grundlagen der öffentlichen Wohlfahrt, und der ersten Bedingungen des Bestehens und Gedeihens der Staaten die richterlichen Behörden durchdringen. Die Verpflichtung derjenigen, welche Rathsstellen in den Provinzial- und Landes-Verwaltungskollegien suchen, sich zunächst durch ein vollständiges Studium der Rechtswissenschaft und selbst durch praktische Arbeiten als Auskultatoren bei Gerichtshöfen dazu vorzubereiten, ist im Preussischen Staate förmlich festgestellt, und auch sonst in Deutschen Landen anerkannt. Mit ehrendem Vertrauen bleibt es dagegen bis jetzt (1823) denjenigen, welche sich ausschliesslich dem Richteramte, oder dem Geschäfte eines Anwalts widmen, überlassen, sich neben der Rechtskenntniss, wovon sie Proben ablegen müssen, auch diejenige Kenntniss der Verfassung und Verwaltung des Staats zu verschaffen, welche wesentlich geeignet ist, ihre Amtsführung wirksamer und erfolgreicher zu machen, auch ausser den förmlichen Amtsverrichtungen ihrem wohlbegründeten Ansehn und Einflusse eine wohlthätige Richtung zu geben, und überhaupt ihr öffentliches Leben mit einer höhern Gemeinnützigkeit zu bereichern.“ — „Allerdings wird Niemand ein Staatsmann durch die Anhörung einiger staatswissenschaftlicher Vorlesungen. Aber der akademische Vortrag wird viel genützt haben, wenn er das Flittergold von den politischen Spielwerken abstreift, womit die Unerfahrenheit sich über die wichtigsten Verhältnisse der Staaten täuscht. Auf dem Felde der Regierungskunst ist von Anbeginn so viel als unumstösslich und entscheidend behauptet worden, was schon die nächste Folgezeit, wo nicht widerlegt, doch wenigstens sehr gemildert und beschränkt hat, dass es dem redlichen Forscher nicht verargt werden mag, wenn er ebensowohl an der Zulänglichkeit seiner Kenntnisse, als an seiner eignen Unbefangenheit zweifelt. Der akademische Vortrag wird viel genützt haben, wenn er das vermeinte Wissen in ruhiges Forschen verwandelt, und den reifern Jahren, dem erstarkten Vermögen zu prüfen, dem Reichthume an sichern Thatsachen, die Urtheile vorbehält, welche so gern zu früh auf einen ärmlichen Vorrath flüchtiger Wahrnehmungen gegründet werden. Auch hier lernt der Student nur studiren, d. h. ein kurzes Leben für ein grenzenloses Forschen möglichst wirksam benutzen.“

Die Lehre von den Steuern als Anleitung zu gründlichen Urtheilen

über das Steuerwesen mit besonderer Beziehung auf den Preussischen Staat, welche Hoffmann im Jahre 1840, also nachdem er sein Lehramt aufgegeben hatte, herausgab, ist noch heute werthvoll, und gilt in manchen Punkten noch als eine Autorität. Die Hauptkollegia Hoffmann's, welche er in regelmässiger Folge las, waren über Statistik des Preussischen Staats, Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft und die Grundsätze der Polizeigesetzgebung. In seinen Vorlesungen über die Finanzwissenschaft bezweckte er, seine Zuhörer auch mit denjenigen Thatsachen bekannt zu machen, worauf die Urtheile über die Finanzverhältnisse der Regierungen gegründet werden müssen. Er gab daher eine wissenschaftlich geordnete Uebersicht der Mittel, welcher sich die Regierungen der gebildeten Länder unserer Zeit bedienen, um Einkommen zu erlangen; der Gründe, welche sie darin zu leiten scheinen; der Erfolge, die aus dem Gebrauch dieser Mittel hervorgehen; der Schwierigkeiten, welche sich dabei zeigen; und der Hoffnungen, welche man vernünftiger Weise hegen könnte, durch Annahme anderer Grundsätze oder eines andern Verfahrens diese Schwierigkeiten zu vermindern. In ähnlicher Weise beabsichtige ich nun die Finanzwissenschaft unter vorzugsweiser Bezugnahme auf den Preussischen Staat und zwar, wie Hoffmann in seiner Lehre von den Steuern sich vorsetzte, „von allen Formen der Schule entkleidet“ hier zu behandeln.

ERSTES KAPITEL.

ÖFFENTLICHE AUSGABEN UND ÖFFENTLICHE EINNAHMEN ÜBERHAUPT.

§. 1. AUSGABEN UND VERANTWORTLICHKEIT.

Mit den öffentlichen Ausgaben beschäftigt sich die Finanzwissenschaft weniger, als mit den öffentlichen Einnahmen. Da aber öffentliche Einnahmen zu keinem anderen Zweck erforderlich sind, als um die Ausgaben des Gemeinwesens zu bestreiten, so lässt sich die Frage, welche Ausgaben nothwendig sind, nicht umgehen. Man könnte sie überhaupt in nothwendige, nützliche und schädliche eintheilen. Darüber, welche Ausgaben nützlich oder schädlich sind, möchte mehr Meinungsverschiedenheit bestehen, als darüber, welche nothwendig sind. Die nothwendigen öffentlichen Ausgaben werden dies wohl beinahe alenthalben und allezeit sein, während andere Ausgaben in einem Lande nützlich und in einem anderen schädlich sein können. Möglich ist es auch, dass in demselben Lande eine gewisse Ausgabe zu einer Zeit für nützlich und zu einer andern für schädlich gehalten wird. Danach werden hier vorzugsweise die *nothwendigen* öffentlichen Ausgaben zu betrachten sein, wenn auch über die Nothwendigkeit mitunter einige Meinungsverschiedenheiten obwalten mögen.

Die Frage, ob sich der Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben auf den Gesamtbetrag der öffentlichen Einnahmen beschränken muss, lässt sich ebenso wenig unbedingt bejahen, als die Frage, ob der Gesamtbetrag der öffentlichen Einnahmen mit dem Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben gleich gemacht werden muss. Dem Preussischen Abgeordnetenhaus sagte am 14. December 1866 der damalige Finanzminister Frhr. v. d. Heydt: „Wenn einerseits zugegeben ist, dass mit der zunehmenden Bevölkerung, mit dem wachsenden Wohlstande die Einnahmen jährlich wachsen müssen, so ist auf der andern Seite eben so gewiss, dass mit der wachsenden Bevölkerung und dem wachsenden Wohlstande die Ansprüche sich steigern. So lange dies der Fall ist, wird man mit den Einnahmen aus den Steuern nicht einen Stillstand machen können. In dem Maasse, als die Bedürfnisse wachsen, müssen

auch die Einnahmen wachsen, sonst würde die Finanzverwaltung eine sehr ungenügende sein.“ Wenn nun für die Schwere der Steuerlast lediglich die „Ansprüche“ und die „Bedürfnisse“, und zwar nach der Auffassung der Regierung, d. h. der jeweiligen Minister, entscheiden sollten, auch die Behauptung, dass das — durch die „nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums“ am 5. April 1848 erlassene Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preussischen Verfassung — den Vertretern des Volks eingeräumte Steuerbewilligungsrecht, welches ihnen durch die Verfassung selbst doch gewiss nicht wieder hat genommen werden können oder sollen, bestritten würde, so stände es schlimm um das Volk, die Steuerzahler¹⁾. Mehr darf man durchaus nicht zugestehen, als dass der Gesamtbetrag der öffentlichen Einnahmen mit dem Gesamtbetrag der nothwendigen öffentlichen Ausgaben gleich gehalten werden muss. Ein Gemeinwesen, wo dies nicht ausführbar ist, würde auf die Dauer nicht bestehen können. Die Geschichte aller Zeiten berichtet ja von der Unterjochung und dem allmählichen Verfall und Untergang vieler einst selbstständiger Staaten, z. B. des Kirchenstaats. Auch in Deutschland giebt es heute noch Staaten, die nur dem Namen nach selbstständig sind.

Leichter ausführbar ist in der Regel eine Verminderung der öffentlichen Einnahmen, als der öffentlichen Ausgaben. Die Frage, ob ausser den nothwendigen öffentlichen Ausgaben auch noch *nützliche* öffentliche Ausgaben gemacht werden dürfen, sollte übrigens gar nicht eher in Erwägung kommen, als bis nach Bezahlung der etwa vorhandenen öffentlichen Schulden der Gesamtbetrag der öffentlichen Einnahmen den Gesamtbetrag der nothwendigen öffentlichen Ausgaben während einer Reihe von Jahren bedeutend überstiegen hat, auch schlechte Steuern

1) Der Herr Finanzminister — sagte am 1. Februar 1867 der damalige Abgeordnete, jetzige Geheime Regierungsrath O. Michaelis — wird uns gestatten, zu bedenken, dass die Zukunft verschiedene Minister bringen wird, von denen wir nicht wissen, ob sie nicht die Bequemlichkeit der Erhebung der bestehenden Salzabgabe der Unbequemlichkeit, für Ausfälle neue Steuerquellen finden zu müssen, vorziehen. Der Herr Finanzminister hat gesagt, es fänden sich mit der Zunahme der Steuern auch in der Regel zunehmende Bedürfnisse. Das gebe ich zu, aber mit der Zunahme des Ertrages der Steuern ergeben sich auch in höherem Maasse die Möglichkeiten, die Steuern zu reformiren und durch Reformirung und Erleichterung der Steuern grössere Erträge herbeizuführen. Ich denke, dass, nachdem ein grosser Theil unseres indirekten Steuersystems und das gesammte Zollsystem aus den Fesseln der internationalen Verträge gelöst und einer einheitlichen staatlichen Gesetzgebung unterworfen sein wird, ich hoffe, dass sich dann Finanzminister auch bei uns finden werden, welche es verstehen, wie die Englischen, mit einer ungleich geringeren Belastung des Volkes, mit Heranziehung einer ungleich geringeren Quote des Volkseinkommens grössere Einnahmen zu erzielen.

nicht mehr abzuschaffen und an sich unverwerfliche Steuern nicht wohl noch zu ermässigen sind. Es erwachsen dem Volke in der Regel durch Verminderung der Einnahmen der Regierung grössere Vortheile, als durch neue Ausgaben, welche von der Partei, welche zur Zeit die Majorität hat und sich am Ruder befindet, gewünscht und für nützlich erklärt werden. Ein Volk, dessen Regierung nur knappe Einnahmen hat und daher auch nur mässige Ausgaben zu machen im Stande ist, kann reicher und freier sein, als ein anderes, dessen Regierung grosse Einnahmen hat und daher höchstwahrscheinlich eben so grosse Ausgaben machen wird, da nicht eben darauf zu rechnen ist, dass die Regierung für das Volk stärker sparen wird, als der Einzelne im Volk für sich selbst spart. Ueberhaupt sollten alle öffentlichen Ausgaben immer möglichst erschwert sein. Je mehr die Ausgaben der Regierung steigen, um desto schwieriger wird die Aufbringung entsprechend grösserer Einnahmen, und mit dem Wachsen dieser Schwierigkeit dürften Reichthum und Freiheit schwerlich zunehmen. Ein Volk ist, wie John Stuart Mill sagt, zuweilen frei geworden, weil es zuerst reich geworden war; oder reich, weil es zuerst frei geworden. Der Ungar Gr. Stefan Szecsenyi († 1860) hatte die Devise: Erst reich werden, dann ist die Nation schon von selbst frei.

Alle diejenigen, welche öffentliche Einnahmen und öffentliches Vermögen unter Händen haben, sind Verwalter fremden Gutes, woraus schon von selbst folgt, dass sie für redliche und zweckmässige Verwaltung überhaupt, so wie für jede einzelne Ausgabe oder unterlassene Vereinnahmung nicht bloss moralisch, sondern auch rechtlich *verantwortlich* sind.

In Preussen ist die Verantwortlichkeit aller Beamten längst gesetzlich anerkannt und die Verantwortlichkeit der Minister insbesondere wurde, wie schon S. 6 erwähnt, im Jahre 1808 ausdrücklich ausgesprochen. Das 1794 publicirte Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten verordnet im Theil II Titel 10 von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats: Wer ein Amt übernimmt, muss auf die pflichtmässige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei Verwaltung des Amtes erforderlich werden, hätte vermieden werden können und sollen, muss er vertreten. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmässige Aufmerksamkeit die Amtsvergehen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet. Doch findet in solchen Fällen die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzliches Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens

abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist. Diese übrigens in der Natur der Sache begründeten Vorschriften gelten auch für die Landestheile, für welche das A. L.R. nicht verkündigt ist, da schon die als Gesetz verkündigte Kabinettsordre vom 6. März 1821 den Grundsatz anerkannt hat, dass „in Meiner Monarchie nur Ein inneres Staatsrecht gelten könne.“ In Betreff der Kollegien der Beamten ist vorgeschrieben, dass Gegenstände, welche zur Behandlung des Kollegii gehören, nach der Mehrheit der Stimmen entschieden und dass Geschäfte, welche dem ganzen Kollegio obliegen, von allen Mitgliedern desselben vertreten werden müssen. Doch sind Mitglieder eines Kollegii zur Vertretung nicht gehalten, wenn sie mit Vorwissen und Genehmigung des Vorgesetzten abwesend waren, wenn sie durch Krankheit der Versammlung des Kollegii beizuwohnen verhindert, endlich wenn sie überstimmt worden und ihr Votum schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gebracht haben. Auch die Erben der Mitglieder haften für den dem Erblasser obliegenden Ersatz, ebenso, wie für andere Schulden desselben.

Praktisch ist übrigens die Verantwortlichkeit der Mitglieder wenigstens von Verwaltungskollegien nicht von höherem Werth als die Verantwortlichkeit derjenigen Beamten, die nicht in ein Kollegium zusammengezogen sind. In den Preussischen Regierungskollegien werden auch nur die wenigsten, und nicht eben die wichtigsten Sachen vorgebracht, und über die wenigsten von diesen findet eine wirkliche, namentliche Abstimmung statt. Hinsichtlich der Rechtspflege ist, was insbesondere Strafsachen betrifft, zu beachten, dass, während man in Preussen ebenso wie in Frankreich, von einem nicht einstimmigen Geschwornengericht verurtheilt werden kann, die Einstimmigkeit der Geschwornen sowohl in England als auch in den Vereinigten Staaten Bedingung der Verurtheilung ist. — Wie die Amerikaner über die Verantwortlichkeit denken, hat Ed. Laboulaye in seinem Buche „Paris in Amerika“, welches nach der siebzehnten Auflage des Originals 1868 deutsch herauskam, (S. 259—261) geschildert: „Als ich sah, in welcher raschen und sicheren Weise Humbug in jedem Fall untersucht und aburtheilt, als ich namentlich sah, wie der Verurtheilte ohne Murren eine verhängte Strafe annahm, begann ich mich mit der Amerikanischen Procedur auszusöhnen. Die Oeffentlichkeit der Untersuchung in Strafsachen ist vielleicht unter die modernen Entdeckungen zu zählen, welche die Zeit auf ein Minimum reduciren. Der Amerikanische Richter erfasst die Worte aller Parteien im ersten Moment, anstatt sie auf ein Papier zu fixiren, das weder den Ton, noch den Sinn wiedergiebt; er stellt Ankläger, Zeugen, Advokaten einander unmittelbar gegenüber und verdichtet gewissermassen in wenigen Augenblicken

die Wahrheit, die sich bei uns in den tausend Kanälen, durch die wir sie abkühlen wollen, nur zu leicht verflüchtigt. Eine gute und rasche Rechtspflege ohne Eingriffe in die Freiheit, dieses Problem haben die Yankees gelöst. Uns hat die Wissenschaft irre geführt, sie hat der Zufall auf den rechten Weg gebracht. Ueber einen Punkt blieb mir jedoch noch ein Bedenken. Ich fragte Humbug, ob er nicht selbst über seine Gewalt erschrecke. Das Vermögen, die Ehre und die Freiheit so vieler Angeklagten in seinen Händen haben und allein darüber entscheiden, bringt eine furchtbare Verantwortlichkeit mit sich: wäre es nicht besser, sie zu theilen? — Nein, erwiederte Humbug, dem widersetzt sich das Interesse der Gerechtigkeit. Die Bildung eines Gerichtshofes von drei oder vier Richtern ist keine Vervielfältigung, sondern eine Theilung der Verantwortlichkeit; der Angeklagte verliert dabei seine wirksamste Garantie. Stehe ich allein vor den Blicken des Publikums, so ist es mir, wie wenn Gottes Auge mich betrachtet; ich fühle die volle Heiligkeit meiner Pflicht. Je mehr ich Kollegen hätte, um so weniger würde ich mich persönlich für betheilt halten. Was bedeutet ein Drittheil, ein Fünftheil, ein Zehnthel Verantwortlichkeit? Und an wen soll sich die öffentliche Meinung halten, wenn das Urtheil unbillig oder grausam ist? — Indess, versetzte ich, sehen Sie nur die Jury. — Dieses Beispiel wollte ich Ihnen eben anführen, antwortete er. In unserm Lande ist die Majorität souverän; die Mehrzahl giebt in allen Dingen die Entscheidung. Die Rechtspflege allein macht eine Ausnahme. Die Uebereinstimmung von elf Geschwornen kann einem Angeklagten weder Leben noch Ehre absprechen; der Widerspruch eines einzigen Mannes genügt, ihren Wahrspruch aufzuhalten. Woher kommt das? Daher, dass hier eine moralische Frage und kein Rechenexempel vorliegt, und dass die Stimme, die freispricht, vielleicht mehr Gewicht hat, als die elf Stimmen, welche verurtheilen. Darum verlangt auch der Gesetzgeber nicht Mehrheit, sondern Einmüthigkeit. Er will nicht eine in zwölf Theile getheilte Verantwortlichkeit, sondern eine zwölffache Verantwortlichkeit. Sie sehen daraus, dass hier nicht einmal scheinbar eine Ausnahme vorliegt; es ist vielmehr derselbe nur noch verstärkte Grundsatz: Einheit des Richteramts mit voller und ungetheilter Verantwortlichkeit. Diese Auseinandersetzung überraschte mich. Ich hatte immer geglaubt, dass die Einmüthigkeit der Jury ein alter Rest feudaler Barbarei sei, über die wir uns auf Kosten Englands lustig machen, und die uns unsere eigene Ueberlegenheit nur noch stärker fühlen lässt. Humbugs Worte störten die Heiterkeit meiner Anschauung. Vergebens rief ich mir die weisen Worte von Montaigne ins Gedächtnis: O, was für ein sanftes, weiches und frommes Ruhekissen sind Unwissenheit und Theilnahmlosigkeit für einen gut gebauten Kopf! Der

Zweifel ist wie der Regen, kein Reisender entgeht ihm. Franzosen! Wollt ihr den gerechten Stolz, die wohlberechtigte Selbstzufriedenheit, die eure Kraft und eure Freude ausmachen, bewahren, so dürft ihr nie euren Kirchthum aus den Augen verlieren!“

In Bezug auf die Haushaltung des Staats verordnet die Preussische Verfassung, dass alle Einnahmen und Ausgaben des Staats für jedes Jahr im Voraus ¹⁾ veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat, welcher jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden soll, gebracht werden müssen. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Person des Königs ist unverletzlich. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Die Minister können durch Beschluss einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen sind einem besonderen Gesetze vorbehalten. Das vorbehaltene Ministerverantwortlichkeitsgesetz ist zwar noch immer nicht zu Stande gebracht worden, und es lässt sich daher jetzt eigentlich nicht angeben, wie in Preussen ein Minister wegen Verfassungsverletzung, Bestechung oder Verrath zur Strafe gezogen werden kann. Dennoch bleiben alle Mitglieder eines Ministeriums, unter welchem ohne die verfassungsmässig erforderliche Genehmigung der Volksvertretung irgend welche Ausgaben gemacht worden sind, so wie auch ihre Erben, dem Gemeinwesen für den Ersatz dieser Ausgaben nebst Zinsen und Kosten mit ihrem gesammten Vermögen verhaftet, und können deshalb jederzeit bis zum Ablauf der Verjährungszeit, also innerhalb vierundvierzig Jahren, von irgend einem späteren Ministerium — welches sich, auch auf Grund der Konfliktsgesetze vom 8. April 1847 und 13. Februar 1854, nicht berufen findet, das Vermögen von Amtsvorgängern oder deren Erben zu wahren — im Wege des Civilprozesses Namens des Fiskus, welcher Vorrechte im Konkurse hat, in Anspruch genommen werden ²⁾. Schon unter Friedrich Wilhelm I wa-

1) Dieser Vorschrift wurde *zuerst* durch das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1867, welches am 22. December 1866 vollzogen wurde, Genüge geleistet.

2) A. L. R. I. 6. §. 54. 55. I. 9. §. 629 sqq. Deklaration vom 31. März 1838 ad 2. Verordnung vom 15. April 1842.

ren alle Minister für alle Geschäfte in allen Landschaften verantwortlich¹⁾. Dass die Verantwortlichkeit der Minister eine solidarische ist, hat, so viel ich weiss, auch in neuerer Zeit noch keine Partei, kein Minister und kein Exminister bestritten. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. März 1865 sagte vielmehr der Exminister Gr. v. Schwerin: „Es ist unzweifelhaft, dass das Ministerium, was damals am Ruder war, die Solidarität der Verantwortlichkeit auch für diese Massregel zu übernehmen hat, und wir werden die solidarische Verantwortlichkeit dafür ebenso wenig ablehnen, wie für irgend etwas Anderes, was geschehen ist.“ In dem vom 21. Februar 1866 datirten Vorbericht der Kommission des Hauses der Abgeordneten zur Prüfung des Staatshaushalts über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts für das Jahr 1866 — welcher, weil der am 15. Januar eröffnete Landtag schon am 23. Februar wieder geschlossen wurde, nicht zur Berathung kam, auch damals, wie in der Sitzung vom 14. August zur Sprache gebracht wurde, nicht ausgegeben worden war — heisst es: „Die Verantwortlichkeit der Minister in Beziehung auf das Etatsgesetz ist eine doppelte: a) eine civilrechtliche, insofern sie mit ihrem Vermögen und ihrer Person für diejenigen Summen haften, welche sie ausseretatsmässig oder ohne Etatsgesetz verausgabt haben, und für welche ihnen nicht durch nachträgliche Genehmigung der beiden Häuser des Landtags die Entlastung zu Theil wird, b) eine strafrechtliche, insofern sie sich durch eigenmächtige Verwaltung ohne Etatsgesetz des Verbrechens der Verfassungsverletzung schuldig machen.“ In der auch schon ohne Ministerverantwortlichkeitsgesetz bestehenden civilrechtlichen solidarischen Verantwortlichkeit der Minister liegt, dass sie und ihre Erben bis zum Ablauf der Verjährungszeit mit ihrem ganzen Vermögen für den Ersatz aller ohne Genehmigung der Volksvertretung verfügten oder zugelassenen Ausgaben haften, was, insbesondere wenn Hunderttausendthaler Menschen oder gar Millionäre betroffen werden, für das steuerzahlende Volk praktisch von grösserem Werth ist, als wenn Minister oder Exminister Freiheits- oder Todesstrafe erleiden. Auf die neuerlich ausgesprochene Meinung, dem Landtage oder dem Abgeordnetenhause fehle die Aktivlegitimation, pekuniäre Rechte des Fiskus im Wege der Klage vor Gericht geltend zu machen, sowie die Macht, eine zur Klagerhebung Namens des Fiskus legitimirte Behörde zur Anstellung der Schadensersatzklage zu nöthigen²⁾, ist nicht viel Gewicht zu legen: weil thatsächlich — wie z. B. die Gesetze vom 14. September 1866, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des

1) *F. v. Raumer*, Historisches Taschenbuch. 1836. S. 403.

2) *P. Laband*, das Budgetrecht nach den Bestimmungen der Preussischen Verfassungsurkunde. 1871. S. 74.

Staatshaushalts vom Jahr 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866, sowie vom 27 ej., betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlass der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen, die Schliessung der Darlehnskassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnskassenscheine, beweisen — die Herren Minister selbst natürlich schon in ihrem eigenen, persönlichen und pekuniären Interesse eifrig bestrebt sind, sich in aller Form Sicherheit dagegen zu verschaffen, dass ihr und ihrer Erben Vermögen nicht 44 Jahre lang von fiskalischen Ansprüchen bedroht bleibt.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 bestimmt im Artikel 17: „Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“ Und ferner im Artikel 72: „Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.“ Da die Verfassung des Norddeutschen Bundes die Verantwortlichkeit der Beamten überhaupt und der Minister insbesondere offenbar nicht hat aufheben oder vermindern wollen, so haften alle Minister ohne Zweifel auch ferner wie bisher solidarisch, müssen folglich für alle von ihnen angewiesenen oder zugelassenen nicht genehmigten Ausgaben, sowie für alle dem Gemeinwesen mit Unrecht nicht zugeführten Einnahmen aufkommen, wenn gleich die Schuld zunächst nur einen einzelnen von ihnen treffen sollte, sei es nun in seinem Hauptamte oder in einem Nebenamte, z. B. als Marineminister, als Chef der Preussischen Bank, als Bundeskanzler, als Minister für Lauenburg¹⁾.

Wie es in Frankreich unter dem letzten Bonaparte mit der Verantwortlichkeit der Minister und Beamten stand, lässt sich aus den Verhandlungen, welche im Juli 1867 im gesetzgebenden Körper über das Budget in Bezug auf die Mexikanische Expedition stattfanden, entnehmen, wobei Thiers sagte: „Die Lehre dieser traurigen Expedition ist, dass das Land einer Kontrolle und eines Widerstandes bedarf. Die Expedition nach Mexiko wurde von Niemandem in Frankreich gebilligt und

1) In der Reichstagssitzung vom 16. April 1869 sagte Gr. v. Bismarck, der Bundeskanzler sei nur Polizeibeamter, er habe die Verantwortung für alle Handlungen des Präsidiums. Seine Mitwirkung bei der Legislative sei gleich null. In der Legislative wirke er nur als Preussischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe mit und führe dort Preussische Stimmen. Diese Preussischen Stimmen würden unter Verantwortung des Preussischen Ministeriums abgegeben.

dennoch ausgeführt. Sie hat sechs Jahre gedauert. Es giebt zwei Arten, die Monarchie aufzufassen. Die erste derselben ist, der Fürst, welcher mit Ministern regiert, die unter sich nicht solidarisch sind und die Befehle ausführen, welche sie erhalten. Die zweite Art ist, ein Fürst, welcher mit verantwortlichen und solidarischen Ministern regiert, die ihre Ansicht vor dem Staatsoberhaupte unterbreiten und sich nöthigenfalls, um ihm Widerstand zu leisten, auf eine Versammlung stützen, die ihrerseits wieder ihnen Widerstand leistet, indem sie sich alle von der öffentlichen Meinung leiten lassen. Dies ist die Form der Monarchie, welcher man zuschreiten müsste, und zwar sehr schnell, im Interesse der Regierung und des Landes.“

Wenn man die grossen Summen anstaunt, welche das Britische Reich schuldet und welche dem Volke jährlich als Steuern abgenommen werden, so darf man doch keinesweges übersehen, dass in dem letzten Menschenalter Schuld und Steuern dort sehr bedeutend vermindert worden sind, während in den anderen grossen Staaten Europa's das Gegentheil stattgefunden hat. Die Verantwortlichkeit der Minister ist also doch von grossem praktischen Werth. In England bilden, wie Macaulay sagt, die ersten Diener der Krone einen Gesamtkörper. Man setzt voraus, dass sie unter einander auf dem Fusse freundschaftlichen Vertrauens stehen und über die Hauptgrundsätze übereinstimmen, nach welchen die auszuführende Verwaltung zu leiten sei. Wenn eine leichte Meinungsverschiedenheit unter ihnen entsteht, so wird sie ohne Mühe ausgeglichen; wenn aber Einer in einem Lebenspunkte von den übrigen abweicht, so ist es seine Pflicht auszutreten. So lange er sein Amt behält, wird er selbst für Massregeln verantwortlich gehalten, von denen er seinen Kollegen abzurathen versucht hat. Wenn Fischel meint, dass die persönliche Verantwortlichkeit der Minister illusorisch geworden sei, so setzt er doch hinzu: „wohlgemerkt nur in Betreff der politischen Acte des Ministeriums“; von der civilrechtlichen Verantwortlichkeit spricht er nicht. „Es ist jedoch nöthig“, sagt er, „unsere kontinentalen und Deutschen Leser wiederholentlich darauf aufmerksam zu machen, dass Thaten, wie sie Minister unter den Stuarts vornahmen, in England nicht mehr möglich sind, dass die Magna Charta, die Petition of Rights, jetzt nicht ungestraft von einzelnen Beamten der Krone, und ständen sie noch so hoch, verletzt werden dürfen. Nehmen wir z. B. an, eine nicht bewilligte Steuer sollte erhoben werden. Nun dann würde das Parlament die Beamten, welche unbewilligte Steuern eintreiben, ohne Weiteres wegen Privilegienbruch einstecken lassen. Jeder mit dem Rechte seines Landes vertraute Engländer würde solche Beamten nöthigenfalls mit Gewalt aus dem Hause jagen, und sie wegen „Trespass“ (gewaltsamen Eindringens) vor den Gerichten zur Verantwortung ziehen. Auch

würden die ganz unabhängigen Friedensrichter auf solche Beamte fahnden und sie nöthigen, Friedensbürgschaften zu bestellen. Dann würden Bills of Attainder und Impeachment gegen die Minister, welche solche Steuer ausgeschrieben, wieder auflieben. Wo es sich um die Verletzung von Rechten der Einzelnen und des Parlaments handelte, da würde der Satz Brougham's, dass die Minister nicht bloss für die Legalität, sondern auch für die Konstitutionalität ihrer Handlungen verantwortlich sind, zur Wahrheit werden.“ Minister übrigens, die der Mehrheit des Unterhauses sicher waren, haben viel auf sich genommen. So bewilligte Pitt 1797 ohne Kenntniss und Wissen der Gemeinen dem Deutschen Kaiser 1,200,000 £ und dem Prinzen von Condé 200,000 £. Eine grosse Mehrheit des Unterhauses sanktionirte aber später diese unkonstitutionelle Handlung als durch dringende Nothwendigkeit geboten. Ebenso hat das Parlament von 1859 mehrere Millionen Ueberschreitungen des Budgets von 1857 sanktionirt¹⁾

Nicht alle Staatsausgaben werden übrigens in England jährlich durch das Parlament bewilligt. Damit hat es folgende Bewandniss. Alle Anleihen, die aufgenommen waren, waren durch Kreirung von Taxen sicher gestellt worden, deren Ertrag dafür angewiesen wurde, und andere waren noch aufgelegt zur Deckung der steigenden öffentlichen Ausgaben. Mehrere unter diesen Taxen, obgleich die Art der Einführung derselben verschieden war, lasteten auf denselben Artikeln, die für die allgemeinen Bedürfnisse schon nach dem Werthe besteuert waren, noch nach dem Gewicht für eine Anleihe, nach dem Volumen für eine andere, zu so viel Procent, als sie schon für eine dritte belastet waren. Bei den Zöllen allein zählte man acht und sechzig Arten Taxen und eine Menge von Gegenständen waren vierzehn verschiedenen Abgaben unterworfen. Dieselbe Konfusion und dieselben Regellosigkeiten fanden sich auch bei dem Stempel und der Accise, wenn auch in geringerem Grade. Frühere Ministerien hatten diesen Uebelständen abzuhelpen gesucht, waren aber davor zurückgeschreckt aus Besorgniss, das Pfand der Staatsgläubiger zu beeinträchtigen, und wegen der Schwierigkeiten, die daraus entstehen könnten. Pitt war kühner. Er meinte, die einfachste Lösung würde sein, alle Zölle, Accisen und Stempel abzuschaffen und sie durch eine einzige Abgabe von jedem Artikel zu ersetzen, die so hoch angesetzt würde, dass sie so viel brächte, als früher davon aufkam. Der ganze Ertrag davon sollte den sogenannten konsolidirten Fonds für die öffentliche Schuld bilden; wenn davon ein Ueberschuss bliebe, so würde dieser für die laufenden Ausgaben dienen, und falls er sich dazu nicht genügend erwiese, so müssten zu diesem Behuf Gelder

1) *E. Fischel*, Die Verfassung England's. 2. Aufl. 1864. S. 454. 464. 492—494.

bewilligt werden. Demgemäss legte er den Gemeinen eine lange Reihe von Resolutionen vor und gab über jede die erforderliche Auskunft, und 1787 wurde die Konsolidationsbill in beiden Häusern ohne irgend eine Einwendung gegen das Princip angenommen. Die Steuern, deren Ertrag den konsolidirten Fonds bilden, wurden permanent erklärt und waren demgemäss von der jährlichen Bewilligung des Parlaments ausgeschlossen. Die Ausgaben sollten bestehen in den Zinsen der öffentlichen Schuld, der Civilliste und einigen anderen Posten. Die übrigen ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben — für die Armee, die Flotte, die Befestigungswerke, die Artillerie, verschiedene mit dem Namen Supplies bezeichnete Ausgaben — wurden fortwährend jährlich bewilligt, ebenso die Wege und Mittel (Ways and Means), die zu ihrer Dekkung bestimmt sind, einschliesslich der Malztaxe, der Landtaxe und anderer Taxen, die unter der Bezeichnung der additionellen Taxen aufgeführt werden. So wurde in England von der jährlichen Bewilligung der konsolidirte Fonds ausgenommen, welcher für die früheren Zusagen auf Treu und Glauben, worauf die verschiedenen Anleihen abgeschlossen waren, eine spezielle und unveräusserliche Garantie bietet; in Folge dessen wurde dieselbe Ausnahme auf die öffentliche Schuld, eine nicht bloss obligatorische, sondern auch geheiligte Last, welche die Englische Nation, eifersüchtig auf ihren Kredit haltend, sich zur Ehre rechnet, gewissenhaft zu bewahren, ausgedehnt¹⁾.

Was vor hundert Jahren Junius²⁾ über die Verantwortlichkeit der Minister sagte, verdient noch jetzt beherzigt zu werden. So schrieb er den 18. März 1769 an den Herzog von Grafton: „Ehe Sie an die Spitze der Geschäfte gestellt wurden, war es eine Maxime der Englischen Regierung, der das Volk gern seine Zustimmung gab, dass jede harte oder strenge Ausübung der königlichen Macht auf Rechnung der Minister zu setzen wäre; aber so oft ein Act der Gnade und des Wohlwollens ausgeführt wurde, das ganze Verdienst davon dem Herrscher selbst zugeschrieben werden sollte. Es war dies eine weise Lehre, Mylord, sie war eben so nützlich für den König, als für seine Unterthanen; denn während sie die argwöhnische Aufmerksamkeit festhielt, womit das Volk immer das Betragen der Minister prüfen sollte, trug sie zu gleicher Zeit dazu bei, seine Anhänglichkeit an die Person seines Königs eher zu vermehren, als zu vermindern.“ Ferner heisst es in dem Briefe vom 3. April 1770: „Es war in diesem Lande, wenigstens seit den Tagen Carl's I nicht Gebrauch, den König persönlich mit seinen Unterthanen veruneinigt und gradezu in einen Streit verwickelt zu sehen. Handlungen der Gnade und Vergebung sind ihm weislich vorbehalten und

1) *Revue des deux mondes* vom 15. Mai 1864. S. 401—403.

2) *Junius' Briefe* Deutsch von A. Ruge. 3. Aufl. 1867. S. 43. 172—175.

sollten beharrlich nur von ihm ausgeübt werden. Nie sollte er seinen Unterthanen anders, als in einem liebenswürdigen Lichte erscheinen. Selbst in Frankreich, so lange man es noch der Mühe werth hielt, irgend eine Idee von einer beschränkten Monarchie beizubehalten, war es Maxime, dass Niemand die königliche Gegenwart unbefriedigt verlassen dürfe. Frankreich hat die gemässigten Grundsätze seiner Regierung verloren oder Verzicht darauf geleistet; und wenn jetzt seine Parlamente eine Vorstellung wagen, so tritt der Tyrann hervor und antwortet mit absoluter Willkür. Der Geist seiner jetzigen Verfassung erfordert es, dass der König gefürchtet sei, und das Princip, denke ich, wird so ziemlich durch die Thatsache bewährt. Aber in unserm politischen System ist die Theorie mit der Praxis in Streit, denn der König müsste beliebt sein. Massregeln von grösserer Strenge mögen freilich unter gewissen Umständen nothwendig sein: aber der Minister, der den Rath dazu giebt, müsste auch die Ausführung und den Hass davon ganz allein auf sich nehmen. Er verräth nicht nur seinen Herrn, sondern verletzt auch den Geist der Englischen Konstitution, wenn er den ersten Beamten des Staats dem persönlichen Hass und der Verachtung seiner Unterthanen aussetzt. Wenn wir von der Festigkeit einer Regierung sprechen, so meinen wir ein gleichförmiges System von Massregeln, welches von den Dienern der Krone mit Ueberlegung angenommen und mit Entschlossenheit aufrecht erhalten wird, nicht eine eigensinnige Härte in der Sprache und dem Betragen des Königs. Die Regierung eines schwachen, unentschlossenen Monarchen kann weise, gemässigt und fest sein, die eines störrigen, launenhaften Fürsten im Gegentheil schwach, unentschlossen und schlaff. Der Ruf öffentlicher Massregeln hängt von dem Minister ab, der verantwortlich ist, nicht von dem König, dessen Privatmeinung dem Rathe seines Conseils gegenüber kein Gewicht haben und dessen persönliche Autorität deswegen in öffentliche Angelegenheiten niemals eingreifen sollte. Dies halte ich für die richtige konstitutionelle Ansicht. — Mein Eifer für die wahre Ehre Sr. Majestät drängt mich zu der Behauptung, dass es zu sehr System der gegenwärtigen Regierung war, ihn persönlich einzuführen, um für seine Diener zu handeln oder sie zu vertheidigen. Sie überreden ihn zu thun, was eigentlich ihr Geschäft ist und verlassen ihn mitten darin. Und doch ist dies eine Unbequemlichkeit, welcher er immer ausgesetzt bleiben muss, so lange er ein Ministerium behält, welches in sich selbst zerfallen oder der grossen Aufgabe, welche es unternommen hat, durch sein Ansehen und seine Geschicklichkeit nicht gewachsen ist. Anstatt die Einmischung der königlichen Person als letztes Hülfsmittel der Regierung aufzusparen, nöthigt ihre Schwäche sie, diese bei jeder Gelegenheit anzuwenden und sie in der Meinung des Volks wohlfeil und gemein zu machen. Statt ihren

Herrn zu unterstützen, erwarten sie Unterstützung von ihm, und für den Ertrag eines Tages, den sie länger im Amte bleiben, machen sie sich nichts daraus, wie sehr sein geheiligter Charakter bloss gestellt und entehrt wird.“

Je rücksichtsvoller von der Volksvertretung immer die Person des Souveräns behandelt wird, einer um desto rücksichtsloseren und schärferen Kritik müssen natürlich die Minister ausgesetzt sein, wenn ihr Verhalten Tadel verdient. In England hatten, ehe im September 1841 Peel ans Ruder kam, lange schwache und wenig befähigte Whig-Minister regiert und Grund genug zur Unzufriedenheit gegeben. So hatte z. B. das Ministerium Melbourne 1837 noch unter Wilhelm IV im Oberhause eine bittere Rede höhnischer Vorwürfe von Seiten Lord Lyndhurst's aushalten müssen, welche, da sie im Wesentlichen Wahres enthielt, sich nicht mit einer höhnischen Erwiderung zurückweisen liess: „Niemals befand sich der Stand der Geschäfte in dem andern Hause in einer solchen Lage, wie jetzt — niemals vernachlässigte eine Regierung einen so wichtigen Theil ihrer Pflicht, den, welchen sie im Parlament zu verrichten hat, so sehr, wie es die Regierung während der letzten fünf Monate gethan hat. Der edle Viscount und seine Kollegen wären äusserst machtlos. Sie wären gleich machtlos in diesem und in dem andern Hause: sie wären äusserst kraftlos und unfähig als Diener der Krone; und so müsste er hinzufügen, sie wären gleich machtlos, untüchtig und kraftlos in Bezug auf das Volk. . . Er könne nur sagen, dass beinahe jeder mögliche und vernünftige Mensch nur Eine Meinung hätte; — nur Einen Gedanken hätte man über ihr Benehmen. Dasselbe rief das Bedauern ihrer Freunde hervor und erregte den Hohn und Spott der Feinde ihres Landes. Er gäbe ihnen ein Bild der Gegenwart — er habe ihnen auch ein Bild der Vergangenheit gegeben. Was wären denn nun ihre Hoffnungen für die Zukunft 1)?“

§. 2. AUSGABEN FÜR DIE VERTHEIDIGUNG.

Unter den öffentlichen Ausgaben stehen die Ausgaben, welche die Vertheidigung des Landes erfordert, oben an. Die *erste* Pflicht einer Regierung besteht darin, die Unterthanen gegen die Angriffe anderer Staaten zu schützen. Es bedarf also einer Kriegsmacht und diese erfordert, sogar schon im Frieden, sehr bedeutende Kosten. Das Milizsystem ist weniger kostbar, als das System der stehenden Heere, wo nämlich jeder Soldat, nicht bloss zeitweise, sondern fortwährend Soldat ist

1) *Harriet Martineau*, Geschichte England's während des dreissigjährigen Friedens von 1816 bis 1846. Aus dem Englischen übersetzt von *C. J. Bergius*. Bd. III. 1853. S. 193.

und nichts als Soldat, und also nicht bloss die Woche oder des Monats einmal, sondern fortwährend in den Waffen geübt wird. Wenn gleich dieser Unterschied bei der neuern Kriegskunst von geringerer Bedeutung sein mag, als er bei der alten war, so zeigt doch, wie Ad. Smith sagte, „die anerkannte Ueberlegenheit der Preussischen Heere über die anderen Europäischen, die, wie jedermann sagt, von ihrer grösseren Vollkommenheit in den Waffenübungen herkommt, dass noch bis auf den heutigen Tag auf diesen Vorzug im Kriege viel ankommt.“ Uebrigens wird eine Miliz, die mehrere Jahre hinter einander im Felde Dienste thut, in jeder Rücksicht zu einer stehenden Armee. „Dauert der Krieg in Amerika noch einen Feldzug, so kann die Amerikanische Landmiliz vielleicht es mit dem ganzen stehenden Heere aufnehmen, welches im letzten Kriege (dem Kriege von 1756 bis 62) den Veteranen der Französischen und Spanischen Armeen die Spitze geboten hat.“ Schon lange sind in Europa auch für die grösseren Staaten blosse Milizen nicht mehr ausreichend und stehende Heere unentbehrlich, wenn sie auch sehr kostspielig sind, und mit der Vervollkommnung der Waffen und der Kriegskunst immer kostspieliger werden. Soldaten einer stehenden Armee, wenn sie auch noch nie einen Feind gesehen hatten, haben doch schon bei ihrem ersten Erscheinen im Felde gegen den Angriff solcher Truppen ausgehalten, die unter den Waffen grau geworden waren. „Als im Jahre 1756 die Russische Armee in die Preussischen Staaten einfiel, so schienen die Russischen Soldaten den Preussischen an Muth nichts nachzugeben, obgleich diese damals für die erfahrensten und zum Kriege gewöhntesten Veteranen von Europa gehalten wurden. Als 1739 der Krieg zwischen Spanien und England ausbrach, hatte letzteres Land acht und zwanzig Jahre im tiefsten Frieden gelebt. Gleichwohl war der Muth seiner Soldaten so wenig durch einen so langen Frieden geschwächt worden, dass er sich vielmehr nie so ausgezeichnet hat, als bei dem Angriffe auf Carthagena, der ersten unglücklichen Unternehmung dieses unglücklichen Krieges. Die Generale können zuweilen in einem langen Frieden die Kunst, ein Heer anzuführen, vergessen: aber die Soldaten einer wohleingerichteten Armee vergessen nie den Muth, mit welchem sie fechten sollen.“ Alle grösseren Staaten halten es gegenwärtig für nöthig, auch in Friedenszeiten mit grossen Kosten eine Armee zu haben — ob sie freilich, wenn sie zur Verwendung kommt, von guten Generalen und glücklich geführt werden wird, kann man nie vorher sagen. „Männer von republikanischen Grundsätzen sind immer gegen stehende Armeen argwöhnisch gewesen und haben sie als der Freiheit gefährlich betrachtet. Das sind sie auch in der That, wenn das Interesse des Generals und der vornehmsten Offiziere nicht an die Aufrechthaltung der Staatsverfassung geknüpft ist.“

Von der Englischen Armee sagte Macaulay, indem er die Geschichte der ersten Meutereibill erzählte: Vielleicht eben weil die Armee so allmählig und so unmerklich eine der Institutionen Englands geworden ist, ist es gekommen, dass sie in so vollkommenem Einklang mit alle den anderen Institutionen gehandelt hat, nicht einmal in einhundert und sechzig Jahren dem Throne untreu und oder dem Gesetze ungehorsam geworden ist, nicht einmal den Gerichtshöfen Trotz geboten, oder die Wahlkörper eingeschüchtert hat. Bis auf diesen Tag jedoch fahren die Stände des Reiches fort, zu gemessenen Zeiten, mit lobenswerther Vorsicht, einen Markstein an der Grenze zu setzen, welche zur Zeit der Revolution gezogen worden. Jedes Jahr sprechen sie feierlich den Grundsatz von Neuem aus, der in der Erklärung der Rechte niedergelegt worden (dass das Werben und Unterhalten eines stehenden Heeres, innerhalb des Königreichs, zur Friedenszeit, wenn es nicht mit Bewilligung des Parlaments geschieht, gegen das Gesetz ist) und dann verwilligen sie dem Souverain eine ausserordentliche Vollmacht, während weiterer zwölf Monate eine bestimmte Anzahl Soldaten nach bestimmten Regeln zu regieren. Die Meutereibill von 1868 bestimmt, dass kein Kriegsgericht ferner für irgend ein zu seiner Kompetenz gehöriges Vergehen in Friedenszeiten in den Gebieten der Königin einen Soldaten zu körperlicher Bestrafung verurtheilen darf.

Im April 1866 sagte Johnson in seiner Proklamation: „In Erwägung, dass der Präsident der Vereinigten Staaten zu verschiedenenmalen in den Jahren 1861 und 1862 mehrere Staaten im Aufstande befindlich erklärte, und dass der Kongress im Juli 1861 Resolutionen fasste, dahin lautend, dass der Krieg lediglich geführt werde, um die Obergehalt der Verfassung aufrecht zu erhalten und die Union mit der Würde und den Rechten der Staaten unverletzt zu bewahren, und dass, sobald diese Ziele erreicht, der Krieg aufzuhören habe, — in Erwägung, dass stehende Heere, militärische Besetzung, Kriegsrecht, Militärgerichte und Suspendirung der Habeas-corpus-Akte in Friedenszeiten der öffentlichen Freiheit gefährlich, mit den Rechten der Personen unverträglich, dem Geiste der Amerikanischen Institutionen ganz und gar entgegen ist, und daher nur in Fällen der Noth zur Zurückweisung feindlicher Einfälle oder Unterdrückung von Empörungen eingeführt, gerechtfertigt werden kann — aus allen diesen Gründen erkläre ich den Aufstand in Georgia, Nord- und Südcarolina, Virginia, Tennessee, Alabama, Louisiana, Arcansas, Mississippi und Florida als beendet und als fortan so zu betrachten.“ Die Vereinigten Staaten, welche im Frieden nur ein kleines Heer und dafür mässige Ausgaben hatten, konnten daher im Kriege eine grosse Kraft entwickeln. „Den Sklaven ist die Freiheit gegeben, die Union hat über den Partikularismus gesiegt; Institutionen,

welche dem Genius der Europäischen Völker nicht zusagen, haben auf dem Boden, auf welchem sie erwachsen, eine oft bezweifelte Kraft bewährt; der Störung der Arbeit, der Unterbrechung des Handels, der Vernichtung unermesslicher Werthe ungeachtet sind die Zahlungsmittel für einen Kostenaufwand, der in einem so kurzen Zeitraum ohne Beispiel ist, beschafft worden, und die Regierung, welche die materiellen Mittel fand, in vier Jahren zwei und eine halbe Million Soldaten in das Feld zu stellen, hat die Kraft gefühlt, in etwa eben so viel Monaten das Heer bis auf ein Fünftel zu entlassen. So ist es geschehen, was allgemein gewünscht und anderes, was nicht überall erwartet wurde.“ (K. P. Staatsanzeiger vom 4. Januar 1866).

Der jährliche Betrag der Militär- und Marinebudgets Europa's wurde vor 1870 auf 811,870,122 Thlr. und die jährlichen Interessen des im Militär- und Marinewesen angelegten Kapitals auf 206,992,000 Thlr. angegeben, zu welcher beträchtlichen Summe noch die des Arbeitsverlustes des Militärs kommen, die auf 898,789,265 Thlr. pro Jahr geschätzt sind, zusammen also auf mehr als 1917 Millionen Thaler *jährlich!*¹⁾ In Europa haben grosse Heere die Finanzen grosser Staaten fortwährend, in Amerika nur zeitweise verschlechtert; und in Asien scheinen sogar grosse Reiche wie China und Japan, so lange christliche Völker Berührungen mit ihnen nicht erstrebten, kaum Armeen gehalten zu haben. Heere und Kriegsflotten sind nun aber nur Mittel zu dem Zweck, das Land zu schützen und zu vertheidigen. Wenn das Mittel aber so viel Opfer kostet, dass das Volk dabei verarmt, oder seinen Wohlstand nur noch schwach vermehren kann, und die Bevölkerungszunahme²⁾ daher schwächer wird oder aufhört, so sind Zweck und Mittel verwechselt — die Armee ist für das Volk da, das Volk ist nicht für die Armee da — und es ist hohe Zeit zur Umkehr, so wohl für die Regierung als auch für die Volksvertretung. Bei der Armee würde die Regierung, wenn sie nur gezwungen wäre, sich mit beschränkten Mitteln zu behelfen, gewiss bedeutend sparen. Bei Festungen, Kriegs-

1) Zeitschrift des K. P. statistischen Bureaus 1869. S 330.

2) In einem Aufsatz über Preussens Erstarbung (Deutsche Jahrbücher. 1863 September S. 462—470) hatte ich darauf aufmerksam gemacht, dass auf 100 Preussen im Jahre 1816 291 Franzosen und 1861 nur noch 202 Franzosen kamen, dass Preussen verhältnissmässig mehr Männer hat wie Frankreich, dass in Preussen von 1822 bis 1861 die Gesamtbevölkerung von 100 auf 159, die Anzahl der zwanzigjährigen Männer aber von 100 auf 242 stieg, und dass von 1820 bis 1862 die Bevölkerung überhaupt stärker zugenommen hat, als in den übrigen grossen Staaten des Europäischen Kontinents, welche grössere Armeen unterhielten und mehr Schulden machten. Später sind auch Andere, selbst Franzosen, zu ähnlichen Schlüssen gekommen. Vergl. Zeitschrift des K. Pr. statist. Bureaus 1866 S 128 129 1867 S. 73

schiffen und Zubehör lassen sich vielleicht auch im Frieden Ersparungen nicht in gleichem Masse anwenden. Den Festungen darf man aber so grosse Wichtigkeit nicht mehr beilegen. In Preussen haben sie ja 1806 nicht gehindert, dass die Franzosen das Land unterjochten, und 1813 wurden die Franzosen aus dem Lande vertrieben, obgleich sie darin viele Festungen inne hatten. Ferner haben 1848 die theuren Befestigungen von Paris Louis Philipp nichts geholfen. Und welchen Nutzen brachten 1866 den Oesterreichern ihre Festungen in Böhmen und Mähren, sowie das vielgerühmte Festungsviereck in Venetien, worauf lange Jahre so ungeheure Summen verwendet und verschwendet worden waren? Auch als der 1870 unter dem letzten Bonaparte gewagte gottlose Angriffskrieg gegen Preussen sich sogleich in einen Vertheidigungskrieg für Frankreich umgestaltete, wurde dasselbe durch seine Festungen, welche den Krieg nur länger und die Menschenopfer durch Waffen, Feuer, Hunger und Krankheiten für beide Theile nur grässlicher machten, nicht gerettet. Uebrigens sind Festungen keineswegs allein durch ihre Anlage und Unterhaltung so kostbar und England und die Vereinigten Staaten sind daher glücklich, dass sie eigentliche Festungsstädte nicht haben. Dort können sich auch die grössten Städte noch weiter ausdehnen, soweit die Natur es nicht etwa hindert. In Preussen dagegen gab es bis 1866 12 Städte mit mehr als 50,000 Einwohnern jede, davon die Hälfte Festungen, und in den östlichen Provinzen nur zwei, die nicht Festungen sind. Das blosse Vorhandensein von Festungen macht natürlich eine grössere Armee erforderlich, als sonst nöthig sein würde. Ende 1864 hatten die Festungsstädte Königsberg, Danzig, Posen, Stettin, Magdeburg und Köln eine Gesamtbevölkerung von 508,292, darunter Militärbevölkerung 45,454 oder nicht weniger als 9 $\frac{9}{10}$, wogegen die nicht befestigten Städte Berlin, Breslau, Krefeld, Elberfeld, Barmen und Aachen bei einer Gesamtbevölkerung von 1,032,452 eine Militärbevölkerung von 31,713 oder nur 3 $\frac{3}{10}$ hatten.

Für die Flotten Hollands und Englands kamen einst Seelenverkäuferei und Matrosenpressen in Anwendung. In Junius' Briefen hiess es am 5. Oktober 1771: „Ich beklage die unglückliche Nothwendigkeit, wo sie immer bestehen mag, für die Sicherheit des Staats durch einen zeitweilen Eingriff in die persönliche Freiheit der Bürger zu sorgen. Wollte Gott, es wäre möglich, diese zwei wichtigen Zwecke in jeder Lage der öffentlichen Angelegenheiten zu vereinigen. Ich achte die gesetzliche Freiheit des geringsten Mannes in Britannien so sehr als meine eigene, und würde sie mit demselben Eifer vertheidigen. Ich weiss, wir müssen zusammen stehen oder fallen. Aber ich kann nicht daran zweifeln, dass die Gesellschaft eben so gut ein Recht hat, die Dienste ihrer Mitglieder zu befehlen als sie zu kaufen. Ich finde dieses Recht

ursprünglich auf einer Nothwendigkeit begründet, welche gar keines Beweises bedarf. Ich sehe es durch unvordenkliches Herkommen festgestellt und durch mehr als eine stillschweigende Zustimmung der Gesetzgebung zugelassen. Ich schliesse also, es giebt in der Natur der Sache kein Mittel gegen den Uebelstand, über den wir uns beklagen, denn wenn es eins gäbe, müsste er längst abgestellt sein. Es boten sich unzählige Gelegenheiten dar, die öffentliche Freiheit wesentlich zu fördern, aber nie wurde ein glücklicher Versuch gemacht, in dieser Hinsicht den Unterthan zu entlasten. Dennoch ist der Uebelstand gefühlt und beklagt worden, so lange England eine Flotte hat. Die Bedingungen, welche dieses Recht hervorbringen, müssen zusammengenommen werden. Einzeln haben sie wenig Gewicht. Es ist nicht richtig, von einem Missbrauch in der Ausführung auf die Ungerechtigkeit der Gewalt zu schliessen, 'noch weniger kann man von der Flotte auf die Landarmee schliessen. Ein Seemann kann nie anders als gegen die Feinde seines Vaterlandes angewendet werden. Der einzige Fall, in welchem der König das Recht haben kann, seine Unterthanen im Ganzen zu bewaffnen, ist, wenn eine fremde Macht wirklich an unserer Küste gelandet wäre. Wenn dieser Fall wirklich eintreten sollte, so wird kein wahrer Engländer fragen, ob das Recht des Königs ihn zur Vertheidigung seines Vaterlandes zu zwingen in der Sitte von England oder auf einer Bewilligung der Legislatur beruht. Wenn nun aber das Uebel nicht zu heilen ist, so folgt für die Matrosenpresse noch nicht, dass die Symptome nicht gemildert werden könnten. Man erhöhe das Handgeld, so weit es der öffentliche Beutel verträgt. Aber es hat seine Grenze; und wenn jeder vernünftige Aufwand gemacht wurde, so wird man durch die That bewiesen finden, dass der Sporn der Matrosenpresse nöthig ist, damit das Handwerk wirken könne.“ — Die Massregel des Pressens konnte übrigens doch nicht einmal ganz zweckmässig sein, da sie natürlich ein Flüchten der Mannschaften und dadurch eine Steigerung des Lohns herbeiführen musste. Thatsächlich wird das Pressen jetzt durch freiwillige Anwerbung ersetzt.

In Spanien bringen die von Philipp V eingeführten sogenannten *Matriculas* eine Klasse Bürger in eine Art Knechtschaft, da Jeder, der ein Geschäft auf Schiffen hat, gezwungen wird, sich einzuschreiben und der Regierung für die Flotte zur Verfügung zu stellen. Dennoch aber nutzte es Carl III nichts, dass er ungeheure Summen für die Schöpfung der zahlreichsten Flotte in der Welt opferte, da er sich durch das ungerechte und schimpfliche System dieser Einschreibungen zum Seedienst ohne Matrosen fand und seine achtzig Linienschiffe nicht bemannen konnte. Funfzig Schiffe ankerten bei Algesiras, aber sie konnten ein Dutzend Englische Schiffe nicht daran hindern, Gibraltar zu Hülfe zu

kommen, weil sie nicht bemannt waren. Als die Kriegsflotte fast auf nichts heruntergebracht war, genossen die Immatrikulirten ihren Vortheil, ohne dafür etwas zu leisten; jetzt aber, da die Kriegsflotte bedeutend ist, zieht die junge Mannschaft an den Küsten andere Beschäftigungen dem Seedienst vor, weil der Dienst auf der Kriegsflotte sehr hart ist, und zugleich sehr schlecht bezahlt wird. Die Spanische Regierung trug, den Offizieren gegenüber, der verhältnissmässigen Entwerthung des Geldes Rechnung und vermehrte ihren Sold, behielt aber den der Soldaten und Matrosen bei, wie er im vorigen Jahrhundert gewesen war. Die Matrosen der Spanischen Handelsflotte sollen ebenso gut und sogar noch besser bezahlt sein als die am günstigsten gestellten in Europa; und doch macht sich der Mangel an Matrosen für beide Flotten, Handels- und Kriegsflotte, fühlbar. Wenn die Regierung den Sold verdoppelte, das System der Einschreibungen aufgab und den Seedienst frei liesse, wenn sie mit einem Worte dem Französischen das Englische System entgegensetzte, so würde sie, wird behauptet, die Zahl der Matrosen sehr bald zu der Höhe des Bedarfs erheben¹⁾.

Die Französische Marine-Inskription besteht darin, dass die Arbeiter aller Industriezweige, die das Meer zum Element ihrer Thätigkeit haben, bei einer bestimmten Behörde sich einschreiben müssen, wodurch sie, um diese Art des Erwerbes ausüben und einige weitere Vortheile geniessen zu können, die Verpflichtung übernehmen, für eine gewisse Zeit ihres Lebens dem Staate zur Disposition zu stehen. Die Inskription erstreckt sich auf Alle, die auf hoher See oder an der Küste — so weit Ebbe und Fluth und Seeschiffe gehen — Fischfang oder Schiffahrt treiben. Sie erstreckt sich ferner auf alle beim Bau oder bei der Ausrüstung von Seeschiffen in irgend einer Weise beschäftigten Arbeiter, also nicht bloss auf Matrosen, sondern auch auf die Schiffszimmerleute, Kalfaterer, Mechaniker, Tau- und Segelmacher u. s. w. Die ersten drei Jahre nach der Inskription hat der Matrose behufs seemännischer Ausbildung im aktiven Dienst zu verbringen. Nach dieser Frist tritt er, falls keine besondere Veranlassung erhöhten Präsenzstand erheischt, in Urlaub zurück, bleibt aber bis zum fünfzigsten Jahre gleichwohl verpflichtet, auf den Schiffen oder in den Arsenalen des Staats zu dienen, so oft er von diesem hierzu aufgerufen wird. Jeder Seemann hat das Recht, unter Verzichtleistung auf maritimen Erwerb, aus der Inskriptionsliste sich wieder ausstreichen zu lassen, wofern er ein Jahr vorher seinen Austritt erklärt. Wird er nach vollzogenem Austritt doch noch bei Fischfang oder Schiffahrt betroffen, so hat dies sofort wieder

1) *Fernando Garrido*, das heutige Spanien, seine geistige und äusserliche Entwicklung im 19 Jahrhundert. Deutsch von A. Ruge. 1863. S. 7 263 — 265.

die Einreihung zur Folge. Und dabei verkommt die Französische Handelsmarine ¹⁾).

England hat eine starke Handelsflotte und eine starke Kriegsflotte, aber nur ein mässiges Landheer; Preussen oder Norddeutschland hat ein starkes Landheer, eine mässige Kriegsflotte und daher auch noch eine ansehnliche Handelsflotte; Frankreich dagegen hatte bis 1870 ein starkes Landheer und auch eine starke Kriegsflotte, aber eine schwache Handelsflotte und — von den genannten Ländern die schlechtesten Finanzen. Künftig wird die Regierung des durch Deutsche Landheere besiegten und verarmten Frankreichs die Kriegsflotte in ihrem seitherigen Umfange zu erhalten gar nicht im Stande sein, sie vielmehr verfallen und immer mehr verkommen lassen müssen, so dass sie für Deutschland nicht furchtbar sein wird.

Obleich die Brandenburgisch-Preussische Kriegsflotte des grossen Kurfürsten — die nur Steuern und Schulden herbeiführte ²⁾ — längst vergessen war, und obgleich Friedrich der Grosse, dessen Land von der Ostsee und auch von der Nordsee bespült wurde, eine Kriegsflotte nicht für erforderlich gehalten zu haben scheint, so wurde eine solche für uns doch für nützlich, nöthig und ausführbar erachtet, auch wirklich für 5,000,000 Thlr. angeschafft, aber für 900,000 Thlr. wieder verkauft. Auch danach beschäftigte der Gedanke einer grossen deutschen Kriegsflotte noch patriotische Männer, deren Interesse dafür aber wohl etwas abnehmen dürfte, wenn einst Jedem von ihnen jährlich als Flottensteuer in irgend einer Form einige Procente von seinem Vermögen und Einkommen würden abgefordert werden müssen. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. März 1857 hatte der alte Kühne gewarnt: „Man möge doch auch ja erwägen, in wie weit denn unsere

1) *Ph. Geyer*, Frankreich unter Napoleon III, politisch-ökonomische Skizzen. 1865. S. 180 sqq. 190. *Raudot*, Ueber die mögliche Grösse Frankreichs, aus dem Französischen übersetzt von *C. J. Bergius*. 1852. S. 72—86. Die Flotte, sagte *Raudot*, der unter der zweiten Republik schrieb, soll dem Gedeihen unserer Handelsmarine zu Hülfe kommen, aber wie kommt es, dass, je mehr wir für die Schiffsarmee ausgeben, sich unsere Handelsmarine um so weniger entwickelt? Je mehr Seeleute der Flotte wir haben, desto weniger haben wir Handelsmatrosen. Hatte die Handelsmarine Oesterreichs, welche in 16 Jahren um die Hälfte zugenommen hat, Griechenlands, welche in 10 Jahren ihre Tonnenzahl sich verdreifachen sah, Hollands, welche sich in 18 Jahren viel mehr als verdoppelt hat, grosse Geschwader zur See, um ihre Entwicklung zu unterstützen? Hat die Marine Norddeutschlands, die sogar nicht ein einziges Kriegsschiff hatte, sich nicht in 10 Jahren um 70% vermehrt, und ist sie nicht bedeutender geworden, als die von ganz Frankreich? Sollten diese Thatsachen uns nicht zum Nachdenken über den Nutzen und die Wirksamkeit unserer ungeheuren Ausgaben für die Militärmarine führen?

2) *Riedel*, der Brandenburgisch-Preussische Staatshaushalt. S. 24. 25. 33. 44. 45.

Staatskräfte hinreichen, um neben einer über die Verhältnisse der grösseren Staaten im Vergleich gegen unsere materiellen Hülfsmittel hinausgehenden Landmacht auch diese Seemacht zu unterhalten und sie nur auf den Punkt zu bringen, der erforderlich ist, um sie als eine Seemacht zweiten Ranges hinstellen zu können; man möge doch ja erwägen, ob die Marinestation, die wir in der Nordsee begründen wollen, wirklich zu begründen ist, ob der Grund und Boden da ist, worauf wir bauen können, und ich glaube, dass eine ganz vollständige und genügende Darstellung des eigentlichen Zustandes unserer Marine und desjenigen, was denn durch die bisherigen Aufwendungen mit den ebenfalls für unsere Kräfte nicht unbedeutenden Mitteln beschafft worden ist, dazu beitragen würde, desfallsige Zweifel, die ich recht dringend hege, zu beseitigen.“ Eine warnende Stimme aus dem ersten Deutschen Seehandelsplatze verdient auch gehört zu werden. „Der Deutsche Handel und die beabsichtigte Deutsche Kriegsflotte von N. D. Wichmann, Hamburg 1867“ ist der Titel einer Schrift, aus welcher ich hier Auszüge folgen lasse.

„Es unterliegt für mich gar keinem Zweifel, dass der grossartige Aufschwung, den die Hanseatische Rhederei in den letzten zwanzig Jahren genommen hat, nicht sowohl trotz des Mangels einer Deutschen Kriegsflotte, sondern eben wegen desselben möglich geworden ist. Denn eben, weil unsere über die ganze Welt zerstreuten jungen Kaufleute und Schiffskapitäne, wenn sie nicht in Schaden kommen wollen, vorsichtig in der Wahl der Verbindungen, die sie eingehen, und gewissenhaft in Erfüllung der Verpflichtungen, die sie übernehmen, sein müssen, eben deshalb sind sie allerorten unbestritten die angesehensten und gesuchtesten und werden unsere Schiffe, bei im Uebrigen gleichen Verhältnissen, stets denen aller anderen Nationen vorgezogen. Wenn, was ich nicht in Abrede stellen will, mitunter bei entstandenen Konflikten im Auslande, Deutsche gegen die Angehörigen anderer Nationen im Nachtheil geblieben sind, so wird, meiner festen Ueberzeugung nach, in den meisten Fällen, mehr Schwäche und Unfähigkeit des betreffenden Konsuls, als der Mangel einer Deutschen Kriegsflotte, schuld daran gewesen sein. Wird bei der Wahl der ersteren auf tüchtige, entschiedene und in ihren Kreisen geachtete Männer gesehen — und an solchen fehlt es bei den Deutschen im Auslande nicht — so wird der Mangel kaum je empfunden werden. Eine grosse Deutsche Kriegsflotte würde, weil wir keine Kolonien haben, gar keine regelmässige Verwendung finden, wohl aber zu Konflikten Veranlassung geben und ausser anderen wirthschaftlichen Nachtheilen zunächst auch den im Gefolge haben, dass sie den besten Theil der dem Seedienst sich widmenden jungen Leuten der Handelsmarine entzöge. — Ich habe die eifrige Förderung, welche der Französische Kaiser eine Zeitlang der Kriegsmarine angedeihen liess, stets

für einen grossen Fehler gehalten und bin fest überzeugt, dass die Zeit nicht fern ist, wo diese Ansicht allgemein getheilt werden wird. Wenn aber eine Deutsche Kriegsflotte den Deutschen Handelsinteressen nicht förderlich, wohl aber nachtheilig sein kann, wenn sie voraussichtlich nur Gelegenheit zu Konflikten bieten und von keinerlei wahrhaftem Nutzen sein wird, so werden wir uns doch nicht, nur aus Sucht nach einer Machtstellung, die wir nicht bedürfen, eine Last aufladen wollen, die neben den allseitig verurtheilten stehenden Heeren doch wahrlich mehr als bedenklich ist! — Eine grosse Kriegsflotte ist die kostspieligste Institution, welche eine Nation sich schaffen kann. Sollte Deutschland, neben der schweren Last, die ihm durch Unterhaltung seines grossen stehenden Heeres schon aufgebürdet ist, auch noch eine grosse Kriegsflotte unterhalten müssen, so würde es dadurch in wirthschaftlicher Beziehung unberechenbar zu leiden haben, indem die Entwicklung seiner Landwirthschaft, seiner Gewerbe, seiner Industrie und seines Handels unfehlbar in bedauerlichster Weise dadurch beeinträchtigt werden würde. Möge die Erkenntniss, dass dem so ist, doch noch zeitig genug beim Deutschen Volke, und zunächst in massgebenden Kreisen, Eingang finden! Es erübrigt mir noch, in Kürze darauf hinzuweisen, wie eine grosse Kriegsflotte die Interessen des Deutschen Handels und der Deutschen Schifffahrt auch dadurch in der empfindlichsten Weise verletzen würde, dass sie sicher den besten Theil der sich dem Seedienste widmenden jungen Leute der Handelsmarine entzöge. Wenn schon jetzt die Auswanderung von in dienstpflchtigem Alter stehenden jungen Leuten, die sich dem Dienste im Landheere entziehen wollen, eine sehr bedenkliche Höhe erreicht hat, und der Schade, der dadurch schon jetzt dem Deutschen Vaterlande erwächst, gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann, was haben wir dann erst zu befürchten, wenn die Bewohner der Küsten der Nordsee und der Friesischen Inseln, aus denen sich die hanseatische Handelsmarine bis jetzt vorzugsweise rekrutirte, so wie unsere eigenen jungen Leute zum Dienste auf der Kriegsflotte ausgehoben werden sollen? Bis jetzt waren Letztere bei uns vom Militärdienste frei, wenn sie gewisse Jahre auf Hamburgischen Schiffen gefahren hatten und war doch nur der Verlust derjenigen zu beklagen, die sich nicht der Schifffahrt gewidmet hatten, und sich dem Militärdienste durch Auswanderung entzogen. Schon jetzt wird den Deutschen Handelsschiffen ein Mangel an geeigneter Bemannung, die bekanntlich nur von den Küstenbewohnern geliefert werden kann, häufig fühlbar. Würden Umstände eintreten, die geeignet wären, diesen Mangel noch wesentlich zu steigern, so würde die Rückwirkung davon nur von höchst bedenklichen Folgen sein. Denn, wohl zu beachten dürfte sein, dass unsere jungen Seeleute, die sich dem gezwungenen Dienste

auf der Deutschen Flotte durch Auswanderung entzogen, fast ohne Ausnahme auf die Schiffe der Nordamerikaner — unserer rührigsten Rivalen — übertreten würden, was für die Deutsche Rhederei den doppelten Nachtheil hätte, dass diese sie entbehren müsste, während ihre Kräfte der konkurrirenden Nordamerikanischen Rhederei zu Nutze käme. Aber auch ganz abgesehen von der zu befürchtenden Auswanderung unserer jungen Seeleute, würde die für eine grosse Kriegsflotte erforderliche Bemannung, die der Handelsmarine entzogen würde, an und für sich schon nachtheilig genug auf letztere einwirken. Denn, die für diese nachbleibende Mannschaft würde eine nicht nur an Quantität, sondern ebenfalls auch an Qualität geringere werden, weil mit Gewissheit anzunehmen wäre, dass besonders strebsame, gebildete junge Männer die anscheinend glänzendere Karriere auf Kriegsschiffen der bescheideneren auf Handelsschiffen vorziehen würden. Der Nachtheil, den dadurch die Deutsche Rhederei zu erleiden haben würde, ist ein unberechenbarer, kann aber in seinen Folgen schwerlich überschätzt werden. Denn, fast nicht minder, als seinen Kaufleuten, verdankt der Deutsche Handel seinen Flor der anerkannten Tüchtigkeit seiner Schiffskapitäne. Ihrer Sachkunde, Umsicht und Zuverlässigkeit, verbunden mit verständigem Auftreten in fremden Ländern und angemessenem Benehmen, verdankt die Deutsche Rhederei die bevorzugte Stellung, welche sie in der ganzen Welt einnimmt und die für die Interessen des Deutschen Handels von so überaus grosser Wichtigkeit ist. Und dass dem so ist, das ist wieder so leicht zu erklären. *Weil* wir Deutschen keine grosse Kriegsflotte hatten, welche die besten Kräfte der Handelsmarine entziehen konnte, so kam die Intelligenz und Tüchtigkeit aller unserer jungen Angehörigen, die sich der Schifffahrt widmeten, unserer Handelsmarine zu Gute, und *weil* sie wussten, dass sie sich im Auslande nicht auf den Schutz einer grossen Flotte verlassen konnten, mussten unsere jungen Seeleute, ebenso wie unsere jungen Kaufleute, sich bemühen, sich diejenigen Eigenschaften zu erwerben, deren man bedarf, wenn man in fremdem Lande, auf sich selbst angewiesen, nicht zu Schaden kommen will. Das ist die einfache Erklärung der anerkannten Thatsache, dass die Deutschen Schiffe zur Zeit in der ganzen Welt bevorzugt sind. — Jedenfalls glaube ich in vorliegender Schrift klar und deutlich genug bewiesen zu haben, *dass eine grosse Deutsche Kriegsflotte den Interessen des Deutschen Handels und der Deutschen Schifffahrt nicht förderlich sein würde, sondern Beiden sicher nur zum grössten Nachtheile gereichen könnte.*“

Ob überhaupt in künftigen Kriegen zwischen den christlichen Staaten Europas Kriegsflotten etwas entscheiden werden, darf man bezweifeln. Im Orientalischen Kriege zerstörte zwar die Russische Kriegsflotte die Türki-

sche. Eine Englisch-Französische Flotte bombardirte aber dann Odessa, ohne grossen Schaden zu thun; auch griffen die Westmächte mit ihren Flotten alle Küsten des Russischen Reichs an, die ihnen durch das Meer zugänglich waren, allein sie richteten wenig aus. In der Ostsee wagte eine grosse Englische Flotte nicht, Kronstadt anzugreifen, beschränkte sich vielmehr auf das Wegfangen von Russischen Handelsschiffen und auf die Verbrennung von Holz- und Heervorräthen an den Finnischen Küsten; und auch die Franzosen hatten bei den Alandsinseln keine weiteren Erfolge, als dass sie eine befestigte Kaserne einnahmen und zerstörten. Bei Sebastopol wurde die Russische Kriegsflotte von den Russen selbst versenkt und bei dem Bombardement richteten die Flotten der Verbündeten nichts aus. Was sie überhaupt in der Ostsee, dem Asowschen Meere und sonstwo thaten, nahmen und zerstörten, war nicht entscheidend für die Wendung des Krieges. In dem Kriege von 1870, in dem das von Frankreich angegriffene Preussen sich zu vertheidigen hatte, hat es Französische Handelsschiffe nicht genommen. Auf die friedlichen und viel zahlreicheren Deutschen Handelsschiffe zu fahnden, auch Seeräuberei zu treiben, verschmähten dagegen die Französischen Kriegsschiffe nicht, fanden es jedoch mit Grund nicht gerathen, gegen die Deutschen Küsten einen Angriff zu versuchen. Aber auch unsere Kriegsflotte, trotz ihrer gewaltigen und kostbaren Panzerschiffe, hat die Franzosen nirgends erheblich geschädigt. Der Norddeutsche Bund war 1867 zu Stande gekommen und sein Reichstag hatte sich beiläufig, noch in demselben Jahre die Aufnahme einer Schuld zu genehmigen — zur Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Diese Schuld muss verzinst und abbezahlt werden, was natürlich nicht ohne Erhöhung der Steuerlast des Deutschen Volkes möglich ist. So wie die Brandenburgisch-Preussische Kriegsflotte des grossen Kurfürsten nur Steuern und Schulden herbeiführte, so wird es auch mit der Deutschen Kriegsflotte — die doch nicht dazu bestimmt sein kann, Seeschlachten gegen Engländer oder Amerikaner zu liefern — ergehen, wenn nicht etwa, was zu wünschen, der Reichstag, zumal der aus den Süddeutschen Staaten verstärkte, in Bewilligung von Flottenausgaben sich fortwährend äusserst zähe erweisen sollte. Dem vielfach geschmähten Deutschen Bundestage, obgleich durch eine Volksvertretung nicht genirt, gereichte es zur Ehre, dass er Deutschland wenigstens Schulden nicht aufgebürdet hatte.

Man darf übrigens nicht vergessen, dass die gesammten Geldausgaben des Militär- und Marinedepartements, sowie auch die auf das Militär bezüglichen Geld- und Naturalleistungen und sonstigen Lasten der Provinzen, Kreise und Gemeinden doch nur einen *Theil* der Opfer bilden, welche das Volk bringt. Wenn die besten Arbeitskräfte dafür ver-

wendet werden, so leiden die übrig bleibenden schwächeren, welche um so mehr angestrengt und daher um so schwächer werden müssen, als sie sich selbst und daneben noch die stärksten zu ernähren haben, während sonst letztere nicht bloss sich selbst, sondern auch noch andere ernähren und daneben noch Kapital erzeugen, also den Reichthum des Landes vermehren könnten und würden. Ferner kommt der Verlust in Betracht, den das Gemeinwesen dadurch hat, dass die Mannschaften nach ihrer Entlassung noch einige Zeit nicht mit voller Kraft arbeiten können, weil sie nicht sogleich die geeignetste Gelegenheit dazu finden, überdies davon entwöhnt sind und vieles verlernt, wenigstens in ihrem Beruf sich nicht weiter ausgebildet haben. Die Ernährung des Volks erfolgt nun hauptsächlich durch die Arbeit der Personen männlichen Geschlechts, die nicht Kinder und Greise sind. Preussen hatte 1864 eine Bevölkerung von 19,254,649, davon 5,811,511 Personen männlichen Geschlechts von über 15 bis 65 Jahren. Je mehr von diesen die kräftigsten ausgesucht und zu Soldaten gemacht werden, desto weniger bleiben, um die übrigen zu ernähren. Die Zahl und Stärke der Ernährer des ganzen Volks muss mit jeder Vermehrung der Soldaten abnehmen, und nicht bloss in dem Verhältniss der Vermehrung der Soldaten, sondern in einem progressiv steigenden Verhältniss. Wenn jeder Soldat dem Volke jährlich nur 400 Thlr. ¹⁾ kostet und das Volk überhaupt 5,811,511 Ernährer hat, so kosten

			Thlr.	Sgr.	Pf.
100,000 Mann den	5,711,511 Ernährern	40,000,000 Thlr. oder Jedem	7	—	—
200,000 „ „	5,611,511 „ „	80,000,000 „ „	14	7	6
400,000 „ „	5,411,511 „ „	160,000,000 „ „	29	17	—
800,000 „ „	5,011,511 „ „	320,000,000 „ „	63	25	7.

Für jeden Ernährer im Durchschnitt steigt also die Last bei einer Verdoppelung der Armee von 100 auf 203, bei einer Vervierfachung aber von 100 auf 422, endlich bei einer Verachtfachung von 100 auf 912.

Noch im vorigen Jahrhundert hatte Leopold Krug eine Abhandlung „über das Preussische Soldatenwesen“ geschrieben, zu deren Druck er aber keine Erlaubniss erhalten konnte. Leider hat ein erheblicher Theil des Manuskripts nicht wieder aufgefunden werden können. Indem Krug angiebt, dass der Preussische Staat bei einer Bevölkerung von 8,450,000 Menschen und einer Staatseinnahme von ungefähr 32 Mill. Thalern eine Armee von 229,700 Mann zu seiner äusseren Vertheidigung habe, welche jährlich 13 Mill. Thaler zu erhalten koste, sagt er: „Man kann mit

1) Diese Annahme ist nicht übermässig. Zur Bestreitung des Aufwandes für das Heer des Norddeutschen Bundes wird im Frieden 225 Thlr. pro Kopf bloss aus der Staatskasse gefordert, und ein Soldat würde, wenn er dies nicht wäre, zu seinem und Anderer Unterhalt und zur Erhöhung des Kapitals des Landes jährlich doch wohl einen durchschnittlichen Werth von 175 Thlr. produciren.

112,000 sicheren, mit ihrer Lage zufriedenen, an Körper und Geist brauchbaren Männern, die, an ihr Vaterland fest geknüpft, dasselbe in unglücklichen Umständen nicht verlassen, die von ihrem Zweck und ihrem Werth überzeugt sind, und nicht mit Mangel zu kämpfen haben, wenigstens dieselbe Wirkung, wo nicht noch mehr erwarten, als von 229,700 Menschen, wie sie jetzt sind.¹⁾“ Nach neueren Angaben²⁾ belief sich die ganze reine Staatseinnahme der Rechnungsjahre 179 $\frac{6}{7}$ und 179 $\frac{7}{8}$ durchschnittlich nur auf etwa 21 Mill. Thlr. und der ganze Militäraufwand des Jahres, in welchem Friedrich Wilhelm II starb, auf 14,606,325 Thlr., wobei aber Beurlaubungen in grossem Umfange stattfanden. Friedrich Wilhelm III sprach sich schon 1798 für die Nothwendigkeit aus, den Soldaten eine bessere, ihnen wenigstens nothdürftig den Lebensbedarf gewährende Verpflegung zu Theil werden zu lassen, da es unmöglich sei, mit 8 Ggr. Löhnung, welche für je 5 Tage gereicht wurden, auszukommen. Mindestens müssten Unterofficiere und Gemeine zu diesem Solde die 1 $\frac{1}{2}$ Pfund Brod, welche sie im Kriege täglich erhielten, auch in Friedenszeiten zu geniessen haben. Die Dürftigkeit der Soldaten und ihr abgemagertes, verhungertes Aussehen war längst ein Gegenstand des Mitleides im Inlande und der Verwunderung im Auslande. Die Verstärkung des Heeres, stellte man dem Könige vor, sei in der letzten Regierungsperiode so übertrieben worden, dass nicht allein seine Verpflegung, sondern auch seine Rekrutirung, welche nur durch umfangreiche ausländische Werbung noch möglich zu machen sei, die grössten Schwierigkeiten finde: eine Verminderung der Armee zu besserer Verpflegung des Ueberrestes, sei daher gewiss räthlich. Im Oktober 1806 belief sich die Stärke der Armee, ohne Trainsoldaten und Invaliden, auf etwa 250,000 Mann. Im Jahre 180 $\frac{5}{8}$ steigerte sich die Ausgabe für Militärzwecke auf 17,185,112 Thlr. und die Gesamteinnahme des Staats belief sich auf 27 Mill. Thlr.

Nach einer Konvention mit Frankreich vom Jahre 1808 durfte Preussen, welches damals 4,653,000 Einwohner hatte, keine grössere Armee als von 42,000 Mann, d. h. 0,90 $\frac{0}{100}$ der Bevölkerung, halten. Nachdem die Armee im Jahre 1816 1,25 $\frac{0}{100}$ der Bevölkerung betragen hatte und bis 1823 allmählig auf 1,09 $\frac{0}{100}$, ferner 18 $\frac{3}{4}$ $\frac{0}{100}$ auf 1 $\frac{0}{100}$ vermindert worden war, betrug sie 1841 bis 1859 nur zwischen 0,89 $\frac{0}{100}$ und 0,79 $\frac{0}{100}$. Preussen hatte also 19 Jahre lang eine Armee, die verhält-

1) Ein Preussischer Publicist von 1797 über das Preussische Militärbudget (Deutsche Jahrbücher 1862. November S. 194—210). — Sollte irgend Jemand, sei er vom Militär- oder Civilstande, über den Verbleib des fehlenden Theils des Krugischen Manuskripts etwas wissen oder erfahren, so sei er hiermit dringend gebeten, Mittheilung darüber an mich gelangen zu lassen.

2) *Riedel a. a. O.* S. 184 ff.

nissmässig kleiner war, als die grösste, die es nach der Konvention von 1808 nur halten durfte¹⁾. Zum Schutz des Landes ist es natürlich nicht erforderlich, dass die Armee in demselben Masse vermehrt wird, wie die Bevölkerung wächst. Preussen, welches seit 1866 besser arrondirt ist, als je vorher, Kolonien weder hat, noch danach verlangt, keinen Anlass haben kann, seine Nachbarn anzugreifen oder sich in Asiatische oder Amerikanische Händel einzulassen oder in Afrika wieder bei den Riffpiraten Lorbeeren zu suchen, braucht im Frieden nicht eine ähnliche Kriegsmacht, wie Frankreich hielt²⁾.

1) Zur finanziellen Seite der Militärfrage. 1862. S. 8.

2) *Raudot* sagte: „Wenn England seit einem halben Jahrhundert die Konskription und die Nationalgarde gehabt hätte, so wäre es lange durch schreckliche Revolutionen zerrüttet.“ „Wie viele Nonvaleurs sind jetzt in der Armee! Zunächst sieht man wenigstens 20,000 Soldaten figuriren, die in der Wirklichkeit nichts als Handwerker sind: Bäcker, Schneider, Schuhmacher, Sattler, Hutmacher, Stellmacher, Krankenwärtergehülfen. Welche Nothwendigkeit, so viel junge Leute ihren Familien zu entreissen, um ihnen die Pflicht aufzulegen, das zu thun, was die Privatindustrie wenigstens ebenso gut und billiger thun würde?“ „Bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge erschöpfen die Nonvaleurs den Schatz ohne Nutzen, vermindern unsere Armee um mehr als $\frac{1}{4}$. Auf 400,000 Soldaten sind kaum 300,000 disponibel und stellen eine wirkliche Macht dar. Denken wir uns dagegen eine Armee ohne Handwerker, mit Ausnahme solcher, die zu Reparaturen unentbehrlich sind; wo jeder aus Neigung und Wahl Soldat ist, z. B. 15 Jahre lang; ist es nicht klar, dass nicht nur die Verlüste und die Nonvaleurs so gering wie möglich wären, sondern dass sie in allen Beziehungen auch vorzüglicher wäre? Würden 5000 Soldaten dieser Armee nicht wenigstens eine ebenso starke, wenn nicht eine vorzüglichere Macht sein, als 8000 Mann der gegenwärtigen Armee? Ich frage jeden Officier, jeden erfahrenen und verständigen Mann. Ihr meint, dass Frankreich einer Armee von 400,000 Mann bedarf, die so zusammengesetzt ist, wie die gegenwärtige; doch eine Armee von nur 250,000 Mann, gebildet aus alten freiwilligen Soldaten, würde für das Innere und das Aeussere stärker sein, als Eure Armee von 400,000 Konskribirten“ u. s. w. — Wie viel Procent von dem Personal des Landheeres und der Kriegsmarine des Deutschen Reichs sind Nonvaleurs? Wenn bei Militär- oder Marine- oder Civilbehörden Gemeine, Unterofficiere oder Officiere zu Schreiber- oder zu irgend welchen anderen Diensten, zu welchen besondere Körperkraft und militärische Tüchtigkeit nicht erforderlich ist, verwendet werden, so kann dies für die Staatskasse vielleicht etwas Geldersparung, auch den betreffenden Personen, selbst bei geringen militärischen Strapazen, vielleicht noch etwas Nebeneinnahme bringen. Dem Gemeinwesen nutzt es aber nichts, sondern beweist nur, dass mehr Leute zum Militärzwangsdienst eingezogen werden, als im Frieden erforderlich ist, und dass im Kriege ältere Jahrgänge der Landwehr herangezogen werden müssen, als sonst nothwendig wäre. Der Ortsverein der Schneider zu Danzig hat, wie im September 1870 gemeldet wurde, in Verbindung mit der dortigen Innung aus Anlass der gegenwärtigen Nothlage auch des Schneidergewerks eine Petition an das Bundeskanzleramt verfasst, worin dasselbe ersucht wird, bei dem Preussischen Staatsministerium dahin zu wirken, dass für die Folge die Anfertigung der Militärbekleidungsstücke den Civilhandwerkern übergeben würde. In der Motivirung hiess es: Noch erlauben wir uns anzudeuten, dass bei der jetzigen Einrichtung zu Milli-

Es ist vielleicht nützlich, wenn ich hier auszugsweise meines Vaters, Johann Carl Bergius († 1829), damals unbesoldeten Stadtraths, Beitrag zu dem Zeitungsbericht des Berliner Magistrats für den Monat Oktober 1817 — für die Rubrik „Stimmung“ — folgen lasse:

„Der Zustand, in dem wir uns nach Vollbringung der grossen Opfer im Kampfe gegen fremde Unterdrückung befinden, entspricht keinesweges den Erwartungen, die uns dazu vermochten. Wir Unterthanen und Bürger (denn mit den königlichen Officianten mag es anders sein) tragen, wie eine Berechnung leicht beweisen kann, weit grössere und unausstehlichere Lasten, als nicht nur vor dem Jahre 1806; sondern selbst in den Jahren der feindlichen Unterdrückung von 1807 bis 1813 fühlten wir uns frei von dem, was uns jetzt am tiefsten niederbeugt. Das geringste ist indess noch, dass die Steuern selbst erhöht und vermehrt sind; dass so viele vom Staate gegebene Versprechungen nicht gehalten werden, dass die grosse Vermehrung der Beamten in so vielfältiger Hinsicht zur grossen Belastung und Beschwerde der Unterthanen gereicht; dass die höchst lästigen und kostspieligen Servis- und Einquartierungs-Anordnungen den höheren Ertrag unserer Grundstücke so gänzlich hinwegnehmen, dass ihr reiner Ertrag, wenn der Brutto-Ertrag selbst um $\frac{1}{4}$ erhöht wäre, doch noch nicht den reinen Ertrag vor 1806 erreicht, obgleich durch das Entziehen der Arbeiter im jetzigen Militärdienst das Arbeitslohn und mithin der Preis des Häuserbauens so erhöht ist, dass ein weit höherer reiner Ertrag der Grundstücke stattfinden müsste. Am lästigsten sind indess die persönlichen Dienste. Nun tritt eine Militärverpflichtung hinzu, die keine Vertretung gestattet, die unter dem Namen des stehenden Heeres alle unsere Jünglinge meistens für 3, in wenigen Fällen für 1 Jahr zum Soldatenstande verpflichtet, alle Männer unter dem Namen der Landwehr 1. und 2. Aufgebots, und deutlich genug sich ausspricht, auch unter dem Namen Landsturm alles bis zum höchsten Greisesalter in Reihe und Glied stellen zu wollen. Spürt man sorgfältig der Gedankenfolge nach, aus welcher die Hoffnung zur Abänderung dieser Massregeln entspringt, so ist es nicht bloss der Wunsch darnach, sondern die allgemeine Ueberzeugung der Nothwendigkeit und die Betrachtung, dass die allgemeine Bildung der Jünglinge durch den 1- oder 3jährigen Soldatendienst höchst nachtheilig unterbrochen wird, dass mancher Beruf im Leben dabei gar nicht erreicht werden kann, dass viele Jünglinge und Männer gerade dann dem Staate auch selbst zum Kriege nur nützlich sind, wenn sie stets vom Soldatendienste freibleiben, dass die Armee bei konsequenter Durchführung des Gesetzes

tärhandwerkern auch Mannschaften eingezogen werden, welche, wenn sie nicht Schneider oder Schuhmacher wären, ihrer Körperkonstitution nach nie fähig wären, Soldat zu sein u. s. w.

stets grösser sein würde, als die Finanzen des Staats es erlauben, wie ein politisch-arithmetisches Exempel leicht lehre; dass der Militärdienst von 1 Jahr bei den wichtigsten Waffenarten, bei Artillerie und Kavallerie, den Zweck nicht erreiche, dass aber bei den Waffenarten, wo er in dieser Zeit erreicht werden könne, bei der Infanterie, es eines im Frieden so lästigen Zwangsgesetzes nicht bedürfe, wie im letzten Kriege die so schnell gebildete Landwehr bewiese; dass hauptsächlich aber die Regierung doch endlich einsehen würde, dass der Zweck, Verstärkung der Macht gegen andere Staaten, dadurch nicht erreicht werden könnte. Es lässt sich dagegen kein haltbarer Grund anführen, warum unsere jetzigen Massregeln zur Verstärkung der Kriegsmacht nicht auch andere Staaten ausführen könnten. Wollte man sagen, die Russische, Oesterreichische, Französische Nation wäre nicht zur Ausführung dieser Massregeln zu bringen, so ist dies offenbar falsch. Wenn anno 1813 und 1814 diese Massregeln auf kurze Zeit mit Erfolg ausgeführt werden konnten, so hatte dies bloss in dem Wunsch, sich von einem 7 Jahr getragenen Joch schnell zu befreien, seinen Grund, und mit dem Grunde fällt der jetzt zu hoffende Erfolg weg. Wenn aber die anderen Staaten dieselben Mittel anwenden, so bleibt das Verhältniss der Macht dasselbe. Die gepriesene Gerechtigkeit, die in der Massregel, dass alle Individuen zum Soldatendienste verpflichtet werden, liegen soll, ist nur scheinbar. Nicht gleich ist die Last, denn relativ ist sie schwer und leicht. Für den Landmann ist sie leichter als für den Städter, für den künftigen Künstler, Staatsmann, Kaufmann, Fabrikunternehmer, Gelehrten ist sie unendlich drückender als für jeden, der bloss mit körperlicher Anstrengung seinen Beruf treibt. Aber zum Kriegführen gehört auch mehr als bloss geübte Soldaten. Es gehören Finanzmittel dazu. Diese können nur im Frieden durch angestregten ungestörten Fleiss der Unterthanen erworben werden. Je mehr im Frieden der Unterthan ungestört bleibt, desto mehr Kraft hat man im Kriege. Je weniger selbst im Kriege Störungen der Gewerbe statthaben, desto günstiger, mit desto mehr Ausdauer kann der Krieg geführt werden. Wie sehr stehen hiermit unsere militärischen Einrichtungen im Widerspruch und sagen unsere Ohnmacht im Kriege vorher! Das Geheimniss, welches über alle unsere öffentliche Staatsverwaltungszweige beobachtet wird, die noch nicht regulirten Verhältnisse so vieler öffentlichen Finanztheile, die unbefriedigten Rückstände so mancher Art, während des Zuströmens so bedeutender französischer Kontributionen; die öfteren Geldverlegenheiten der Finanzbehörden, die zu 10 und 14 $\frac{9}{10}$ sich Geld zu verschaffen suchen und, wenn ein Geschäft der Art zu Stande gekommen, immer ein neues ähnlicher Art wieder einleiten; die Dunkelheit, die die Grösse unserer Staatsschuld umschwebt — lassen nur zu

sehr fürchten, dass der militärische Aufwand im Frieden keinen wirklichen Anwachs der Kraft znlässt.“

Die Preussische Armee betrug 1817 1,23 ‰, 1818 1,21 ‰, 1819 1,21 ‰ und 1820 immer noch 1,16 ‰ der Einwohnerzahl des Landes, was im Frieden offenbar zu viel war. Im letztgedachten Jahre schrieb Varnhagen, 4. Juli: „In der Staatshaushaltungskommission hat Herr von Vincke gewagt, offen hervorzutreten und zu erklären, der Preussische Staat stehe in einer falschen Aufgabe, der Fehler liege darin, dass er sich den ersten Mächten beizähle, welches er seinen Kräften nach nicht sein könne; wolle man aufrichtig sein, so müsse man heruntersteigen, und lieber der erste Staat unter denen des zweiten Ranges sein wollen, 50,000 Mann Truppen weniger halten u. s. w., dann würde gleich geholfen sein, auch in der Verwaltung sei unnützer Prunk und Last, z. B. die Stellen der Oberpräsidenten, die alle, die seinige mitgerechnet, überflüssig wären.“ 8. Juli: „Ueber Herrn von Vincke sagt die Umgebung des Königs, jetzt habe er auch den letzten Rest, den man ihm an Verstand und Einsicht noch zutraue, vollkommen zu Schanden gemacht; er habe gänzliche Unkunde und Verrücktheit bewiesen! (Weil er seine Ueberzeugung ausspricht, weil er auf die Sache geht, und nicht lauter Persönlichkeiten im Auge hat!!)“ —

Wenn Jeder vom zwanzigsten Jahre ab dienstpflchtig ist, so ist das Volk nicht im Stande, dauernd eine so grosse Kriegsmacht zu unterhalten¹⁾. Aber wenn sogar die Gerechtigkeit es erforderte, dass Alle nicht bloss Steuern zahlen, sondern auch persönlich dienen, und wenn letzteres im Frieden und im Kriege wirklich geschähe, so könnte es

1) Die Zahl der Freilooser stieg nach 1815 während der langen Friedensperiode dergestalt, dass von den brauchbar befundenen 40 ‰ der jungen Männer sich noch 14 ‰ freiloosen konnten, mithin nur 26 ‰ aller Wehrpflichtigen die eigentlich Allen obliegende Last zu tragen hatten. Von ungefähr 90 ‰ derjenigen, welche als zum einjährigen Freiwilligendienst berechtigt anerkannt sind, macht die Armee keinen Gebrauch, besonders wegen ihrer physischen Dienstunfähigkeit. Zeitschrift des K. P. statistischen Bureaus 1864. S. 81. 1869. S. 248. Im Mai 1866 wurde von den Fabrikbesitzern Borsig in Berlin und Krupp in Essen berichtet, dass ersterer zu den Fahnen einberufen sei, aber auf seine Erklärung, dass seine Abwesenheit im Kriegsdienste den Stillstand seiner Fabrik und die Entlassung von 5000 Arbeitern zur Folge haben müsste, von seiner Einberufung wieder Abstand genommen worden, und dass von den Arbeitern der Gusstahlfabrik des letztern nicht weniger als 1500 zur Fahne einberufen, ihm jedoch danach mitgetheilt sei, dass von seinen Technikern und Arbeitern die zur Kanonenfabrikation unentbehrlichen nicht eingezogen werden sollten, während die zu anderen Fabrikationszweigen verwandten, der Einberufung gemäss sich stellen mussten. So zweckmässig man diese Begünstigungen auch finden mag, so sind sie doch mit dem Princip der allgemeinen Dienstpflicht ebenso wenig im Einklang, als z. B. dass die katholischen und evangelischen Theologen die Muskete nicht tragen.

doch nicht wirthschaftlich sein. J. S. Mill hat, unter Berufung auf Babbage, mit Recht die Vortheile der wirthschaftlicheren Vertheilung der Arbeiter hervorgehoben, dass nämlich diejenigen, welche Geschicklichkeit genug für die schwierigsten oder Stärke genug für die schwersten Theile der Arbeit haben, weit mehr nützen, wenn sie allein in diesen beschäftigt werden, indem solche Verrichtungen, deren minder tüchtige Arbeiter fähig sind, denjenigen überlassen bleiben, die zu keinen anderen Beschäftigungen geeignet sind. Danach lässt sich auch behaupten, dass, wenn ein Soldat dem Gemeinwesen 400 Thlr. jährlich kostet, es nicht wirthschaftlich sein kann, sondern eine Vergeudung ist, Personen, die mehr als 400 Thlr. jährlich verdienen, zum Dienen zu zwingen, so lange noch eine hinreichende Zahl dienstfähiger Personen, die weniger als 400 Thlr. jährlich verdienen, vorhanden und zum Dienen bereit ist. Ferner kommt noch in Betracht, dass Deutschland, wenn hier jeder Wehrfähige während der sieben arbeitsfähigsten Jahre seines Lebens dem stehenden Heere angehört, in industrieller Beziehung mit anderen Ländern, wo ein solcher Zwangsdienst nicht besteht, wo also Jeder seine Zeit und Arbeit fortwährend auf die ihm einträglichste Weise im Inlande oder im Auslande verwerthen darf, doch nur schwer konkurriren¹⁾ kann.

1) Schweizerische Fabrikanten schickten regelmässig Baumwollenzeug in Elsässische Druckereien, liessen es dort bedrucken und führten es dann nach England und den überseeischen Plätzen, welche für diese Fabrikate den Hauptmarkt bilden, aus. Ein- und Ausfuhr war zollfrei, aber nur bis Anfangs 1870, weshalb man erwartete, dass die Elsässer Fabrikanten, welche bis dahin von dem Schweizer Geschäft lebten, mit ihren Maschinen und geübten Arbeitskräften nach der Schweiz übersiedeln würden, und so der Französische Fabrikant die Schweizerische Konkurrenz auf allen überseeischen Märkten antreffen und so wenig wie zuvor im Stande sein würde, sie zu bestehen „Es ist nicht richtig,“ schrieb man aus Bern am 17. Januar, „dass in der Schweiz die Arbeitslöhne im Allgemeinen tiefer ständen als in Frankreich; die Schweizer Industrie liefert nicht sowohl wohlfeilere, als vielmehr bessere Zeuge als die Französischen Fabrikanten, und sie kann es, weil in den Schweizerischen Spinnereien und Webereien mehr männliche Arbeitskräfte verwendet werden als in Frankreich, wo die Konkription die tüchtigsten Klassen männlicher Arbeitskräfte der produktiven Verwendung entzieht. Einzig diese besseren Stoffe aber, wie die Webereien der Schweiz sie herstellen, eignen sich zur Anwendung eines ziemlich kostspieligen Druckes und zum überseeischen Absatz. — So binden und bedingen in unserer Zeit alle Interessen sich gegenseitig, und von diesem Grund- und Krebsübel der Zeit, dem Militarismus, stammen auch die kleinen Leiden der einzelnen Industriezweige her. Ein merkantilistisches Handels- und Industrie-System, welches im Innern des Staates die Feindseligkeit unter den einzelnen Gesellschaftsklassen und nach Aussen hin den Interessenkrieg von Staat zu Staat zeugte, bedurfte der Konkription und der stehenden Heere, um seinen Zwang durchzusetzen; beides gehört zusammen, und die Freiheit der Industrie und des Handels zu proklamiren, daneben aber die Konkription beizubehalten, ist ein Widerspruch“

Die Britische Herrschaft, welche sich in fünf Welttheilen über weit mehr als 200 Millionen Menschen erstreckt, bedurfte bisher keines Zwangsdienstes und als am 16. Februar 1871 im Unterhause der Kriegsmminister einen Armeeargansisationsplan vorlegte, erklärte er, es werde nicht beabsichtigt, zur Einführung allgemeiner Wehrpflicht zu schreiten, indessen werde seine Vorlage eine Bestimmung enthalten, unter der es möglich sei, im Fall der Noth, die Wehrpflicht aufzulegen. Ist der Zwangsdienst für Preussen in der That unbedingt nothwendig? Würden wir — namentlich in Kriegszeiten, bei stockendem Verkehr, wo auch kräftige Hände ihre Arbeit vergeblich anbieten — bei hinreichender Besoldung, so wie bei guter Verpflegung und anständiger Behandlung, auch Gewährung eines Anspruchs (nicht auf ein Civilamt, sondern) auf eine mässige Leibrente nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren und auf eine höhere Leibrente im Fall früherer Invalidität, nicht auch jetzt noch unsere Armee und Flotte aus Freiwilligen bilden können, zumal ja auch das grosse Heer der, zum Theil nicht einmal besoldeten, Civilbeamten sich bisher immer ohne Schwierigkeit durch Freiwillige hat rekrutiren lassen? Wegen der grösseren Ausgaben für die Staatskasse würde ein Freiwilligenheer noch nicht unausführbar sein, da dieselben von Allen verhältnissmässig getragen werden würden: denn keine öffentliche Last lässt sich gerechter vertheilen als eine Geldlast¹⁾. Die

1) Bekanntlich gilt die Vorschrift, dass ein Beamter, der zugleich Lieutenant ist, nicht etwa beide Gehälter erhält, sondern nur das höhere, jedoch so, dass die gezahlte Summe nicht unter 800 Thlr. betragen darf. Ein Kreisrichter z. B., der so glücklich ist, schon die Gehaltsstufe der 800 Thlr. erklimmen zu haben und nebenbei Landwehrpremierlieutenant ist, wofür er reines Gehalt nur 360 Thlr. jährlich bezieht, muss somit dieses letztere Gehalt regelmässig an Justizfiskus zahlen, was an sich für Familienväter ziemlich hart. Nun ist aber zwischen beiden Gehaltszahlungen der Unterschied, dass das Richtergehalt vierteljährlich und das Lieutenantsgehalt monatlich pränumerando bezahlt wird. Die Mobilmachung fand in der 2. Hälfte Juli statt, nachdem jeder Kreisrichter sein Quartalsgehalt bereits bekommen hatte. Am 1. Oktober muss daher den mobilgemachten Richtern mit Recht das inzwischen erhaltene Lieutenantsgehalt für die $2\frac{1}{2}$ Monat abgerechnet werden. Was thaten aber die Kassenbeamten in einzelnen (vielleicht auch allen) Appellationsgerichtsbezirken? Sie zogen am 1. Oktober auch gleich pränumerando das Lieutenantsgehalt für das nächste Quartal ab, obschon kein Mensch im Voraus wissen konnte, ob die betreffenden Lieutenants-Kreisrichter noch bis zum ersten Januar mobil sind, ob überhaupt der Krieg so lange dauert oder dergleichen. So kommt es also vor, dass ein Kreisrichter, der rundgerechnet seit dem 20. Juli mobil war und dafür im vorigen Quartal 70 Thlr. Offiziersgehalt bekommen hat, die er an Justizfiskus erstatten muss, die Freude genießt, dass ihm ausserdem noch 90 Thlr. Offiziersgehalt im Voraus vom Justizfiskus abgezogen werden, obschon er im Oktober deren nur 30 erhielt, so dass statt der 200 Thlr. Gehalt seiner Frau gerade bloss 40 Thlr. ausgezahlt werden. — Wenn im vorstehenden Zeitungsartikel aus dem Oktober 1870 die als Landwehrpremierlieutenants eingezogenen Kreisrich-

Frage, ob Jemand dienstfähig ist, wird von Militärärzten entschieden, die zwar in der Regel ¹⁾ nicht zu bestechen sind, und nach bester Einsicht ihren Ausspruch thun, aber auch irren können, da die Entscheidung nicht in allen Fällen leicht ist. Uebermässige Strenge ist tadelnswerth und übermässige Milde mit der Gerechtigkeit nicht im Einklange. Bestände kein Zwangsdienst, sondern nur Freiwilligendienst, so wären sicherer alle diejenigen dem Heere fern zu halten, welche nicht ganz entschieden und unzweifelhaft vollständig diensttüchtig sind. Jetzt ist die Zahl der wirklich freiwillig Dienenden nur gering. Denn diejenigen, welche einjährig Freiwillige heissen, sind solche, die, wenn es ihnen möglich ist, natürlich lieber nur Ein Jahr als drei Jahre dienen, weil sie doch dienen müssen; aber an und für sich freiwillig dienen sie nicht. Wirklich freiwillig Dienende sind aber doch gewiss werthvollere Soldaten, als zwangsweise dienende, und da ein Eid doch als bedeutungslos nicht angesehen werden darf, so ist einem freiwillig geleisteten Fahnen-eide gewiss ein grösserer Werth beizulegen, als einem gezwungen geleisteten.

Wenn vorstehende Ansichten Vielen jetzt noch als ketzerisch erscheinen mögen, so darf man doch auch die Geschichte, zumal die Preussische, nicht unbeachtet lassen. Der grosse Kurfürst legte den Grund zu Preussens Kriegsmacht. Sein stehendes Heer bestand aus geworbenen und besoldeten Truppen. Die Rückkehr zu der alten, wenn auch lange nicht ausgeübten, doch nicht aufgegebenen Berechtigung des Landesherrn, die Ritterschaft zum Rossdienst, sowie alle waffenfähigen Bewohner des platten Landes und die Städte zu allgemeiner Heeresfolge aufzubieten, erschien als eine Massregel, die bei der empfindlichsten Störung aller Gewerbs- und Nahrungsverhältnisse der Unterthanen, gleichwohl zu kriegstüchtiger, in den Waffen geübter Heeresmacht nicht hinführen könnte. An fast allen bedeutenden Kriegsunternehmungen, welche Europa während seines Sohnes Regierung bewegten, waren ter bedauert werden, so sind doch — wie auch die Anhänger des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht nicht in Abrede stellen können — die meisten als Reserve oder Landwehr eingezogenen Nichtbeamten, die sich als Landwirthe, Handelsleute, Handwerker u. s. w., sei es als Unternehmer, sei es als Gehülfen, ernährt hatten und ein Gehalt aus der Staatskasse natürlich gar nicht in Anspruch nehmen, offenbar noch sehr viel mehr zu bedauern, und nicht wenige sehen ihre künftige Existenz in Frage gestellt, wenngleich sie im Fall der Bedürftigkeit für ihre Familien auf eine geringe Kreisunterstützung, ein Almosen, einstweilen angewiesen sind — so lange nämlich überhaupt noch die nicht selbst zum Militärdienst eingezogenen Einwohner des betreffenden Kreises dies Almosen aufzubringen im Stande sind.

1) Im Jahre 1869 meldeten öffentliche Blätter, dass wegen Befreiung militärflichtiger junger Leute vom Militärdienst einige zwanzig Militärärzte verhaftet worden seien. Wie viele von diesen verurtheilt und bestraft oder begnadigt, oder freigesprochen worden sind, ist mir nicht bekannt geworden.

Brandenburgische Heereskräfte mitbeschäftigt und mitentscheidend. Ein bedeutender Theil derselben stand fortwährend im Felde. Mochten die Kriege, an denen Brandenburgische Truppen Theil nahmen, auch nicht immer die Interessen des eigenen Staats unmittelbar mitberühren, so waren diese Truppen auch nur angeworbene Söldner und kein Volksheer nach heutiger Zusammensetzung der Armee. Es führte aber diese beständige Kriegsübung zum Besitz eines Heers hin, das auf allen Schlachtfeldern, die es betrat, in England wie in Italien, in Ungarn wie am Rhein, seltene Tüchtigkeit bewährte und reichen Kriegsruhm sich erwarb¹⁾. Friedrich der Grosse hat die Werbung von Soldaten nicht verschmäht und alle Preussischen Könige bis einschliesslich Friedrich Wilhelm III hatten einst auch geworbene Soldaten.

Ferner wolle man auch nicht übersehen, was jenseits des Atlantischen Oceans zu unserer Zeit geschehen ist. In dem 1865 beendeten langen und schweren Kriege hatten zwar die Rebellenstaaten ein Konskriptionswesen zum Gesetz erhoben und durchgeführt, in den Unions-treuen Staaten stiess dagegen der wiederholte Versuch, dasselbe einzuführen, bei der allgemeinen Abneigung gegen den Kriegsdienst auf Hindernisse und Widerstand, weshalb man thatsächlich stets an dem System der freiwilligen Werbung festhielt und doch die Rebellion besiegte²⁾. Fortwährend wächst nun die Bevölkerung der Vereinigten Staaten durch Deutsche Einwanderung, und was Deutschland dadurch verliert, gewinnen die Vereinigten Staaten. Ob die blosse Aufhebung des Militärzwangsdienstes bei uns das Auswandern erheblich schwächen würde, lässt sich nicht vorhersagen, aber wohl annehmen, dass dann der Anreiz dazu doch wenigstens etwas geringer werden dürfte. In Preussen erschwerte sonst die Gesetzgebung das Einwandern nicht, indem man sich in Preussen ziemlich ungehindert niederlassen konnte wo man wollte. Der Wohnsitz innerhalb des Preussischen Staats begründete für sich allein die Eigenschaft als Preusse, und dieser Eigenschaft konnte man rechtlich nicht verlustig gehen, wenn man sich auch während einer langen Reihe von Jahren ausserhalb des Preussischen Staates aufgehalten hatte. Dies änderte das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan, vom 31. December 1842³⁾. Offenbar ziehen Viele nach Amerika oder nach England oder

1) *Riedel*, a. a. O. S. 29. 46.

2) *H. Blankenburg*, die inneren Kämpfe der Nordamerikanischen Union bis zur Präsidentenwahl von 1868. 1869. S. 76. 77. 123. 146.

3) *F. Gerstäcker*, Neue Reisen durch die Vereinigten Staaten, u. s. w. Bd. III. 1869. S. 401. meint, es sei „eben so komisch als unbegreiflich, dass Deutsche Regierungen die Auswanderung aus ihren Ländern gewissermassen als eine persönliche Beleidigung betrachteten. Sie scheinen darin die Erklärung zu sehen, dass der

Englischen Kolonien, weil sie ihre besten Arbeitsjahre ganz für sich selbst ausnutzen und nicht lange Jahre hindurch reserve- und landwehroder seedienstpflichtig und fortwährend gewärtig sein wollen, zu einer Uebung oder Mobilmachung berufen zu werden und dadurch ihren friedlichen Erwerb vorübergehend oder dauernd zu verlieren¹⁾).

Nach der Zählung Ende 1816 hatte der Preussische Staat

Einwohner	10,349,031
Es sind 1817 bis einschliesslich 1834 mehr geboren als gestorben	2,592,103
Dazu Lichtenberg	35,256
Es hätten also 1834 sein müssen	12,976,390
Es wurden gezählt	13,509,927
In den 18 Jahren 1817—1834 müssen also	533,537
mehr ein-, als ausgewandert sein.	
Es waren Ende 1834	13,509,927
1835 bis 1840 sind mehr geboren als gestorben	933,533
Es hätten also Ende 1840 sein müssen	14,443,460
Es wurden gezählt	14,928,501
In den 6 Jahren 1835—1840 müssen also	485,041
mehr ein-, als ausgewandert sein.	
Es waren Ende 1840	14,928,501
1841—1849 sind mehr geboren als gestorben	1,410,665
Es hätten also Ende 1849 sein müssen	16,339,166

Auswanderer mit ihrer väterlichen Fürsorge für sein Wohl nicht zufrieden — also unverschämt sei, und wollten von einem so undankbaren Menschen nichts weiter wissen.“

1) *Fanny Lewald*, England und Schottland, Reisetagebuch Bd. II 1852 S 583 erzählt Folgendes: Unter den Arbeitern der Anstalt fand ich einen Deutschen, der früher lange in einer Berliner Fabrik gewesen, und der nun seit Jahren hier bei Herrn S. angestellt ist. Er war mit seiner Lage durchaus zufrieden und nannte die Verhältnisse des Englischen Arbeiters im Vergleich mit denen des Deutschen beneidenswerth! Man hat Ruhe im Lande und wird doch hier respektirt von Gross und Klein! Darauf kam er immer wieder zurück, als auf die Hauptsache, wenn er mir die materiellen Vortheile auseinandergesetzt hatte, welche England dem Arbeiter bietet. Er zeigt keine Neigung nach Deutschland zurückzukehren, wo doch nichts Vernünftiges herauskommen werde, so lange die Konstitutionen nicht respektirt würden. Der Arbeiter müsse sich dort für die Konstitutionen herumschlagen, Brod und Zeit daran setzen, und wenn er den Weg gebahnt habe, so verständen die andern nicht weiter darauf fortzugehen, es sei gleich wieder die alte Wirthschaft da, und der Arbeiter leide Noth, komme nie zur Ruhe. Heute solle er sich gegen die Regierung schlagen, und morgen werde er in die Landwehr gesteckt, sich für die Regierung zu schlagen — und gestern wie heute und morgen, sei er es, dem man nach wie vor die Abgaben abfordere, während man ihm nicht Ruhe lasse, seinem Erwerbe nachzugehen. Ich wundere mich nur, dass nicht viel mehr Leute ausser Landes gehen, schloss er, da in England und Amerika noch Arbeit genug zu bekommen ist.

54 ERSTES KAPITEL. ÖFFENTLICHE AUSGABEN UND EINNAHMEN.

	Uebertrag	16,339,166
Es wurden gezählt		16,331,187
In den 9 Jahren 1841—1849 müssen also		<u>7,979</u>
mehr aus-, als eingewandert sein.		
Es waren Ende 1849		16,331,187
1850—1855 sind mehr geboren als gestorben		923,796
Dazu Hohenzollern und Jadegebiet		<u>63,543</u>
Es hätten also Ende 1855 sein müssen		17,318,526
Es wurden gezählt		<u>17,202,831</u>
In den 6 Jahren 1850—1855 müssen also		<u>115,695</u>
mehr aus-, als eingewandert sein.		
Es waren Ende 1855		17,202,831
1856—1858 sind mehr geboren als gestorben		<u>539,760</u>
Es hätten also Ende 1858 sein müssen		17,742,591
Es wurden gezählt		<u>17,739,913</u>
In den 3 Jahren 1856—1858 müssen also		<u>2,678</u>
mehr aus-, als eingewandert sein.		
Es waren Ende 1858		17,739,913
1859—1861 sind mehr geboren als gestorben		<u>748,087</u>
Es hätten also Ende 1861 sein müssen		18,488,000
Es wurden gezählt		<u>18,491,220</u>
In den 3 Jahren 1859—1861 müssen also		<u>3,220</u>
mehr ein-, als ausgewandert sein.		
Es waren Ende 1861		18,491,220
1862—1864 sind mehr geboren als gestorben		<u>776,519</u>
Es hätten also Ende 1864 sein müssen		19,267,739
Es wurden gezählt		<u>19,255,139</u>
In den 3 Jahren 1862—1864 müssen also		<u>12,600</u>
mehr aus-, als eingewandert sein.		
Nach der Bilanz der Bevölkerung des Preussischen		
Staats alten Bestandes ¹⁾ waren gezählt Ende 1864		19,255,139
1865—1867 sind mehr geboren als gestorben		<u>560,067</u>
Es hätten also Ende 1867 sein müssen		19,815,206
Es wurden gezählt		<u>19,690,582</u>
In den 3 Jahren 1865—1867 müssen also		<u>124,624</u>
mehr aus-, als eingewandert sein.		

Hiernach hat Preussen durch Einwanderungen und Auswanderungen an Menschen jährlich im Durchschnitt

1816—1834	29,641	}	gewonnen
1835—1840	80,840		

1) Zeitschrift des K. P. statistischen Bureau. 1869. S. 214 215.

1841—1849	886	} verloren
1850—1855	19,282	
1856—1858	893	
1859—1861	1,073	gewonnen
1862—1864	4,200	} verloren.
1865—1867	41,541	

Man sieht aus diesen Zahlen, dass die Zeiten vorbei sind, wo der Preussische Staat eine grosse Anziehungskraft hatte. Der Krieg, den Preussen im Jahre 1866 führte, war nur von kurzer Dauer und siegreich. Dennoch lastete er schwer auf dem Volke, so dass noch im Jahre 1869 in der Sitzung des Reichstags vom 24. April der Abgeordnete Frhr. v. Hoverbeck sagen konnte, die einzigen Gewerbe, welche florirten, das seien die Waffenfabrikation und die transatlantische Schifffahrt, so weit sie dazu bestimmt ist, die Auswanderer nach Amerika zu führen. Und wenn Preussen sich 1870 gegen Frankreich vertheidigen musste, auch siegreich war, da alle anderen Deutschen Regierungen sich ihm anschlossen, so wird das Volk, falls das Deutsche Reich, welches irgend woher einen Angriff jetzt nicht mehr zu erwarten hat, dem Beispiel der Vereinigten Staaten — die sogleich nach Beendigung ihres letzten gewaltigen Krieges in grossartigster Weise (S. 34) eine Entwaffnung zu Lande und zur See vornahmen und aufs Eifrigste an Abzahlen ihrer Schulden arbeiteten — nicht folgt, doch in seiner freiheitlichen und materiellen Entwicklung sehr aufgehalten werden und zurückbleiben, wobei der Umstand, dass das Französische Volk noch mehr verkommt und verarmt, nur ein schlechter Trost ist, weil ein reicher Nachbar fortwährend viel mehr Nutzen bringt als ein armer. Wird nun die während des Krieges unterbrochene oder doch erschwerte Auswanderung nicht nachher um so mehr zunehmen? Und werden, wenn in ganz Deutschland der allgemeine Militärzwangsdienst vollständig besteht, davon nicht vielleicht die Nichtdeutschen Länder, welche Deutsche Einwanderer zu schätzen wissen, den Hauptgewinn ziehen?

 §. 3. AUSGABEN FÜR RECHTSPFLEGE UND HANDEL.

Die *zweite* Pflicht einer Regierung besteht, nach Ad. Smith, darin, jeden Unterthan gegen Gewalt und Unrecht von Seiten seiner Mitunterthanen zu schützen. Diese Pflicht einer *unparteiischen Rechtspflege* erfordert auch einen Staatsaufwand, der aber in verschiedenen Zeiten und Ländern sehr verschieden ist. Bei Jägervölkern, wo eigentlich Alle gleich sind, ist in der That von einer Regierung und Rechtspflege nicht die Rede. Bei Nomadenvölkern sind die grössten Heerdenbesitzer die Herrscher, und bei Landbauvölkern, Anfangs, die grössten Landbesi-

tzer. Diese schützen die Schwachen gegen die Angriffe der Stärkeren. Reichthum und Geburt, mit ererbtem Reichthum, schaffen eine Art richterliche Gewalt, und eine Art bürgerlicher Regierung. Für einen Oberherrn oder Fürsten macht aber lange Zeit die Ausübung der richterlichen Gewalt keine Unkosten, ist vielmehr eine Quelle von Einkünften. Wer Recht sucht, giebt dem König Geschenke, um von ihm zu seinem Recht verholfen zu werden. Wer schuldig befunden wird, muss ausser der Genugthuung für den beleidigten Theil, für den Bruch des Landfriedens auch noch eine Busse an den Landesherrn zahlen. So war die Rechtspflege für diesen eine Einnahmequelle. Ursprünglich war der König selbst Richter und liess sich von beiden Parteien bezahlen. Nachher bestellte er dafür Stellvertreter. Die herumreisenden Richter in England, die Heinrich II 1176 bestellte, waren auch eine Art von Einnehmern, die gewisse mit der Rechtspflege verbundene Gefälle für den König erheben mussten: und dieses Einkommen scheint auch einer der Hauptzwecke gewesen zu sein, den man sich bei jener Verwaltung vorsetzte. Die Handhabung der Gerechtigkeit mochte dabei mangelhaft genug sein, wenn der Richter von beiden Theilen Geld erhob; aber der Zustand war doch besser, als wenn der König selbst Richter war: denn der König konnte doch vielleicht zuweilen dahin gebracht werden, einen ungerechten Richter zu bestrafen. Wenn der Richter aber zum Vortheil des Königs selbst ungerecht war, so gab es keinen Schutz. Bei solchen rohen Zuständen, wo der grösste Grundbesitzer das Staatsoberhaupt, der Landesherr ist, lebt er von seinem Landbesitz und seine Unterthanen tragen in der Regel nichts zu seinem Unterhalt bei; nur wenn sie seinen Schutz und Beistand suchen, geben sie ihm Geschenke, und dies pflegen seine einzigen Einkünfte zu sein. Wenn bei Homer Agamemnon dem Achilles die Oberherrschaft über sieben Griechische Städte anbietet: so ist der einzige Vortheil, welchen er ihn davon hoffen lässt, der, dass das Volk ihn durch Darbringung reicher Geschenke ehren wird. So lange als solche Geschenke oder das, was man Gerichtssporteln nennen könnte, die einzigen Einkünfte waren, welche das Staatsoberhaupt von seiner Würde zog, konnte man billigerweise nicht verlangen, dass er sie ganz aufgeben sollte. Man konnte nur fordern, dass feste Sätze dafür bestimmt wurden. Aber wie war die Ueberschreitung dieser Sätze zu hindern?

Nachdem nun durch verschiedene Ursachen die Kosten, welche die Vertheidigung des Landes erfordert, so gestiegen waren, dass sie aus dem Einkommen von dem Privateigenthum des Landesherrn nicht ganz bestritten werden konnten, und nachdem dann die Unterthanen zur Bestreitung der Kosten anfangen Abgaben zu zahlen, schien es Regel zu werden, dass für die Handhabung des Rechts weder von dem obersten

Richter, von dem Regenten selbst, noch von seinem Stellvertreter Geschenke genommen werden durften. Um nun den Richtern den Verlust zu ersetzen, den sie durch den Verlust ihrer früheren Einnahmen erlitten, mussten ihnen feste Gehalte ausgesetzt werden. Und nun sagte man, dass die Gerechtigkeit unentgeltlich verwaltet würde. Das ist aber eigentlich in keinem Lande wirklich geschehen. Die Rechtsgelehrten und Sachwalter wurden immer von den Parteien bezahlt, und ihre Gebühren betragen wohl mehr, als die Gehalte der Richter. Dadurch, dass letztere von der Krone bezahlt werden, vermindern sich die Kosten der Prozesse nirgends sehr merklich. Aber die Rechtspflege wird besser, wenn die Richter Geschenke oder Sporteln von den Parteien nicht nehmen dürfen. Das Amt eines Richters ist so ehrenvoll, dass es sehr gesucht wird. In England ist das Amt eines Friedensrichters nur ein untergeordnetes Richteramt; obgleich es keinen Gehalt bringt, bewirbt sich doch der grössere Theil der Gutsbesitzer darum. In allen civilisirten Ländern betragen alle Richtergehälter und Kosten der Justizverwaltung doch nur einen verhältnissmässig geringen Theil sämmtlicher Staatsausgaben. Und dieser ganze Aufwand würde allenfalls auch durch Gerichtssporteln allein bestritten werden können.

Die Absonderung der richterlichen Funktionen von der Regierung oder Verwaltung überhaupt scheint ursprünglich daher entstanden zu sein, dass mit dem wachsenden Reichthum des Landes die Geschäfte beider Zweige zugleich wuchsen. Die Gerechtigkeitspflege erforderte ein besonderes Personal. Wer die ausübende Gewalt hatte, wählte sich also einen Stellvertreter für die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Privatleute. Als z. B. Rom anfing, ein grosser und mächtiger Staat zu werden, bekamen die Konsuln so viel mit den politischen Geschäften zu thun, dass ihnen für Anderes wenig Zeit übrig blieb. Es wurde dafür ein besonderer Beamter bestellt, der Prätor. So lange die richterlichen und politischen Funktionen in Einer Hand sind, wird die Gerechtigkeit der Politik leicht geopfert. „Die mit den grossen Angelegenheiten des Staats beschäftigten Personen können selbst, ohne dass ihre Leidenschaften sich einmischen, es oft für nothwendig halten, diesem grösseren Interesse das kleinere der Privatleute und ihrer Rechte nachzusetzen. Aber diese Berechnung ist immer sehr unrichtig. Auf der unparteiischen Verwaltung der Justiz beruht die bürgerliche Freiheit, beruht das Bewusstsein, das billigerweise jeder Mensch von seiner Sicherheit haben soll. — Um jedem Bürger im Staate dieses Bewusstsein der Sicherheit in Absicht aller seiner Rechte zu geben, ist es daher nothwendig, nicht nur, dass die richterliche Gewalt von der ausübenden abgesondert werde, sondern auch, dass sie von derselben, so viel als möglich, unabhängig sei. Dazu gehört, dass die ausübende Gewalt nicht

nach ihrem Gefallen die Richter ihres Amtes entsetzen könne; und dass die Gehalte der Richter weder von dem guten Willen, noch selbst von der guten Wirthschaft jener Macht abhängen.“

Die *dritte* Pflicht, die der Regierung obliegt, ist die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Anstalten und Werke, die einer grossen Gesellschaft äusserst nützlich sind, aber von einer einzelnen Person oder einer kleinen Anzahl von Personen nicht errichtet und unterhalten werden können, weil für diese der Aufwand, den sie erfordern, niemals durch den Vortheil, den sie bringen, vergütet wird. Die Erfüllung dieser Pflicht erfordert natürlich zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern einen sehr verschiedenen Aufwand. Nächst der Vertheidigung des Staats und nächst der Rechtspflege sind der Handel und der öffentliche Unterricht die beiden hauptsächlichsten Gegenstände, für welche Werke und Anstalten nöthig sind. Die Unterrichtsanstalten sind von zweifacher Art; entweder für die Erziehung der Jugend, oder für den Unterricht der Erwachsenen.

Als öffentliche Anstalten und Werke, welche dem *Handel* eines Landes gewidmet sind, können angeführt werden: gute Landstrassen, Brücken, schiffbare Kanäle, Häfen u. s. w. Natürlich ist ihr Aufwand sehr verschieden. Die Landstrassen müssen sich vervielfältigen und kostbarer werden, wenn die Anzahl und das Gewicht der Erzeugnisse des Landes zunimmt, die auf diesen Strassen hin und her geführt werden sollen. Ferner müssen die Brücken stärker und dauerhafter gebaut, die schiffbaren Kanäle und die Häfen vertieft und erweitert werden u. s. w. Nothwendig erscheint es jedoch nicht, dass die Kosten der Anlage und Unterhaltung solcher öffentlichen Werke aus der eigentlichen Staatskasse, d. h. aus denjenigen Einkünften bestritten werden, deren Hebung und Anwendung der eigentlichen Staatsregierung überlassen ist. Aus vielen dieser Werke selbst lassen sich gewisse Einkünfte ziehen und mit ihnen der Aufwand, welchen sie erfordern, bestreiten, ohne dass die Kasse, wohin die allgemeinen Staatseinkünfte fliessen, damit beschwert wird. Eine Landstrasse, eine Brücke, ein Kanal kann häufig durch das Einkommen eines kleinen Zolls, der von allem darauf fahrenden Fuhrwerk gefordert wird, gebaut und unterhalten werden. Ein geringer Hafenzoll von jeder Tonne oder jedem Centner, den jedes Schiff, das in dem Hafen ein- oder ausladet, bezahlt, kann für den Bau und die Unterhaltung des Hafens ausreichen. Aehnlich ist es mit dem Geldprägen. Von den Einkünften der Münze sind mitunter nicht bloss die Unkosten derselben bestritten worden, sondern die Landesherrn haben sich sogar noch einen Ueberschuss verschafft, der unter dem Namen des Schlagatzes bekannt ist. Die Posteinrichtungen und in neuester Zeit auch die Telegraphen bringen in manchen Ländern der Staatskasse Ueber-

schüsse, statt bloss die Kosten zu decken. Müssen die Wagen und Schiffe nach Verhältniss ihrer Belastung und ihres Gewichts Zoll zahlen, so tragen sie für die Unterhaltung in demselben Verhältniss bei, als sie eine Abnutzung herbeiführen. Der Zoll wird von dem Zahler vorgeschossen, zuletzt aber vom Verzehrer der Waare im Verkaufspreis mit erstattet. Gute Strassen und Kanäle vermindern die Transportkosten sehr, und trotz des Zolls kommen die Waaren dem Verzehrer doch billiger zu stehen, als er sie ausserdem kaufen würde. Gewiss würde man von der Oderschiffahrt gern einen mässigen Zoll zahlen, wenn die Oder nur regelmässig befahren werden könnte. Billigere und vernünftiger Abgaben scheint es keine zu geben. Wenn der Bau der Landstrassen, Brücken u. s. w. auf diese Weise auf Kosten desjenigen Handels geschieht, welcher auf denselben und mittelst ihrer getrieben wird: so findet er nur da statt, wo dieser Handel vorhanden ist; und es wird kein anderer Bau dieser Art vorgenommen, als der wirklich nützlich und angemessen ist. Auch wird dann die Grösse und Kostbarkeit dieser Bauten immer den Hilfsquellen entsprechen, die der Handel dazu herzugeben vermag. Wo aber Strassen, Brücken und Kanäle nicht aus solchen Zöllen, sondern aus den allgemeinen Einkünften des Staats angelegt werden, da kommt es leicht vor, dass sie da angelegt werden, wo sie weniger nothwendig für den Handel sind, und dass verschwenderische Prachtbauten gemacht werden, der Handel also weniger gefördert, als gehemmt und belastet wird. In manchen Ländern ist der Zoll oder das Schleusengeld, das auf den Kanälen gezahlt wird, das Eigenthum von Privatpersonen, die dagegen gehalten sind, und so auch durch eigenen Vortheil getrieben werden, die Kanäle zu unterhalten: denn, wenn sie nicht im Stande sind, so hört die Schiffahrt auf und damit die Zolleinnahme. Würde der Zoll von Beamten erhoben, die keinen Antheil daran haben, so würden sie auf die Unterhaltung der Werke weniger Sorgfalt wenden. Der Kanal von Languedoc kostete dem Könige von Frankreich und der Provinz, worin er liegt, ausserordentliche Summen. Als er aber vollendet war, wusste man die Unterhaltung nicht besser sicherzustellen als dadurch, dass man die Zolleinnahme davon dem Ingenieur Riquet, der den Plan dazu gemacht und die Ausführung geleitet hatte, überliess. Diese Zölle machten später ansehnliche Erbstücke für mehrere Zweige der Familie desselben aus, und so musste der Familie die gehörige Instandhaltung sehr am Herzen liegen. Letztere wäre sehr viel weniger sichergestellt gewesen, wenn Beamten des Königs die Zölle zu erheben gehabt hätten. Heerstrassen können gegen eine Zollerhebung einem Privaten nicht wohl als Eigenthum überwiesen werden, weil die Zollerhebung gar nicht ins Stocken kommt, wenn die Unterhaltung der Strasse auch sehr vernachlässigt wird. Die Strasse

bleibt immer einigermaßen passabel; ein Kanal mit Schleusen aber wird unbrauchbar, wenn die Unterhaltung vernachlässigt wird. Zur Unterhaltung von Strassen können Wegezölle erhoben werden, es müssen aber dabei besondere Beamten oder Aufseher angestellt werden. Wenn die Zölle aber höher sind, als die Unterhaltung der Strassen erfordert, so sind die Strassen nicht mehr zum Vortheil des Handels, sondern sie werden, ihrem ursprünglichen Zweck entgegen, dazu benutzt, um dem Handel Schaden zu bringen und ihn durch Steuern zu bedrücken. Vielfach mussten sonst die gemeinen Landleute zu Unterhaltung der Strassen Handdienste und Fuhren leisten. Mittelst dieser unentgeltlichen Dienste, *Corvées*, wurden im alten Frankreich die grossen Strassen, die der Hof und der Adel benutzte, ziemlich im Stande gehalten; die Nebenwege wurden aber vernachlässigt. In China wurden schon vor sehr langer Zeit die Landstrassen und Kanäle gelobt. Dort, wie in anderen Asiatischen Ländern, zieht der Landesherr seine Haupteinkünfte von Ländereien, als einer Art Landrente. Diese steigt mit dem Ertrag der Ländereien; er hat also ein Interesse, diese Erträge durch Instandhaltung guter Strassen zu erhöhen. In Europa haben die Landesherrn hierbei gewöhnlich nicht ein so nahes Interesse. Selbst diejenigen öffentlichen Werke, welche kein solches Einkommen verschaffen, woraus sie unterhalten werden könnten, deren Nutzen aber bloss auf einen gewissen Bezirk oder Ort eingeschränkt ist, werden gewöhnlich besser aus den besonderen Einkünften des Orts oder der Provinz, unter der Verwaltung von lokalen oder provinzialen Obrigkeiten, als aus den allgemeinen Staatseinkünften unterhalten; in welchem Falle auch die Verwaltung der eigentlichen Staatsregierung, der Centralverwaltung, anheimfällt. „Die Missbräuche, die sich zuweilen in die Verwaltung solcher Einkünfte einschleichen, welche in einem besonderen Orte oder Bezirke erhoben werden, und unter der Aufsicht von Orts- oder Bezirksobrigkeiten stehen, mögen noch so ungeheuer scheinen: sie sind doch in der That wahre Kleinigkeiten gegen diejenigen Missbräuche, welche fast immer in der Verwendung der Einkünfte eines grossen Reiches statthaben. Sie lassen sich überdies leichter abstellen.“

Der Endzweck der bisher betrachteten Werke und Anstalten ist, dem Handel im Allgemeinen Erleichterungen zu verschaffen. Aber um einzelne Zweige desselben zu unterstützen, können auch besondere Anstalten nothwendig sein, die auch wieder eigenen Aufwand erfordern. Diejenigen Zweige des Handels z. B., die mit wilden Völkerschaften geführt werden, wollen auf eine besondere Art geschützt sein. Bloss Waarenbehältnisse und Comtoire würden den Kaufleuten, die nach den Westküsten von Afrika handeln wollten, nicht genügende Sicherheit für ihre Güter verschafft haben. Um diese gegen die barbarischen Eingee-

bornen zu vertheidigen, mussten die Plätze, wo sie aufbehalten wurden, auf eine oder die andere Art befestigt werden. In Ostindien schien eine ähnliche Vorsicht unentbehrlich. Wenigstens geschah es unter dem Vorwande, Menschen und Waaren vor Gewaltthätigkeiten zu sichern, dass einst die Französische sowohl, als auch die Englische Handelsgesellschaft Erlaubniss erhielt, Festungen in diesen Ländern anzulegen. Bei andern Nationen, deren kraftvollere Regierung Fremden nie erlauben würde, Festungen auf ihrem Gebiete zu bauen ¹⁾, kann es vielleicht zur Unterstützung des Handels mit ihnen nothwendig sein, einen Gesandten oder Konsul zu unterhalten, der theils die Streitigkeiten unter seinen eigenen Landsleuten nach ihren Gesetzen und Gewohnheiten entscheiden, theils in ihren Streitigkeiten mit den Eingebornen, als eine öffentliche Person, mit mehr Ansehen auftreten, und nachdrücklicher als es von einer blossen Privatperson geschehen kann, ihre Rechte vertheidigen könne. Das Handelsinteresse hat es oft nöthig gemacht, Gesandte an Höfe zu schicken, die wegen sonstiger politischer Verbindungen keine solche Aufmerksamkeit erfordert hätten. Wahrscheinlich kommt überhaupt die Gewohnheit der Europäischen Staaten, bei andern Staaten immerwährende Gesandtschaften zu unterhalten, davon her, dass der Handel das Interesse der Einwohner so mannigfaltig verwickelt hat. Die vielen Konsuln in fremden Handelsstädten und Häfen werden aus der allgemeinen Staatskasse in der Regel nicht bezahlt, sondern beziehen meist nur Gebühren für die besonderen Dienste, die sie den Unterthanen — Kaufleuten, Schiffern u. s. w. — des Fürsten, der sie angestellt hat, leisten. Häufig sind sie selbst nicht Unterthan dieses Fürsten. Was die Gesandten betrifft, die nicht auch Konsuln sind, so kann man jetzt wohl im Allgemeinen sagen, dass, je mehr eine diplomatische Person im Handelsinteresse ihres Vaterlandes und ihrer Landsleute wirkt, sie überhaupt desto nützlicher wirkt — und wenn sie in dieser Beziehung nicht nützlich wirkt, so ist ihre kostbare Unterhaltung wahrscheinlich überhaupt entbehrlich.

Eine Reform des Englischen Konsularwesens wurde vor Canning begonnen, indem er an die Stelle des ausschliesslichen Sportelbezuges feste Besoldungen setzte und die Handelskonsuln durch Fachkonsuln zu ersetzen bemüht war, welche selbst Handelsgeschäfte nicht treiben ²⁾. Nach Art. 56 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 steht das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln anstellt. In dem Amtsbezirk der

1) Nach dem Vertrage mit Japan von 1861 können Preussen dort Befestigungen oder Festungswerke nicht anlegen.

2) *A. Lammer's*, über Deutsches Konsularwesen, in den Preussischen Jahrbüchern vom Juni 1865 S 650 — 682.

Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, dass die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird. Nach dem Gesetz vom 8. November ej., betreffend die Bundeskonsulate, so wie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, werden die Berufskonsuln (*consules missi*) aus Bundesmitteln besoldet und dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben. Zu Wahlkonsuln (*consules electi*) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht. Sie beziehen die zu erhebenden Gebühren für sich. Die Konsuln können konsularische Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen, welchen die Gebühren ganz oder theilweise belassen werden können. Ein provisorischer Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes wurde am 15. März 1868 bekannt gemacht.

Es scheint nicht unbillig, dass der besondere Schutz und Beistand, den ein gewisser einzelner Handelszweig vom Staate verlangt, auch durch eine Abgabe, die auf diesen besonderen Zweig allein gelegt wird, bezahlt werde; so z. B. dass bestimmte Procente von dem Werthe der betreffenden ein- und ausgeführten Waaren bezahlt werden. Die Zölle überhaupt mögen dadurch aufgekommen sein, dass man für die Unkosten, die erfordert wurden, den Handel gegen Seeräuber oder Raubritter zu beschützen, einen Ersatz verlangt hat. Wenn es nun für billig gilt, dem Handel überhaupt eine Abgabe aufzulegen, weil die Beschützung desselben Kosten verursachte: so konnte es auch nicht unbillig scheinen, einem besonderen Handelszweige, der einen eignen Schutz verlangt, auch zur Ersetzung der Kosten, die dieser Schutz verursacht, eine eigene Abgabe aufzulegen. Die Beschützung des Handels überhaupt wurde immer als ein Theil der Vertheidigung des ganzen Staats und also als eine Pflicht der Staatsregierung angesehen. Daher wurde es ihr auch überlassen, Handelszölle zu erheben und zu verwenden. Indessen hatten in den meisten handeltreibenden Ländern Europa's die Handelsgesellschaften, welche gewisse Zweige des Handels ausschliessend betrieben, die Gesetzgebung dahin gebracht, dass auch die Sorge für den Schutz dieser Zweige, welcher eigentlich dem Staate zukommt, ihnen mit aller der Gewalt, welche dazu erfordert wird, überlassen werden müsse. Die Zeit solcher monopolisirten Handlungsgesellschaften ist indessen vorbei.

§. 4. AUSGABEN FÜR DEN UNTERRICHT.

Die Anstalten zur Erziehung der Jugend können so eingerichtet werden, dass sie selbst einen hinreichenden Fonds zu ihrer Unterhaltung abwerfen. Das Schulgeld oder Honorar, welches der Lehrling seinem Lehrer zahlt, bringt natürlicher Weise einen solchen Fonds hervor. Selbst da, wo die Belohnung des Lehrers nicht aus dieser natürlichen Quelle fließt, braucht sie nicht nothwendig aus den allgemeinen Staatseinkünften genommen zu werden. In vielen Ländern fällt der Staatskasse die Unterhaltung der Schulen und Universitäten entweder gar nicht, oder doch sehr wenig zur Last. Sie wird aus gewissen örtlichen oder Provinzialeinkünften oder aus dem Ertrag von Landgütern oder Zinsen von Kapitalien bestritten, die vom Landesherrn oder von Privatpersonen geschenkt sind. Es ist aber zweifelhaft, ob hierdurch der Zweck am besten erreicht wird. Die Dotirung der Schulen und Universitäten hat unvermeidlich dazu beigetragen, die Nothwendigkeit des Fleißes bei den Lehrern zu vermindern. Wo das Einkommen der Lehrer weniger von ihrem Gehalt als ihrem Honorar abhängt, müssen sie sich mehr anstrengen. Auf der Universität Oxford haben, wie A. Smith berichtet, seit vielen Jahren die meisten öffentlichen Professoren auch den Vorsatz aufgegeben, Vorlesungen zu halten. In England sind die Schulen weit weniger verdorben, als die Universitäten. Auf letzteren findet die Jugend oft keine Gelegenheit in den Wissenschaften unterrichtet zu werden, zu deren Unterrichte diese gelehrten Körperschaften eigentlich bestimmt sind. Das Einkommen eines Schullehrers hängt meist nur von dem ab, was er von seinen Schülern erhält, und die Schulen haben keine Privilegien. Aber trotz aller Bevorzugungen sind die reichsten Universitäten am langsamsten gewesen, Verbesserungen vorzunehmen und haben sich einer Veränderung der Methode des Unterrichts am meisten widersetzt. Auf ärmeren Universitäten waren die Lehrer, weil ihre Einnahme von dem Rufe ihrer Brauchbarkeit abhängig war, weit mehr genöthigt, sich den Anforderungen der Zeit zu bequemen. Gäbe es nun keine öffentlichen Lehranstalten, so würde keine Wissenschaft gelehrt werden, wonach nicht eine Nachfrage vorhanden ist, d. h. deren Erlernung nicht nach den Umständen und dem Geist der Zeit nothwendig oder Mode wäre. Soll aber der Staat um die Erziehung seiner Bürger sich gar nicht kümmern? Oder, wenn er es soll, für welchen Unterricht soll er sorgen? und für welche Volksklassen? In einigen Fällen setzt der Zustand der Gesellschaft den grössten Theil der Glieder von selbst in solche Lagen, wodurch ohne alles Zuthun der Regierung alle diejenigen Talente und Tugenden in ihnen ausgebildet werden, welche dieser Zustand erfordert, oder auch nur erlaubt. In an-

deren Fällen giebt der Zustand der Gesellschaft überhaupt den einzelnen Gliedern derselben diese völlige Bildung nicht; und die Sorge der Regierung muss hinzutreten, um eine völlige Verwilderung des grossen Haufens zu verhindern.

Bei der Erwägung der Frage über die Besoldung eines sogenannten gelehrten Standes sagt J. S. Mill: „In einigen Ländern sind Akademien der Wissenschaften, Antiquitäten, Geschichte u. s. w. gebildet, mit Gehalten verbunden. Der wirksamste und am wenigsten dem Misstrauen ausgesetzte Plan scheint der zu sein, Professuren zu ertheilen mit der Verbindlichkeit zu gleichzeitigen Lehrvorträgen. Die Beschäftigung, einen Wissenszweig, wenigstens in seinen höheren Stadien, zu lehren, ist eher eine Hülfe als ein Hemmniss systematischer Ausbildung in dem betreffenden Fache. Die Pflichten einer Professur lassen fast immer genug Zeit zum Forschen, und die grössten Fortschritte in den Wissenschaften, in den moralischen wie physischen, sind ausgegangen von öffentlichen Lehrern derselben, von Aristoteles und Plato herab bis auf die grossen Namen der Schottischen, Französischen und Deutschen Universitäten. Ich nenne nicht die Englischen, da ihre Professuren kaum mehr als nominell sind.“ Das wissenschaftliche Wirken der Englischen Universitäten wird hiernach nicht hochgestellt, das der Deutschen aber anerkannt. Wenn man indessen besondere Bau-, Berg-, Land- und Forstwirtschaftliche Akademien, sowie Polytechnika oder ähnliche Anstalten, ferner besondere Erziehungs- und Bildungsanstalten für Geistliche, Militärs und Militärärzte noch neben den Universitäten errichtet oder beibehält, so vermindert man die Zahl der Studirenden und die Einkünfte der Universitätslehrer, entmuthigt dieselben also, vermehrt aber die Staatsausgaben überhaupt, und vermindert gewiss das Ansehen und den Nutzen der Universitäten, auf welche Deutschland immer stolz war. Für eine stark besuchte Universität lassen sich, ohne erhebliche Vermehrung der Staatsausgaben, die besten Lehrkräfte gewinnen, und abgesehen von der pekuniären Seite wird ein Mann, der hundert Zuhörer hat, sich wahrscheinlich mehr anstrengen, als wenn er nicht auf zehn rechnen kann. Alles was dergleichen besondere Anstalten leisten sollten, könnten, wenn sie nur bald wieder aufgehoben würden, die Universitäten eben so gut und besser leisten, und gewiss mit im Ganzen geringeren Kosten für das Gemeinwesen. An den Preussischen Universitäten waren 1866 23 ausserordentliche Professoren, welchen der Unterrichtsminister kein Gehalt zahlen wollte oder konnte. Da in Breslau und Bonn auch katholisch-theologische Fakultäten bestehen, so scheint das Fortbestehen der Akademie zu Münster und der ähnlichen Anstalt in Braunsberg nicht erforderlich zu sein. Die jetzige Zahl der

Universitäten in Preussen, sowie in Deutschland¹⁾ überhaupt, überschreitet aber das Bedürfniss. Daher dürfte es wohl gerathen sein, wenn die Universitäten zu Greifswald, welche gewöhnlich nur schwach besucht ist, und zu Halle, wo hauptsächlich nur Theologen studiren, sowie auch die Neupreussischen Universitäten Kiel und Marburg mit ihren Fonds mit anderen Universitäten vereinigt würden. Dass dies im Wege der Gesetzgebung ausführbar wäre, lässt sich nicht bezweifeln, wie ja auch die Universitäten in Erfurt 1816 und in Duisburg 1818 aufgehoben wurden, die Universität in Wittenberg mit der in Halle vereinigt, sowie aus der Frankfurter Universität und der Breslauer Jesuitenanstalt die Universität Breslau gemacht worden ist. Für das Preussische Volk dürften in der That fünf Universitäten in Berlin, Königsberg, Breslau, Bonn und Göttingen vollkommen ausreichen.

Im Januar 1868 sagte der Abgeordnete Karsten, „dass eigentlich die meisten Ministerien noch ein kleines Unterrichtsministerium unter sich haben. Da hat der Herr Handelsminister eine sehr erhebliche Zahl von entweder subventionirten oder geradezu aus den Staatsfonds erhaltenen Schulanstalten und höheren Lehranstalten; da ist in dem landwirthschaftlichen Ministerium eine Reihe von Schulanstalten, Ackerbauschulen und landwirthschaftlichen Lehranstalten; da ist vor allen Dingen der Herr Kriegsminister, der eine sehr grosse Zahl von allgemeinen Schulen hat, gegen welche auch früher schon in den Verhandlungen dieses Hauses Bemerkungen gerichtet waren. Nun, wenn man sagt, das sind ja aber Fachschulen, die in diesen Ministerien gehalten und unterstützt werden, so könnte man allerdings über diese Frage diskutieren, in wie fern es zweckmässig ist, Fachschulen unter einzelnen Ministerien entsprechend dem Bereiche ihrer Thätigkeit zu erhalten. Ich bin freilich auch der Ansicht und würde diese nöthigenfalls in vielen Beispielen beweisen können, dass es sich sehr wohl thun lässt, auch diese Fachschulen an die allgemeinen wissenschaftlichen Unterrichtsanstalten anzuschliessen, und dass ein Zusammenfassen in diesem Sinne ausserordentlich nützlich und kräftig hebend auf die Volksbildung wirken müsste in dem Staate, aber ich will das einstweilen unentschieden lassen; jedenfalls aber steht schon so viel fest, dass auch in den übrigen genannten Ministerien eine grosse Zahl allgemeiner Bildungs- und Unterrichtsanstalten allmählig geschaffen worden sind und als Vorbereitungsanstalten dienen für die letzten Klassen dieser Schulen, oder die letzte Ausbildung in diesen Schulen, in welchen alsdann die eigentliche Fachschule erst zum Vorschein kommt. Diese Schulen absorbiren erst-

1) Die jährlichen Ausgaben der Universität Rostock, wo auf jeden Docenten etwa vier Studenten kommen, betragen 50,000 Thlr, und jeder Student kostet jährlich etwa 370 Thlr *Wiggers*, die Finanzverhältnisse von Mecklenburg. S 141.

Bergius, Finanzwissensch 2. Aufl.

lich nicht unerhebliche Geldmittel, sie absorbiren dann auch Menschenkräfte: die Lehrer, die dort angestellt sein müssen, und es entstehen daraus mancherlei andere Nachtheile, die ich nachher noch etwas näher angeben werde. Man hat nun zur Rechtfertigung dieser Erscheinung angegeben, das Unterrichtsministerium könne uns solche Schuleinrichtungen nicht so geben, dass sie für den Beruf der verschiedenen Menschen ausreichend sind, also müssen wir uns solche besondere Vorbereitungsanstalten verschaffen. Damit ist, wenn ich nicht sehr irre, früher die Erklärung von dem Herrn Handelsminister gegeben worden für die Gewerbeschulen, damit werden erklärt die Vorbereitungsklassen der Ackerbauschulen u. s. w. Dieses Argument ist meiner Ansicht nicht zutreffend. Sehen wir uns alle diese Hilfsanstalten in den übrigen Ministerien an, so finden wir ein Gemeinsames bei ihnen: es sind allemal solche Anstalten, die auf die stärkere, kräftigere Unterweisung in den Naturwissenschaften und in der Mathematik hinauslaufen, die also vorbereiten sollen für das, was man mit dem gemeinsamen Namen eines technischen Berufes zusammenfassen könnte. Aber ein technischer Beruf ist heutzutage ein solcher, der, ich möchte beinahe sagen, $\frac{9}{10}$ des Volkes umfasst, von dem Landmann an, dessen Beruf auch ein technischer ist, denn er bezieht sich spezifisch auf die Thätigkeit, zu deren Vorbereitung jetzt die Naturwissenschaften dienen. Dann der Handel-treibende, der Industrielle im Allgemeinen, auch der Militär hat einen technischen Beruf, denn das Militärwesen wird man in dieser Richtung nicht anders, als eine technische Disciplin bezeichnen können. Also würde ich die umgekehrte Folgerung machen, nicht dass es nothwendig ist, verschiedene Schulen in den verschiedenen Ministerien zu errichten, die eine eigenthümliche Organisation erhalten, um eine allgemeine für einen besonderen Beruf passende Bildung herbeizuführen, sondern dass die Schulen, die unter dem Unterrichtsministerium stehen, nicht mehr so organisirt sind, dass sie den Bedürfnissen der Zeit entsprechen. — Man klagt so ausserordentlich über den Materialismus dieser Zeit, aber man befördert diesen Materialismus in einer ganz erschreckenden Weise. Indem an den höchsten technischen Anstalten die jungen Leute in vielen Disciplinen ganz genau dasselbe betreiben, was der Student an der Universität betreibt, könnten sie gemeinschaftliche Vorträge hören, während ihnen jetzt alle die Bildungsmittel vorenthalten werden, die dem Studenten auf der Universität zugänglich sind. Bedenken Sie, dass die Fälle gar nicht selten sind, wo dieselben Lehrkräfte verwendet werden, um dem Studenten an einer der höheren Lehranstalten ein Kolleg zu lesen, dass ein solcher Lehrer dann an ein anderes Lehrinstitut gehen muss, um dort dieselbe Vorlesung zu halten, und dass er dann vielleicht noch an eine dritte Lehranstalt geht, wie wir dies z. B. in Berlin erlebt haben, um dort die-

selbe Vorlesung zum dritten Mal zu halten. Da ergibt sich denn, welche *Verschwendung* von Menschenkräften und Geldmitteln in einer solchen Zersplitterung der Lehrkräfte liegt, da zeigt es sich, wie nothwendig es ist, diese verschiedenen Lehranstalten zusammenzufassen und auf der andern Seite die Schüler der technischen Lehranstalten zugleich Theil nehmen zu lassen an der allgemeinen humanistischen Bildung, wie sie den Studirenden der Universität geboten wird. — Man sagte, dass die Zöglinge der landwirthschaftlichen Akademien nicht zweckmässig mit den Studenten vermischt Vorlesungen hören könnten, der Bildungszustand wäre nicht derselbe, die Vorlesungen müssten anders eingerichtet werden, kurz dieselben Dinge. Ich meine aber, die Dinge haben sich seit der Zeit sehr geändert, es ist ein grosser Irrthum, dass der Bildungszustand der jungen Leute, welche technische Lehranstalten besuchen, ein geringerer sei, als der der Studirenden; sie sind speziell vorbereitet für ihren Beruf, und für ihren Beruf vielleicht besser vorbereitet, als es bei den Studirenden durchschnittlich der Fall ist für ihren Beruf¹⁾. Sie sind ferner in einem Lebensalter, nachdem sie eine praktische Thätigkeit ausgeübt haben, in welchem bei ihnen schon eine grosse Verstandesreife sich eingestellt hat, ein bestimmtes Bewusstsein, was sie erstreben wollen im Leben, und es sind erfahrungsmässig derartige Studirende sehr gute Mitglieder der Universitäten. — Es wird keinem Menschen einfallen, zu sagen, ebenso, wie es in jeder Fakultät eine gewisse Reihe von fixirten Professuren giebt, so wird man Universitäten gründen müssen, an denen nun alle technischen Zweige in bestimmten Nebeninstituten angeknüpft sind; sondern es soll dieser Antrag, wenn ich ihn in meinem Sinn richtig interpretiren darf, nur bedeuten: es ist angemessen, an die Universitäten die höchsten technischen Lehranstalten anzuschliessen, je nach den Bedürfnissen, die sich bei einer bestimmten Universität ergeben für eine bestimmte technische Ausbildung. Also bei uns z. B., wo das Land beruht auf der landwirthschaftlichen Kultur, ist es angemessen, eine landwirthschaftliche Lehranstalt an die Universität anzuschliessen. Dasselbe gilt, wie schon im vorigen Jahre bei diesem Antrage debattirt worden ist, für Preussen und Schlesien. Ferner würde man sagen: da, wo hervorragende Industrie getrieben wird, würde es angemessen sein, eine höhere Gewerbeschule der Universität anzuschliessen, und ich muss sagen, ich habe es sehr bedauert, dass nicht eine höhere polytechnische Schule am Rhein mit der Universität Bonn in Ver-

1) In Betreff der heutigen Studenten äusserte sich ein Regierungskommissar nicht eben schmeichelhaft, indem er sagte: „Es nimmt immer mehr und mehr unter den Studenten die schlimme Sitte überhand, des Bücherkaufens sich zu enthalten und ihre Geldmittel zu anderen, am Allerwenigsten zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden“

bindung gesetzt worden ist, wo, meiner Ansicht nach, diese polytechnische Schule einen ausserordentlichen Aufschwung genommen haben würde unter Benutzung der vorzüglichen Lehrkräfte und Apparate der Universität, wobei dann der Zweck erreicht sein würde, den ich schon gestern als einen sehr wesentlichen angegeben habe, dass nämlich die Techniker in Verbindung gekommen wären mit den Studenten, dass der Gegensatz der sogenannten materialistischen gegen die ideale Richtung, wenn man es so nennen will, oder besser, der Gegensatz der klassischen und technischen Studien sich ausgeglichen hätte.“ —

Die Erziehung des gemeinen Mannes verdient weit mehr die Aufmerksamkeit der Regierung, als die Erziehung des vornehmen. Die wesentlichsten Theile alles Unterrichts, Lesen, Schreiben und Rechnen, können auch den Kindern der Aermsten beigebracht werden, und es kostet dem Gemeinwesen oder dem Staat auch nur einen verhältnissmässig geringen Aufwand, wenn er hierbei mithilft. Die Errichtung von Elementarschulen im ganzen Lande ist nothwendig und ausführbar, wenn die Lehrer zum Theil besoldet werden. Wenn aber die Lehrer vom Schulgelde ganz unabhängig sind und bloss vom Gehalt leben können, so ist zu besorgen, dass sie ihren Beruf vernachlässigen. So kann und soll das Gemeinwesen die nöthigen Opfer bringen, um guten Unterricht in den Elementarschulen einzuführen. Und Ausgaben dieser Art bringen nicht bloss den ärmeren Volksklassen, sondern auch dem Staat überhaupt grossen Nutzen. Zunächst nehmen die Verbrechen ab, die Rechtspflege kann also billiger werden. Demnächst ist ein verständiges und unterrichtetes Volk leichter zu regieren. Namentlich in Ländern, wo die Sicherheit der Regierung sehr von dem günstigen Urtheil abhängt, welches das Volk über ihr Verfahren fällt, ist es von der äussersten Wichtigkeit, dass das Volk nicht übereilt oder nach blossen Launen zu urtheilen sich gewöhne.

Der Unterricht für die Erwachsenen, oder für Personen jedes Alters in einer Nation, ist grösstentheils kein anderer, als der Religionsunterricht. Dieser Unterricht hat nicht sowohl den Zweck, die Menschen zu guten Bürgern in diesem Leben zu machen, als sie für eine andere und bessere Welt, nach demselben, vorzubereiten. Die Lehrer, welche diesen Unterricht erteilen, können, ebenso wie jeder andere Lehrer, ihren Unterhalt entweder von den freiwilligen und veränderlichen Beiträgen ihrer Zuhörer, oder aus einem unveränderlichen Fonds erhalten; es bestehe nun dieser in Ländereien, in einem Zehnten, oder einer Auflage auf Ländereien, oder in einem festen Gehalte. In der ersten Lage werden sie wahrscheinlich sich mehr anstrengen, mehr Eifer und grösseren Fleiss beweisen, als in der letzteren. Deshalb haben die Lehrer neuer Religionen bei ihren Angriffen gegen die alten Systeme so

grosse Vortheile, weil die Lehrer, welche diese vertheidigen sollen, auf ihre Pfründen sich verlassend, es gewöhnlich versäumt haben, den Glauben und die Andacht des Volks in einer gewissen Inbrunst zu unterhalten; und dann, weil sie zugleich aus Liebe zur Bequemlichkeit und zum Wohlleben alle die Kenntnisse und Geistesübungen vernachlässigt haben, die zu einem kräftigen Widerstande gegen ihre Gegner nothwendig wären. Die gut situirte Geistlichkeit einer Staatskirche pflegt sich vertheidigungslos zu fühlen, wenn sie von einem Haufen kühner und beim Volke beliebter, wenn auch unwissender Schwärmer angegriffen wird. Solche Geistlichkeit weiss sich nicht anders zu helfen, als dass sie den weltlichen Arm zu Hülfe ruft. So machte es die katholische Geistlichkeit, um die Protestanten, und die anglikanische, um die Dissenter zu verfolgen; und so lehrt überhaupt die Geschichte, dass jede Religionspartei, wenn sie 1 — 200 Jahre lang die Sicherheit einer durch Gesetze befestigten Herrschaft genossen hat, unfähig geworden ist, sich gegen eine neu entstehende Sekte, die ihren Lehrbegriff oder ihre Kirchenzucht angriff, mit Muth und Kraft zu vertheidigen. Die alte, herrschende Partei kann dabei die gelehrtere sein, aber in der Kunst, die Gemüther des Volks zu gewinnen, in den Künsten, welche Proselyten machen, werden ihre Gegner immer die Oberhand haben. In der katholischen Kirche wird der Eifer und Fleiss der niederen Geistlichkeit durch die mächtigen Beweggründe des Eigennutzes, mehr als vielleicht in irgend einer protestantischen Landeskirche, aufrecht erhalten. Die Curatgeistlichen erhalten gewöhnlich einen beträchtlichen Theil ihrer Einnahmen durch freiwillige Opfer ihrer Pfarrkinder, und die Bettelorden erwarten ihren Unterhalt einzig und allein von solchen Opfern. „Sie befinden sich in der Lage, wie die Husaren und leichte Infanterie bei gewissen Kriegsheeren: wenn sie keine Beute machen, so haben sie auch keinen Sold. Die Pfarrer sind denjenigen Schul- und Universitätslehrern ähnlich, die zum Theil von festen Besoldungen, zum Theil von dem Ehrenlohn leben, den ihnen ihre Schüler und Zuhörer zahlen: einem Lohne, der immer mehr oder weniger von ihrem Fleisse und ihrem Rufe abhängt. Die Bettelmönche sind den Lehrern ähnlich, welche ganz allein von ihren Schülern bezahlt werden. Sie sind also zur Anwendung jedes Mittels genöthigt, welches das Feuer der Andacht bei dem gemeinen Mann anfachen kann.“ Die Franziskaner und Dominikaner haben im 13. und 14. Jahrhundert den schwach werdenden Glauben und die erkaltete Andacht der katholischen Kirche wieder belebt und erwärmt. Die Mönche und die ärmeren Pfarrer sind es, welche die Volksandacht fast ganz allein unterhalten. Die Prälaten und die übrige hohe Geistlichkeit, wenn sie auch gelehrt und in jeder Beziehung achtungswerth

sind, geben sich doch selbst mit der Unterweisung des Volks gewöhnlich wenig ab.

Man könnte vielleicht meinen, dass der Stand der Geistlichen aller Kirchen ebenso behandelt werden könnte, wie z. B. Aerzte und Sachwalter, so dass die Freigebigkeit und Dankbarkeit der einzelnen Personen ihnen genügen sollte, die ihrer Lehre anhängen und durch ihre geistlichen Arbeiten erbaut und getröstet werden. Indessen wird doch ein solcher auf Eigennutz gegründeter Eifer der Geistlichen von manchem Gesetzgeber lieber verhütet werden. Ein solcher geistlicher Praktiker würde, um sich selbst seinen Anhängern theuer und in den Augen derselben geheiligter zu machen, sie mit dem grössten Abscheu gegen alle anderen Sekten erfüllen, und durch immer neue Erfindungen die ermattende Andacht seiner Zuhörer zu beleben suchen. So kann denn die Staatsregierung am Ende finden, dass sie die Ersparung sehr theuer bezahlt, welche sie zu machen glaubte, als sie den Geistlichen ein festes Gehalt versagte. Und sie kann nun glauben, ein gutes Geschäft zu machen, wenn sie durch Aussetzung fester Gehalte die Launigkeit dieser geistlichen Führer in ihrem Amte erkaufte, und so die Verfolgung verhindert oder wenigstens mässigt. Und in dieser Weise werden geistliche Stiftungen und Kirchengüter, ob sie gleich zuerst in bloss religiösen Absichten der Geistlichkeit übergeben worden sind, zuletzt auch dem politischen Interesse der Gesellschaft nützlich. Indessen, Zeiten heftiger Religionsstreitigkeiten sind gewöhnlich auch Zeiten heftigen Parteikampfes im Staate, und in solchen Zeiten findet jede politische Partei es nützlich, sich mit einer oder der anderen mit einander streitenden Religionssekte zu verbinden. Wenn aber die Politik niemals die Religion zu Hülfe gerufen, wenn die siegende Staatspartei, nicht schon während ihres Streits mit ihren Gegnern, sich mit einer der kirchlichen Sekten verbunden hätte: so würde sie auch nach ihrem Siege gegen alle Sekten gleichgültig oder unparteiisch gewesen sein, und jedem Menschen erlaubt haben, seine Religion und seinen Geistlichen nach Belieben zu wählen. In diesem Fall würde es ohne Zweifel eine grosse Menge von Sekten gegeben haben. Wo nun die Lehrer einer Religionspartei vor denen anderer Religionsparteien nicht begünstigt werden, da wäre es auch nicht nothwendig, die Lehrer von irgend einer in eine besondere Abhängigkeit von dem Landesherrn zu bringen, und sich in die Ernennung oder Entlassung derselben von Staatswegen einzumischen. Die Regierung hätte sich gar nicht weiter um sie zu kümmern, als insofern sie sich um alle ihre Unterthanen überhaupt kümmert, nämlich um den Frieden unter ihnen zu erhalten, und jeden insbesondere von der Beleidigung, Verfolgung und Unterdrückung der übrigen abzuhalten. Aber ganz anders ist es in einem Lande, wo es eine Staatskirche und